

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)

A) Problem

Mit der Novellierung des bayerischen Hochschulrechts durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443) - Hochschulreformgesetz 1998 - wurde eine tiefgreifende Reform der Hochschulen eingeleitet. Schwerpunkte des Hochschulreformgesetzes 1998 waren eine Organisationsstrukturreform mit der obligatorischen Einführung eines Hochschulrats, die Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen durch den Abbau staatlicher Zuständigkeiten, die Strukturreform der Klinika und die Fortsetzung der Studienstrukturreform insbesondere durch die Einführung von Studiendekanen, Lehrberichten und der Evaluierung der Lehre unter Beteiligung der Studierenden sowie der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen zur Erprobung. Auf der Grundlage des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl I S. 2190) - 4. HRGÄndG -, das kurz nach dem bayerischen Hochschulreformgesetz 1998 in Kraft getreten ist und den Ländern weitgehende Freiräume im Bereich der Hochschulorganisation gewährt hat, hat sich das Hochschulrecht in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland weiterentwickelt, wobei ein Schwerpunkt dieser Rechtsentwicklung in der Neujustierung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen und der Umgestaltung der Hochschulorganisationsstrukturen liegt.

Die Rahmenbedingungen für die Hochschulen haben sich seit dem Hochschulreformgesetz 1998 verändert. Die Situation der öffentlichen Haushalte aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung setzt der Finanzierung der Hochschulen durch den Staat Grenzen. Dem steht aufgrund der demographischen Entwicklung ein weiteres Ansteigen der Studierendenzahlen gegenüber; auf der Basis der KMK-Prognosen ist ein Zuwachs auf fast 284.000 Studierende an den bayerischen Hochschulen im Jahr 2010 zu erwarten. Auf diesem historischen Höchststand müssen die bayerischen Hochschulen zudem ab 2011 für eine Studierendengeneration den doppelten Abiturjahrgang aufgrund der Verkürzung der gymnasialen Ausbildungszeit verkraften. Die Hochschulen stehen deshalb vor großen Herausforderungen und sind einem härter werdenden internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Umsetzung der 1998 eingeleiteten Hochschulreform ist deshalb eine Fortentwicklung des bayerischen Hochschulrechts geboten. In seiner Regierungserklärung am 6. November 2003 hat der Bayerische Ministerpräsident ein neues, grundlegend modernisiertes bayerisches Hochschulrecht für diese Legislaturperiode angekündigt.

Er ist außerdem dafür eingetreten, Studienbeiträge einzuführen, um den Studierenden möglichst optimale Ausbildungsbedingungen und – auch im Hinblick auf einen zunehmenden nationalen und internationalen Wettbewerb und einen globalisierten Arbeitsmarkt – die bestmögliche Qualifikation zu bieten. Die dafür erforderlichen Verbesserungen in der akademischen Lehre können in Anbetracht der Haushaltssituation nicht alleine vom Staat finanziert wer-

den. Den Steuerausfällen soll nicht durch die Aufnahme von Schulden begegnet werden, die künftige Generationen in unvertretbarer Weise belasten würde.

Wegen des bisher in § 27 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes verankerten Gebührenverbots für das Erststudium war den Ländern die stärkere finanzielle Beteiligung der Studierenden an den notwendigen Verbesserungsmaßnahmen durch die Einführung von Studienbeiträgen nicht möglich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. Januar 2005 dieses bundesrechtliche Verbot der Erhebung von Studienbeiträgen wegen der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes aufgehoben und damit die Einführung von Regelungen zur Erhebung von Studienbeiträgen in den Ländern ermöglicht. In der Urteilsbegründung hat das Gericht auch ausdrücklich die Chance betont, durch die Erhebung von Studienbeiträgen und die dadurch möglichen weiteren Verbesserungen der Lehrbedingungen die Attraktivität der Hochschulen zu steigern.

Neben der Fortführung der Hochschulreform ist eine Anpassung des bayerischen Landesrechts an das Hochschulrahmengesetz erforderlich. Durch das Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich (HdaVÄndG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3835) wurde die Personalstruktur im Hochschulbereich in wesentlichen Teilen geändert. Der Bundesgesetzgeber hat mit dieser Änderung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004 - 2BvF2/02 - Rechnung getragen, mit dem das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) vom 16. Februar 2002 (BGBl I S. 693) wegen Überschreitung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für nichtig erklärt worden war. Im Rahmen der Neuordnung der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat der Rahmengesetzgeber als Leitbild die Juniorprofessur eingeführt. Die bisherigen Personalkategorien des wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, des Oberassistenten und des Obergeringieurs werden aufgehoben. Nach § 72 Abs. 1 Satz 8 HRG sind bis zum 31. Dezember 2006 die rahmenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3835) in das Landesrecht umzusetzen. Diese rahmenrechtlichen Vorschriften erfordern auch Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (Mitglieder der Hochschule, Zuordnung zu den Mitgliedergruppen, Mitwirkung in Hochschulorganen u.a.).

Anzupassen ist das Landesrecht auch an das Sechste Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG) vom 8. August 2002 (BGBl I S. 3138), soweit dieses nicht durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 - 2BvF1/03 - für nichtig erklärt worden ist. In Art. 1 Nrn. 1 und 2 des 6. HRGÄndG wurden die Bachelor- und Mastergrade, die mit dem 4. HRGÄndG 1998 zur Erprobung eingeführt worden waren, als „eine reguläre Alternative zu den Hochschulgraden nach § 18“ ausgestaltet (Begründung zu dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes, Drs. 14/8732 des Deutschen Bundestags).

Das Bayerische Hochschulgesetz in der geltenden Fassung beruht auf dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), das in der Zwischenzeit vielfach geändert und mehrfach neu bekanntgemacht worden ist. Auf der Grundlage der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien - OR) vom 6. November 2001 (Beilage zu StAnz Nr. 50/2001), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom

23. Dezember 2003 (StAnz Nr. 1/2004) bedarf das Bayerische Hochschulgesetz einer grundlegenden Überprüfung mit dem Ziel der Deregulierung und Straffung. In diesem Zusammenhang ist das Bayerische Hochschulgesetz auf der Grundlage der Nr. 2.4.4 der Organisationsrichtlinien (sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern) zu überarbeiten.

B) Lösung

Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Fortführung der 1998 eingeleiteten Hochschulreform mit dem Ziel, im Rahmen einer Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen die Leistungs- und Handlungsfähigkeit sowie die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nachhaltig zu stärken. Um den Hochschulen eine klarere Profilierung und zukunftsfähige Entwicklungen zu ermöglichen, sind Änderungen im gesamten Gefüge der staatlichen Steuerung, der Verteilung der Kompetenzen zwischen Staat und Hochschulen und der staatlichen Aufsicht notwendig. Mit der Stärkung der Autonomie und Erweiterung der Kompetenzen der Hochschulen ist eine erhöhte Selbstverantwortung der Hochschulen für Profilbildung und Qualitätssicherung verbunden.

Bei der Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen ist die sich aus Art. 138 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung ergebende Verantwortung des Staates für die Hochschulen als landesspezifische Verfassungsnorm für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Hochschulen zu beachten.

Zentrales Steuerungsinstrument bei gleichzeitiger Zurücknahme der staatlichen Detailsteuerung ist künftig der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschulen. Mit der Delegation weitgehender Zuständigkeiten auf die Hochschulen wird konsequent der 1998 begonnene Weg fortgesetzt und die Eigenverantwortung der Hochschulen, denen neue Handlungsfreiräume eröffnet werden, gestärkt.

Im Rahmen der Neuordnung der Hochschulorganisationsstruktur werden den Hochschulen hochschulspezifische Gestaltungsspielräume eingeräumt; Entscheidungen über die hochschulinterne Organisation werden weitestgehend vom Staat auf die Hochschulen übertragen.

Die Delegation von Zuständigkeiten im Personalbereich wird insbesondere mit der Übertragung der Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter der Professoren und Professorinnen vom Staatsminister auf den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule fortgesetzt. Bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2005 ist den Vorsitzenden der Leitungsgremien der Hochschulen die Zuständigkeit für die Vergabe von Leistungsbezügen an Professoren und Professorinnen im Rahmen der leistungsorientierten Professorenbesoldung (W-Besoldung) übertragen worden.

Die derzeitige Zuständigkeit des oder der Vorsitzenden der Hochschulleitung für die Genehmigung von Prüfungsordnungen wird über die Promotions- und Habilitationsordnungen hinaus auf alle weiteren Hochschulprüfungsordnungen ausgedehnt; das bisherige Anzeigeverfahren bei Studienordnungen entfällt. Auch die Zuständigkeit für die Genehmigung von sonstigen Satzungen wird mit wenigen Ausnahmen auf den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule übertragen. Im Haushaltsbereich sollen den Hochschulen weitere Freiräume eingeräumt werden. Im Rahmen einer weiteren Flexibilisierung des Haushalts kann insbesondere die Anwendung der Grundsätze des Art. 26 BayHO (Staatsbetriebe) auf die Wirtschaftsführung von Hochschulen und die Einführung von Globalhaushalten zugelassen werden.

Im Rahmen der Fortführung der Hochschulorganisationsstrukturreform werden die Hochschulleitungen mit dem Ziel, deren Entscheidungsfähigkeit zu verbessern, weiter gestärkt. Ihnen wird insbesondere die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Berufungsvorschläge übertragen. Weiter soll die Entscheidungsfähigkeit und Effizienz der Hochschulorgane durch eine Neugestaltung des Senats und Hochschulrats verbessert werden. Der Senat wird deutlich verkleinert, ihm gehören künftig neben der Frauenbeauftragten acht gewählte Mitglieder an; im Interesse der klaren Trennung der hochschulinternen Kompetenzen gehört die Hochschulleitung künftig nicht mehr stimmberechtigt dem Senat an. Die gewählten Mitglieder des Senats bilden künftig mit acht externen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis den neu gestalteten Hochschulrat mit weitreichenden Kompetenzen. Die Dekane und Dekaninnen, die bisher beratende Mitglieder im Senat waren, unterstützen künftig die Hochschulleitung in der erweiterten Hochschulleitung.

Der Verzicht auf den erweiterten Senat, ständige Kommissionen und die Kommission für Lehrerbildung dient dem Abbau der Organisationsdichte im Hochschulbereich. Den Hochschulen wird die Möglichkeit eingeräumt, in der Grundordnung die Einrichtung von weiteren Gremien vorzusehen. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf auch eine „Erprobungsklausel“ für abweichende hochschulorganisationsrechtliche Regelungen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung und Modernisierung des bayerischen Hochschulrechts wird das Bayerische Hochschulgesetz an das Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich (HdaVÄndG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3835) und Art. 1 Nrn. 1 und 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 2002 (BGBl I S. 3138) angepasst. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden gemeinsam mit den Professoren und Professorinnen mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zugeordnet. Für die bisherigen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieure, die in ihren bisherigen Dienstverhältnissen bleiben, sieht der Gesetzentwurf Übergangsvorschriften vor, da diese Personalkategorien künftig wegfallen. Im Rahmen der Umsetzung des Art. 1 Nrn. 1 und 2 des 6. HRGÄndG werden die mit dem Hochschulreformgesetz 1998 zur Erprobung eingeführten akademischen Grade Bachelor und Master mit den bisherigen Abschlüssen in einer Neuregelung als „Regelangebot“ zusammengeführt.

Die Chance auf eine spürbare Verbesserung der Hochschulausbildung soll in Bayern genutzt werden. Zusätzlich zur staatlichen Grundfinanzierung sollen die Studierenden durch Studienbeiträge selbst zur Finanzierung von Verbesserungen der Studienbedingungen beitragen. Die Studierenden erhalten einen Mehrwert durch optimierte Ausbildungsbedingungen an den Hochschulen. Zu einem erfolgreicherem Studium wird auch das durch die Erhebung von Studienbeiträgen veränderte Verhältnis von Studierenden und Lehrenden beitragen. Die Hochschulen werden sich im Bereich der Lehre künftig stärker als bisher an den Wünschen und Bedürfnissen der Studierenden orientieren, um im Wettbewerb der Hochschulen untereinander attraktiv zu bleiben. Die Studierenden werden als Mitfinanzierer der Hochschulen durch möglichst gute Studienbedingungen umworben. Zudem werden sich die Studierenden des Wertes ihrer Ausbildung stärker bewusst und dadurch zu einem ernsthaften und zielstrebigem Studienverhalten angeregt. Die Bildungsressourcen werden dadurch effizienter und ökonomischer genutzt.

Auch künftig soll jeder leistungsfähige junge Mensch unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen studieren können. Niemand soll durch die Erhebung von Studienbeiträgen an der Aufnahme eines Hochschulstudiums gehindert werden. Deshalb ist es notwendig, die Einführung von Studienbeiträgen mit Maßnahmen zu verbinden, die deren Sozialverträglichkeit sicherstellen. Hierzu wird den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, die Studienbeiträge durch ein zinsgünstiges Darlehen zu finanzieren, das erst nach Abschluss des Studiums zu sozialverträglichen Modalitäten zurückzuzahlen ist. Anders als eine Beitragsbefreiung oder ein Beitragserlass bei mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit während des Studiums berücksichtigt eine Finanzierung über zinsgünstige Darlehen den spezifischen Nutzen des Studiums: Akademiker haben im Durchschnitt ein höheres Einkommen und ein geringeres Risiko der Arbeitslosigkeit.

Im Rahmen der grundlegenden Überarbeitung des Bayerischen Hochschulgesetzes wird auf zahlreiche Bestimmungen verzichtet, die wegen Zeitablaufs oder Vollzugs entbehrlich geworden oder inzwischen gegenstandslos geworden sind. Mit dem Erlass eines neuen Bayerischen Hochschulgesetzes wird dieses den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern gemäß Nr. 2.4.4 der Organisationsrichtlinien angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staatshaushalt sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Für die Hochschulen kann sich ein zunehmender Aufwand für die Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung einschließlich der Akkreditierung sowie durch die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung ergeben. Diese Aufgaben, die weitgehend schon gegenwärtig den Hochschulen obliegen (Qualitätssicherung, Akkreditierung von Studiengängen), müssen im Rahmen der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Mittel erfüllt werden.

Kosten können bei den Hochschulen durch die Erweiterung der Aufgabe, die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten zu unterstützen, über den Bereich der Studierenden hinaus auf alle Mitglieder der Hochschule entstehen. Diese Kosten hängen vom Umfang und von der Art der Unterstützung ab und können derzeit nicht quantifiziert werden. Diese Aufgabe kann aber auch nur im Rahmen der verfügbaren, gegebenenfalls auch von Dritten bereitgestellten Mitteln, erfüllt werden.

Durch die Übertragung von Aufgaben des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf die Hochschulen, insbesondere bei der Genehmigung von Prüfungsordnungen und sonstigen Satzungen, entstehen bei den Hochschulen keine zusätzlichen Kosten, da die Hochschulen auch nach dem geltenden Recht an diesen Angelegenheiten im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidungen des Staatsministeriums einschließlich der hochschulinternen rechtlichen Vorprüfung beteiligt sind.

Die neuen Aufgaben und Zuständigkeiten erfordern bei den Hochschulen Anpassungen der Organisation und Umstrukturierung. Den zusätzlichen Aufgaben stehen Entlastungen gegenüber. Der administrative Aufwand, der mit der Beteiligung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst verbunden ist, entfällt. Auf das bisherige Anzeigeverfahren bei Studienordnungen wird ersatzlos verzichtet. Der Abbau der Organisationsdichte führt auch zu Kostentlastungen.

Den Entlastungen des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch die Delegation von Aufgaben auf die Hochschulen steht ein zusätzlicher Aufwand insbesondere für die Wahrnehmung der neuen Steuerungsinstrumente (Zielvereinbarungen) gegenüber.

Die Erhebung von Studienbeiträgen ist für die Hochschulen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden. Insbesondere müssen sie Befreiungen von der Beitragspflicht prüfen und die Verwendung der zusätzlichen Einnahmen regeln. Dieser Mehraufwand, der durch die Erhebung von Studienbeiträgen bei den Hochschulen verursacht wird, ist von den Hochschulen selbst aus den Beitragseinnahmen zu tragen. Die Kosten für die Sicherstellung der Sozialverträglichkeit tragen ebenfalls die Hochschulen aus dem Beitragseinkommen.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunen und die Wirtschaft hat der Gesetzentwurf nicht.

Gesetzentwurf

eines Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)

2210-1-1-WFK

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)

Inhaltsübersicht

Art. 1 Geltungsbereich

Erster Teil Staatliche Hochschulen Abschnitt I Allgemeine Grundlagen

Art. 2 Aufgaben

Art. 3 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Art. 4 Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte

Art. 5 Finanzierung

Art. 6 Aufgaben der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Art. 7 Koordinierung der Forschung

Art. 8 Forschung mit Mitteln Dritter

Art. 9 Künstlerische Entwicklungsvorhaben, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen

Art. 10 Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter

Art. 11 Rechtsstellung

Art. 12 Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten

Art. 13 Satzungsrecht

Art. 14 Hochschulentwicklungsplanung

Art. 15 Zielvereinbarungen

Art. 16 Zusammenwirken von Hochschulen

Art. 17 Mitglieder der Hochschule

Art. 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abschnitt II

Aufbau und Organisation der Hochschulen

Art. 19 Organe und Organisationseinheiten

Art. 20 Hochschulleitung

Art. 21 Präsident, Präsidentin

Art. 22 Weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung

Art. 23 Kanzler, Kanzlerin

Art. 24 Erweiterte Hochschulleitung

Art. 25 Senat

Art. 26 Hochschulrat

Art. 27 Fakultät

Art. 28 Dekan, Dekanin

Art. 29 Prodekan, Prodekanin

Art. 30 Studiendekan, Studiendekanin

Art. 31 Fakultätsrat

Art. 32 Fakultätsvorstand

Art. 33 Studienfakultäten

Art. 34 Medizinische Fakultäten

Art. 35 Kuratorium

Art. 36 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Art. 37 Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung

Art. 38 Wahlen

Art. 39 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

Art. 40 Zusammensetzung von Gremien

Art. 41 Verfahrensregelungen

Abschnitt III

Studierende und Gaststudierende

Art. 42 Allgemeine Bestimmungen

Art. 43 Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen

Art. 44 Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

Art. 45 Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige

Art. 46 Immatrikulationshindernisse

Art. 47 Befristete Immatrikulation

Art. 48 Rückmeldung, Beurlaubung

Art. 49 Exmatrikulation

Art. 50 Gaststudierende

Art. 51 Ausführungsbestimmungen

Art. 52 Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

Art. 53 Finanzierung

**Abschnitt IV
Studium, Lehre und Prüfungen**

Art. 54 Studienjahr

Art. 55 Studienziel und Studienreform

Art. 56 Studiengänge

Art. 57 Regelstudienzeiten, Studienstruktur

Art. 58 Studienordnungen

Art. 59 Studienleitende Maßnahmen, begrenzte Fächerwahl

Art. 60 Studienberatung

Art. 61 Prüfungen, Prüfungsordnungen

Art. 62 Prüfer und Prüferinnen

Art. 63 Studium an ausländischen Hochschulen

Art. 64 Promotion

Art. 65 Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

**Abschnitt V
Akademische Grade**

Art. 66 Verleihung akademischer Grade

Art. 67 Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

Art. 68 Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Strafvorschrift

Art. 69 Entziehung

Art. 70 Zuständige Behörde

**Abschnitt VI
Beiträge und Gebühren**

Art. 71 Studienbeiträge und Gebühren

Art. 72 Verwaltungskostenbeiträge

**Abschnitt VII
Körperschaftsvermögen**

Art. 73 Körperschaftshaushalt, Verwaltung, Rechnungslegung

**Abschnitt VIII
Aufsicht**

Art. 74 Rechts- und Fachaufsicht

Art. 75 Informationsrecht, Aufsichtsmittel

**Zweiter Teil
Nichtstaatliche Hochschulen
und sonstige Einrichtungen**

**Abschnitt I
Nichtstaatliche Hochschulen**

Art. 76 Staatliche Anerkennung

Art. 77 Rechtswirkungen der Anerkennung

Art. 78 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Art. 79 Lehrkräfte, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

Art. 80 Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen

Art. 81 Promotionsrecht und Habilitationsrecht

Art. 82 Universität der Bundeswehr München

Art. 83 Kirchliche Hochschulen

Art. 84 Zuschüsse

Art. 85 Aufsicht

**Abschnitt II
Sonstige Einrichtungen**

Art. 86 Feststellung, Gestattung

**Abschnitt III
Gemeinsame Vorschriften für nichtstaatliche
Hochschulen und sonstige Einrichtungen**

Art. 87 Untersagung, Ordnungswidrigkeiten

**Dritter Teil
Studentenwerke**

Art. 88 Aufgaben

Art. 89 Errichtung und Zuständigkeit

Art. 90 Rechtsstellung und Organisation

Art. 91 Vertreterversammlung

Art. 92 Verwaltungsrat

Art. 93 Geschäftsführung

Art. 94 Aufsicht

Art. 95 Finanzierung und Wirtschaftsführung

Art. 96 Ausführungsbestimmungen

**Vierter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften**

**Abschnitt I
Übergangsvorschriften**

Art. 97 Übergangsvorschriften für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

- Art. 98 Übergangsvorschriften für die gewählten Mitglieder von Leitungsgremien
- Art. 99 Übergangsvorschriften zur Neuordnung der Organisationsstruktur
- Art. 100 Übergangsvorschriften für Hochschulprüfungsordnungen und Satzungen
- Art. 101 Übergangsvorschriften für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
- Art. 102 Übergangsvorschriften für Eignungsfeststellungsverfahren

Abschnitt II Schlussvorschriften

- Art. 103 Sondervorschriften
- Art. 104 Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
- Art. 105 Abschlüsse von Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes
- Art. 106 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Art. 107 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Freistaates Bayern (staatliche Hochschulen) und für die nichtstaatlichen Hochschulen sowie für die Studentenwerke.

(2) ¹Staatliche Hochschulen sind folgende Hochschulen des Freistaates Bayern:

1. Universitäten, und zwar
 - die Universität Augsburg,
 - die Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
 - die Universität Bayreuth,
 - die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
 - die Ludwig-Maximilians-Universität München,
 - die Technische Universität München,
 - die Universität Passau,
 - die Universität Regensburg,
 - die Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
2. Kunsthochschulen, und zwar
 - die Akademie der Bildenden Künste München,
 - die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg,
 - die Hochschule für Musik und Theater München,
 - die Hochschule für Musik Würzburg,
 - die Hochschule für Fernsehen und Film in München,

3. Fachhochschulen, und zwar
 - die Fachhochschule Amberg-Weiden,
 - die Fachhochschule Ansbach,
 - die Fachhochschule Aschaffenburg,
 - die Fachhochschule Augsburg,
 - die Fachhochschule Coburg,
 - die Fachhochschule Deggendorf,
 - die Fachhochschule Hof,
 - die Fachhochschule Ingolstadt,
 - die Fachhochschule Kempten,
 - die Fachhochschule Landshut,
 - die Fachhochschule München,
 - die Fachhochschule Neu-Ulm,
 - die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg,
 - die Fachhochschule Regensburg,
 - die Fachhochschule Rosenheim,
 - die Fachhochschule Weihenstephan,
 - die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt.

²Die Fachhochschulen können in der Grundordnung vorsehen, dass dem Namen nach Satz 1 die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ hinzugefügt wird.

(3) Nichtstaatliche Hochschulen sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind, sowie die kirchlichen Hochschulen gemäß Art. 150 Abs. 1 der Verfassung.

Erster Teil Staatliche Hochschulen

Abschnitt I Allgemeine Grundlagen

Art. 2 Aufgaben

(1) ¹Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. ²Sie bereiten auf eine berufliche Tätigkeit vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordert. ³Hierzu tragen die verschiedenen Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung bei. ⁴Die Universitäten dienen vornehmlich der Forschung und Lehre und verbinden diese zu einer vorwiegend wissenschaftsbezogenen Ausbildung. ⁵Die Kunsthochschulen dienen vor allem der Pflege der Künste, der Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und der Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fertigkeiten. ⁶Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden

und künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; im Rahmen der vorhandenen Ausstattung führen sie anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch. ⁷Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(2) ¹Die Hochschulen fördern besonders leistungsfähige Studierende und - entsprechend ihrer Aufgabenstellung - den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. ²Die Universitäten wirken auf die wissenschaftliche Betreuung der Personen hin, die eine Promotion anstreben, und sollen für diese forschungsorientierte Studien anbieten.

(3) ¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. ²Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten für die Kinder von Mitgliedern der Hochschule. ³Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. ⁴Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. ⁵Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(4) ¹Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich, und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender. ²Sie fördern die Mobilität der Studierenden und wirken auf die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen hin.

(5) ¹Die Hochschulen wirken entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit der Wirtschaft und beruflichen Praxis zusammen und fördern den Wissens- und Technologietransfer. ²Sie fördern in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung den Erwerb von Zusatzqualifikationen, die den Übergang in das Berufsleben erleichtern. ³Die Hochschulen fördern die Verbindung zu ihren ehemaligen Studierenden.

(6) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(7) Andere Aufgaben dürfen einer Hochschule durch Rechtsverordnung oder durch Zielvereinbarungen (Art. 15) nur übertragen werden, wenn sie mit den in Abs. 1 Sätzen 1 und 2 genannten Aufgaben zusammenhängen.

Art. 3

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Staat und Hochschule haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) ¹Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung) umfasst insbe-

sondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbildung entsprechend.

(3) ¹Die Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung) umfasst, unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) ¹Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

Art. 4

Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte

(1) ¹Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als Leitprinzip; sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. ²Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) gefördert. ³Ziel der Förderung ist eine Steigerung des Anteils der Frauen auf allen Ebenen der Wissenschaft.

(2) ¹Frauenbeauftragte achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Abs. 1. ²Frauenbeauftragte werden für die Hochschule vom Senat, für die Fakultät vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. ³Für die Hochschule gewählte Frauenbeauftragte gehören der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat, für die Fakultäten gewählte Frauenbe-

auftragte dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen (Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayHSchPG) als stimmberechtigte Mitglieder an.⁴ Im Übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien; sie kann vorsehen, dass für Frauenbeauftragte stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt werden.

(3)¹ Die Hochschule stellt den Frauenbeauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung.² Frauenbeauftragte können für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet werden.

(4) Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Gremien ist anzustreben.

Art. 5 Finanzierung

(1)¹ Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts Stellen und Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung.² Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter, mit ihrem Körperschaftsvermögen und durch sonstige Einnahmen bei.³ Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften; die Regelungen über das Körperschaftsvermögen bleiben unberührt.⁴ Gegenstände, die allein oder überwiegend aus staatlichen Mitteln beschafft werden, gehen in das Eigentum des Freistaates Bayern über.⁵ Soweit im Staatshaushaltsplan oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, stehen von der Hochschule erzielte Einnahmen dieser zur Verwendung für Hochschulzwecke zur Verfügung.⁶ Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel wird bei den Hochschulen eine nach einheitlichen Grundsätzen für die jeweiligen Hochschularten gestaltete Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt.

(2)¹ Die Zuweisung der staatlichen Mittel orientiert sich an dem zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 2 erforderlichen Bedarf und an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen.² Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen.³ Die Kriterien für eine leistungs- und belastungsbezogene Mittelzuweisung werden im Benehmen mit den Hochschulen vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) festgelegt.

(3) Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihrer Entwicklungsplanung und etwaiger Zielvereinbarungen sowie unter Berücksichtigung der staatlichen Vorgaben einen Voranschlag zum Staatshaushaltsplan auf.

(4)¹ Auf Antrag der Hochschule kann das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine weitere Haushaltsflexibilisierung und die Einführung von Globalhaushalten zulassen.² Hierzu kann auch zugelassen werden, dass für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des Art. 26 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern -

Bayerische Haushaltsordnung - BayHO - (BayRS 630-1-F) in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden.

(5)¹ Die Hochschulen können Maßnahmen des Bauunterhalts und kleine Baumaßnahmen

1. durch Dritte erbringen lassen, wenn keine Mehrkosten gegenüber einer Einschaltung der Staatsbauverwaltung entstehen, oder
2. selbst vorbereiten und durchführen.

² Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 ist das staatliche Bauamt vor Ausführung der Maßnahme zu unterrichten, im Fall der Nr. 2 ist im Einzelfall die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums und der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern erforderlich; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.³ Für Maßnahmen nach Satz 1 trägt die baurechtliche Verantwortung die Hochschule.⁴ Nach Abschluss der Maßnahme übernimmt das staatliche Bauamt die Verantwortung nach Art. 86 Abs. 3 BayBO wieder, wenn ihm die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden und die öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten sind.

(6)¹ Nehmen Mitglieder der Hochschule deren Aufgabe nach Abs. 1 Satz 2 wahr, ist das Angebot Dritter zur Bereitstellung von Mitteln der Hochschulleitung, im Bereich der Klinika dem Klinikumsvorstand, oder der von ihnen beauftragten Stelle anzuzeigen.² Die Annahme wird durch die Hochschulleitung, im Bereich der Klinika durch den Klinikumsvorstand, oder die von ihnen beauftragte Stelle erklärt.³ Die Hochschulleitung, der Klinikumsvorstand oder die von ihnen beauftragte Stelle hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.⁴ Das Angebot kann abgelehnt oder die Annahme mit Auflagen versehen werden, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind.⁵ Die Erklärung der Hochschulleitung, des Klinikumsvorstands oder der von ihnen beauftragten Stelle über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule.

Art. 6 Aufgaben der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1)¹ Die Forschung in den mit Forschungsaufgaben betrauten Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium.² Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Wirtschaft und der beruflichen sowie sonstigen Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.³ Die an der Hochschule in der Forschung Tätigen sind zu wissenschaftlicher Redlich-

keit verpflichtet; die Hochschulen können das Nähere durch Satzung regeln.

(2) ¹Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautorinnen zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen. ²Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) ¹Die Hochschulen können durch Satzung die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten durch wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Genehmigung bedarf, und die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung regeln. ²Eine Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Veröffentlichung wesentliche Interessen der Hochschule beeinträchtigt würden.

Art. 7

Koordinierung der Forschung

¹Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von den Hochschulen in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. ²Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

Art. 8

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) ¹Die Hochschulmitglieder, zu deren Dienstaufgaben die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung gehört, sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht oder nicht vollständig aus den der Hochschule oder dem Klinikum zur Verfügung stehenden Landesmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. ²Die Durchführung solcher Vorhaben ist Teil der Hochschulforschung.

(2) ¹Die in Abs. 1 genannten Hochschulmitglieder sind berechtigt, solche Vorhaben in der Hochschule oder, soweit sie in der Krankenversorgung tätig sind, im Klinikum durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums sowie die Rechte und die Erfüllung der Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind. ²Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) ¹Ein Forschungsvorhaben im Sinn des Abs. 1 ist vor seiner Durchführung der Hochschulleitung, im Bereich des Klinikums dem Klinikumsvorstand und dem Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät anzuzeigen. ²Die Hochschulleitung und der Klinikumsvorstand können jeweils für ihren Bereich allgemein in geeigneten Fällen auf die Anzeige verzichten. ³Art. 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule oder des Klinikums für ein Forschungsvorhaben im Sinn des Abs. 1 darf von der Hochschulleitung oder vom Klinikumsvorstand nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Beeinträchtigung der Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums oder die Beeinträchtigung der Rechte oder der Erfüllung der Pflichten anderer Personen abzuwenden, oder soweit entstehende Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind.

(5) ¹Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach Abs. 3 anzuzeigen sind und in der Hochschule oder im Klinikum durchgeführt werden, sollen von der Hochschule, im Bereich des Klinikums von diesem verwaltet werden. ²Die Mittel sind für den vom Zuwendungsgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen und Auflagen zu bewirtschaften, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. ³Soweit die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die staatlichen Bestimmungen. ⁴Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule oder das Klinikum abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist; Satz 3 ist in diesem Fall nicht anwendbar.

(6) ¹Hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus solchen von der Hochschule oder vom Klinikum verwalteten Mitteln bezahlt werden, sollen als Personal des Freistaates Bayern angestellt werden, wenn nicht der Zuwendungsgeber etwas Abweichendes bestimmt. ²Die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers sind zu beachten, soweit sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen. ³Die Einstellung setzt voraus, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. ⁴Sofern es mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen selbst als Arbeitgeber abschließen.

(7) Soweit der Hochschule oder dem Klinikum finanzielle Erträge aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule oder im Klinikum durchgeführt werden, insbesondere aus Entgelten für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen, zufließen, stehen sie der Hochschule, im Bereich des Klinikums diesem zusätzlich für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zur Verfügung.

Art. 9

Künstlerische Entwicklungsvorhaben, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen

Art. 6 bis 8 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen entsprechend.

Art. 10**Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung
des wissenschaftlichen Nachwuchses
und der Gleichstellung der Geschlechter**

(1) ¹Die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags soll regelmäßig bewertet werden. ²Die Ergebnisse der Bewertungen sollen in nicht personenbezogener Form veröffentlicht werden. ³Für die Organisation und Tätigkeit der Verwaltung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) ¹Die Hochschule entwickelt ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit und soll hierzu in angemessenen zeitlichen Abständen auch externe Evaluationen durchführen lassen. ²Die Hochschulen und externen Evaluierungseinrichtungen nach Satz 1 dürfen zur Erfüllung dieser Aufgabe die notwendigen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vornehmen. ³Die betroffenen Mitglieder der Hochschule sind insoweit zur Mitwirkung und auch zur Angabe personenbezogener Daten verpflichtet. ⁴Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnissen zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(3) ¹Im Rahmen der Bewertung der Lehre können die Studierenden als Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden; eine Auskunftspflicht besteht nicht. ²Die personenbezogenen Daten dürfen nur dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung bekannt gegeben und für die Bewertung der Lehre verwendet werden; die wesentlichen Ergebnisse der studentischen Befragungen werden den Mitgliedern der Fakultät zugänglich gemacht. ³Den betroffenen Lehrpersonen ist in den Fällen des Satzes 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben.

(4) Im Bereich von Studium und Lehre, insbesondere der Bachelor- und Masterstudiengänge, soll als eine der Maßnahmen der Qualitätssicherung eine Akkreditierung durch eine anerkannte Einrichtung erfolgen.

Art. 11**Rechtsstellung**

(1) ¹Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie sind zugleich staatliche Einrichtungen. ³Sie können durch Gesetz auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden.

(2) ¹Die Hochschulen führen ihre geschichtlichen Wappen. ²Die Einführung neuer Wappen und die Änderung geschichtlicher Wappen können nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erfolgen. ³Die Vorschriften über die Führung des Staatswappens bleiben unberührt.

Art. 12**Körperschaftsangelegenheiten
und staatliche Angelegenheiten**

(1) Die Hochschulen nehmen eigene Angelegenheiten als Körperschaften (Körperschaftsangelegenheiten), staatliche Angelegenheiten als staatliche Einrichtungen wahr.

(2) Körperschaftsangelegenheiten sind alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Staatliche Angelegenheiten sind

1. die Personalverwaltung, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, insbesondere die Verwendung und Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Landesmittel, landeseigenen Liegenschaften und Vermögensgegenstände,
3. die Gliederung der Hochschule einschließlich der Studiengangstruktur sowie die Errichtung, die Organisation und der Betrieb technischer Einrichtungen, Materialprüfämter, wirtschaftlicher Betriebe und ähnlicher Einrichtungen,
4. die überörtliche Bibliotheks- und Rechenzentrumskooperation,
5. die Studienjahreinteilung, die Regelung des Hochschulzugangs, die Immatrikulation und Exmatrikulation, die Ermittlung von Ausbildungskapazitäten, die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen,
6. die Beteiligung an oder die Durchführung von staatlichen Prüfungen,
7. die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen und Auslagen,
8. weitere durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmte Angelegenheiten.

Art. 13**Satzungsrecht**

(1) ¹Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. ²Körperschaftsangelegenheiten regelt die Hochschule durch sonstige Satzungen; in sonstigen Angelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn diese gesetzlich vorgesehen sind.

(2) ¹Die Grundordnung sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, sonstige Satzungen nur, wenn dies gesetzlich bestimmt ist. ²Im Übrigen bedürfen Satzungen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin.

(3) ¹Die Satzungen sind bekannt zu machen; das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt. ²Die Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien - RedR) vom 6. August 2002 (Beilage zu StAnz Nr. 35/2002) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Art. 14**Hochschulentwicklungsplanung**

(1) ¹Die Hochschulentwicklungsplanung ist eine gemeinsame Aufgabe von Staat und Hochschulen; sie dient der Sicherstellung eines überregional abgestimmten Angebots an Hochschuleinrichtungen und Studienangeboten. ²Jede Hochschule stellt einen Entwicklungsplan auf und schreibt

ihn in angemessenen Zeitabständen fort. ³Der Entwicklungsplan beschreibt die Vorstellungen der Hochschule zu ihrer strukturellen und fachlichen Entwicklung; er soll auf einer hochschulübergreifenden Abstimmung aufbauen. ⁴Der Entwicklungsplan ist vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsministeriums Grundlage für die weitere Entwicklung der Hochschule.

(2) Das Staatsministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungspläne Vorgaben festlegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach Abs. 1 erforderlich ist.

Art. 15 Zielvereinbarungen

(1) ¹Das Staatsministerium schließt mit den Hochschulen Zielvereinbarungen, deren Gegenstand insbesondere die mehrjährige Entwicklung und Profilbildung der Hochschule unter Berücksichtigung der übergreifenden Interessen des Landes sein sollen; Art. 40 BayHO bleibt unberührt. ²In der Zielvereinbarung werden insbesondere messbare und überprüfbare Ziele, das Verfahren zur Feststellung des Standes der Umsetzung der Zielvereinbarung und die Folgen bei Nichterreichen von vereinbarten Zielen festgelegt. ³Der Inhalt der Zielvereinbarung ist bei der Fortschreibung des Entwicklungsplans der Hochschule zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Hochschulleitung soll im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und auf der Grundlage der Entwicklungspläne Zielvereinbarungen mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen (wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten) abschließen. ²Zielvereinbarungen können auch zwischen dem Dekan oder der Dekanin und wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten geschlossen werden, die der Fakultät zugeordnet sind. ³Abs. 1 gilt entsprechend.

Art. 16 Zusammenwirken von Hochschulen

(1) ¹Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. ²Die Bibliotheken der Hochschulen arbeiten in einem kooperativen Leistungsverbund mit der Bayerischen Staatsbibliothek, die Rechenzentren der Hochschulen mit dem Leibniz-Rechenzentrum der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zusammen.

(2) ¹Das Zusammenwirken erfolgt in der Regel durch Vereinbarungen der Hochschulen; im Interesse einer optimalen Nutzung der Hochschuleinrichtungen kann das Staatsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen fachaufsichtliche Weisungen erteilen. ²Durch Vereinbarung kann geregelt werden, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für die beteiligten Hochschulen erfüllt, insbesondere den übrigen beteiligten Hochschulen und deren Mitgliedern die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen gestattet. ³Führen Hochschulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam durch, ist in der Vereinbarung festzulegen, welche

der beteiligten Hochschulen die erforderliche Satzung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt. ⁴Die Grundordnung kann vorsehen, dass im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen Hochschulen Mitglieder einer anderen Hochschule als Zweitmitglieder aufgenommen werden; die Grundordnung regelt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen, das Verfahren und die Rechtsstellung der Zweitmitglieder.

(3) ¹Wenn die Zusammenarbeit von Hochschulen und insbesondere die gemeinsame Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre, Studium und Weiterbildung dies erfordert und das erforderliche Zusammenwirken nicht durch Vereinbarungen nach Abs. 2 geregelt ist, können nach Anhörung der Hochschulräte der beteiligten Hochschulen durch Rechtsverordnung hochschulübergreifende wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie gemeinsame Organe mehrerer Hochschulen errichtet werden, die an die Stelle der entsprechenden Organe der beteiligten Hochschulen treten oder diese ergänzen; weiter kann durch Rechtsverordnung geregelt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen Mitglieder einer Hochschule Zweitmitglieder einer anderen Hochschule sind. ²In der Rechtsverordnung sind insbesondere die näheren Regelungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Organe zu treffen; in ihr kann vorgesehen werden, dass ergänzende Regelungen durch Satzungen und Vereinbarungen der beteiligten Hochschulen getroffen werden können.

Art. 17 Mitglieder der Hochschule

(1) ¹Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen (Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG), die nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen (Art. 2 Abs. 2 BayHSchPG), die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Studierenden. ²Mitglieder sind auch entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen sowie Personen, denen die Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist. ³Die nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen nach Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayHSchPG und die Mitglieder nach Satz 2 nehmen nicht an den Wahlen zu den Organen teil. ⁴Im Übrigen nehmen nur nebenberuflich Tätige, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt, an den Wahlen zu den Organen teil. ⁵Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Rechte und Pflichten von Mitgliedern auch Personen haben, die, ohne Mitglieder nach den Sätzen 1 und 2 zu sein, mit Zustimmung der Hochschulleitung an der Hochschule tätig sind; die Grundordnung regelt auch deren Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Abs. 2.

(2) ¹Für die Vertretung der Mitglieder in den Gremien bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professoren und Professorinnen sowie die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen),

2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen),
3. die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen),
4. die Studierenden.

²Die Lehrbeauftragten an den Hochschulen für Musik gehören für die Vertretung in den Gremien der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 an; Abs. 1 Satz 3 ist auf sie nicht anzuwenden. ³An der Hochschule für Fernsehen und Film haben Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen, soweit sie nicht Professoren oder Professorinnen sind, die gleichen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wie diese; bei der Anwendung des Art. 21 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 Satz 1, Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 92 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie des Art. 18 BayHSchPG sind sie Professoren und Professorinnen gleichgestellt. ⁴Kommt für ein Mitglied die Zugehörigkeit zu mehr als einer der Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des Satzes 1 zunächst aufgeführten Gruppe.

Art. 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Alle Mitglieder der Hochschule haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgabe erfüllen kann und niemand an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten gehindert wird. ²Die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule (Selbstverwaltung) ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. ³Die Übernahme einer Aufgabe in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ⁴Der Vertretung der Mitgliedergruppen stellt die Hochschule im Rahmen der verfügbaren Mittel in erforderlichem Umfang Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (3) ¹Alle, die eine Tätigkeit der Selbstverwaltung übernommen haben, sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden oder behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung sich aus der Natur des Gegenstandes ergibt. ²Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die auf Grund des Art. 17 Abs. 1 Satz 5 die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben.

Abschnitt II Aufbau und Organisation der Hochschulen

Art. 19 Organe und Organisationseinheiten

- (1) Zentrale Organe der Hochschule sind
 1. die Hochschulleitung,
 2. der Senat,
 3. der Hochschulrat.
- (2) ¹Der oder die Vorsitzende der Hochschulleitung führt die Bezeichnung Präsident oder Präsidentin. ²Die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung führen die Bezeichnung Vizepräsident oder Vizepräsidentin. ³Der Kanzler oder die Kanzlerin ist hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung und für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig.
- (3) ¹Die Hochschulen gliedern sich in Fakultäten; unbeschadet der Gliederung in Fakultäten können Fachhochschulen auch in Abteilungen gegliedert sein. ²An Kunsthochschulen kann die Gliederung in Fakultäten unterbleiben; die Hochschule für Fernsehen und Film ist in Abteilungen gegliedert. ³Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Abteilungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung. ⁴Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Fakultät eine andere Bezeichnung führt oder anstelle der Fakultät eine andere Organisationseinheit tritt; auf diese sind die Vorschriften über die Fakultäten entsprechend anzuwenden.
- (4) ¹Organe der Fakultät sind
 1. der Dekan oder die Dekanin,
 2. der Studiendekan oder die Studiendekanin und
 3. der Fakultätsrat.

²Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, werden die Aufgaben des Organs nach Satz 1 Nr. 1 durch den Präsidenten oder die Präsidentin, die Aufgaben des Organs nach Satz 1 Nr. 2 durch den Studiendekan oder die Studiendekanin der Hochschule und die Aufgaben des Fakultätsrats durch den Senat wahrgenommen. ³Die Grundordnung kann vorsehen, dass eine Fakultät abweichend von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 weitere Prodekane oder Prodekaninnen hat; sie kann auch regeln, dass die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird, dem die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Organe und der Prodekan oder die Prodekanin sowie gegebenenfalls nach Maßgabe der Grundordnung weitere Prodekane oder Prodekaninnen angehören.
- (5) ¹An den Hochschulen können wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen sowie Betriebseinheiten gebildet werden, die einer Fakultät oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen der Hochschulleitung zugeordnet sind. ²Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule; an den Hochschulen, die Lehramtsstudiengänge anbieten, ist eine zentrale Einrichtung zur Koordinierung der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fra-

gen einzurichten. ³Als Mitglied der Leitung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung oder klinischen Einrichtung kann nur ein Professor oder eine Professorin bestellt werden; bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung kann ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt werden. ⁴In klinischen Einrichtungen können für Spezialgebiete oder für die selbstständige Wahrnehmung eines besonderen, fachlich eigenständigen Verantwortungsbereichs Abteilungen eingerichtet werden; Satz 3, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 8 und 9, Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 und Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 gelten entsprechend. ⁵Nähere Regelungen über die Organisation und Aufgaben von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie Betriebseinheiten trifft erforderlichenfalls die Grundordnung, die ergänzende Regelungen durch sonstige Satzungen oder durch Ordnungen vorsehen kann. ⁶Die auf der Grundlage dieses Absatzes von der Hochschule getroffenen organisationsrechtlichen Entscheidungen sind dem Staatsministerium anzuzeigen.

(6) ¹Die Grundordnung kann insbesondere für das Zusammenwirken von Fakultäten die Einrichtung von Gremien vorsehen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind. ²Bei der Zusammensetzung dieser Gremien sind die Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen. ³Die Grundordnung trifft die näheren Regelungen über die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien.

Art. 20 Hochschulleitung

(1) ¹Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören an

1. der Präsident oder die Präsidentin,
2. nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier weitere gewählte Mitglieder und
3. der Kanzler oder die Kanzlerin.

²Die Grundordnung kann vorsehen, dass Mitglieder der Hochschulleitung nach Satz 1 Nr. 2 hauptberuflich tätig sind. ³Die Hochschulleitung soll die Vertretung der Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 und die Frauenbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen; sie kann die Frauenbeauftragte der Hochschule als Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme berufen.

(2) ¹Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist; sie führt die laufenden Geschäfte der Hochschule. ²Die Hochschulleitung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festlegung der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen und der Entwicklung der Hochschule,

2. Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß Art. 15,
3. Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung,
4. Aufstellung der Voranschläge zum Staatshaushaltsplan oder Aufstellung des Wirtschaftsplans,
5. Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
6. Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich Räume nach den Grundsätzen von Art. 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2,
7. Vorschlag für die Grundordnung und deren Änderungen,
8. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie über die Organisation der Verwaltung der Hochschule,
9. Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
10. Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
11. Beschlussfassung über den Vorschlag der Hochschule für die Berufung von Professoren,
12. sonstige Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen sind.

(3) ¹Die Hochschulleitung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ²Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt die Hochschulleitung die notwendigen Maßnahmen vor. ³Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen kann sie zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Hochschulleitung für das zuständige Hochschulorgan die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Sie hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. ³Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Die Hochschulleitung kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist.

(6) ¹Die Mitglieder der Hochschulleitung sind zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten. ²Die Hochschulleitung kann Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Hochschulrat; Art. 26 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

Art. 21 Präsident, Präsidentin

- (1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Hochschulrat gewählt und dem Staatsminister oder der Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsminister oder Staatsministerin) zur Bestellung vorgeschlagen. ²Die Stelle ist rechtzeitig von der Hochschule öffentlich auszuschreiben. ³Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekane und Dekaninnen sowie von Mitgliedern des Hochschulrats einen Wahlvorschlag.
- (2) ¹Zum Präsidenten oder zur Präsidentin kann bestellt werden, wer der Hochschule als Professor oder Professorin angehört oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. ²Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu sechs Jahren einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ³Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von in der Regel insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. ⁴Die Grundordnung regelt die Zulässigkeit einer Wiederwahl über zwölf Jahre hinaus. ⁵Tritt der Präsident oder die Präsidentin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Ruhestand oder wird er oder sie entpflichtet, endet auch die Amtszeit.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden.
- (4) ¹Die Präsidenten und Präsidentinnen werden vom Staatsminister oder der Staatsministerin als deren Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt; das Beamtenverhältnis auf Zeit endet mit Ablauf der Amtszeit. ²Im Fall einer Abwahl ist der Präsident oder die Präsidentin aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen.
- (5) Wird eine an einer Hochschule des Freistaates Bayern als Professor oder Professorin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit tätige Person zum Präsidenten oder zur Präsidentin ernannt, gilt er oder sie als ohne Dienstbezüge beurlaubt; der Staatsminister oder die Staatsministerin kann ihm oder ihr die Ausübung der bisherigen Rechte als Professor oder Professorin in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestatten.
- (6) Abweichend von Abs. 4 werden Präsidenten und Präsidentinnen, die nicht vor ihrer Bestellung bereits als Professor oder Professorin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaates Bayern stehen, in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt.
- (7) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Hochschule, beruft die Sitzungen der Hochschulleitung ein, hat deren Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse der Hochschulleitung und der weiteren zentralen Organe der Hochschule.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin gibt Initiativen zur Entwicklung der Hochschule und entwirft die Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen; er oder sie unterrichtet den Senat und den Hochschulrat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten und legt dem Hochschulrat jährlich einen Bericht der Hochschulleitung über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule vor (Rechenschaftsbericht), der insbesondere auch die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 einschließt.

(9) Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung legt der Präsident oder die Präsidentin eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung.

(10) ¹Der Präsident oder die Präsidentin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie des Kanzlers oder der Kanzlerin; die Vorschriften des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes bleiben unberührt. ²Er oder sie nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr, wenn weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung oder Dekane oder Dekaninnen hauptberuflich tätig sind.

(11) Im Zusammenwirken mit dem Dekan oder der Dekanin trägt der Präsident oder die Präsidentin dafür Sorge, dass die Professoren und Professorinnen und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm oder ihr steht insoweit gegenüber dem Dekan oder der Dekanin ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(12) ¹Der Präsident oder die Präsidentin übt das Hausrecht aus. ²Er oder sie nimmt die der Hochschule nach Art. 9 Abs. 2, Art. 11 und Art. 31 Abs. 1 Satz 3 BayHSchPG und Art. 65 Abs. 10 obliegenden Aufgaben sowie die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. ³Mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 kann der Präsident oder die Präsidentin ein an der Hochschule tätiges Mitglied beauftragen.

(13) ¹Kunsthochschulen haben einen nebenberuflich tätigen Präsidenten oder eine nebenberuflich tätige Präsidentin, soweit nicht in der Grundordnung etwas anderes geregelt ist. ²Die Amtszeit des oder der aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Hochschule zu wählenden Präsidenten oder Präsidentin beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens drei und höchstens sechs Jahre; der Präsident oder die Präsidentin behält die ihm oder ihr als Professor oder Professorin obliegenden Aufgaben. ³Im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 12.

Art. 22**Weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung**

(1) Die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin werden vom Hochschulrat aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren und Professorinnen auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin gewählt; er oder sie kann ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG) zur Wahl vorschlagen.

(2) ¹Die Amtszeit der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu drei Jahren einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird; Wiederwahl ist nach Maßgabe der Grundordnung zulässig. ²Scheidet ein weiteres gewähltes Mitglied der Hochschulleitung vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl durchzuführen. ³Die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung können aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden.

(3) ¹Ist ein weiteres Mitglied der Hochschulleitung auf Grund einer entsprechenden Regelung der Grundordnung hauptberuflich tätig, kann in der Grundordnung abweichend von Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 eine Amtszeit von bis zu sechs Jahren vorgesehen werden; für die Dauer der Amtszeit wird ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. ²Wird mit einer an der betreffenden Hochschule in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Bayern tätigen Person ein Dienstverhältnis nach Satz 1 begründet, gilt sie als für die Dauer des Bestehens des Dienstverhältnisses ohne Dienstbezüge beurlaubt; Art. 21 Abs. 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Im Fall einer Abwahl ist der Dienstvertrag zu kündigen.

Art. 23**Kanzler, Kanzlerin**

(1) Die Ernennung zum Kanzler oder zur Kanzlerin setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus.

(2) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Vorschlag des Hochschulrats vom Präsidenten oder von der Präsidentin ernannt; die Ernennung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums. ²Die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen finden auf Kanzler und Kanzlerinnen, denen ein in der Besoldungsordnung A oder B ausgebrachtes Amt eines Kanzlers oder einer Kanzlerin übertragen wird, keine Anwendung. ³Die Ernennung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe; Art. 32b Bayerisches Beamtenengesetz gilt entsprechend. ⁴Der Kanzler oder die Kanzlerin kann von der Hochschulleitung nach Anhörung des Hochschulrats und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abberufen werden. ⁵Kanzler oder Kanzlerin im Sinn dieses Gesetzes ist auch eine nach Satz 1 vorgeschlagene Person, der mit Zustimmung des Staatsministeriums die Funktion des Kanzlers oder der Kanzlerin übertragen wird.

(3) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin leitet die Verwaltung der Hochschule und ist Beauftragter für den Haushalt im Sinn von Art. 9 BayHO sowie Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der an der Hochschule tätigen Bediensteten des Freistaates Bayern sowie der im Dienst der Hochschule stehenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, soweit sich nicht aus Art. 1 Abs. 10 Satz 1 etwas anderes ergibt. ²Als Beauftragter für den Haushalt ist der Kanzler oder die Kanzlerin nicht an Weisungen der Hochschulleitung und des oder der Dienstvorgesetzten gebunden.

(4) ¹Für den Kanzler oder die Kanzlerin bestellt die Hochschulleitung nach Anhörung des Hochschulrats einen Vertreter oder eine Vertreterin. ²Die Bestellung zum Vertreter oder zur Vertreterin nach Satz 1 setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt voraus. ³Die Hochschulleitung kann den Vertreter oder die Vertreterin nach Anhörung des Hochschulrats abberufen. ⁴Der Vertreter oder die Vertreterin nimmt im Falle der Verhinderung des Kanzlers oder der Kanzlerin oder auf dessen oder deren Weisung die Aufgaben und Funktionen des Kanzlers oder der Kanzlerin wahr.

Art. 24**Erweiterte Hochschulleitung**

(1) ¹Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Dekane und Dekaninnen und
3. die Frauenbeauftragte.

²Die Grundordnung kann weitere Mitglieder vorsehen; der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. ³Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, bestimmt die Grundordnung, welche Mitglieder für die Fächer oder Fächergruppen, die an der Hochschule eingerichtet sind, anstelle der Dekane und Dekaninnen der Erweiterten Hochschulleitung angehören; weiter gehört ihr der Studiendekan oder die Studiendekanin an.

(2) Den Vorsitz in der Erweiterten Hochschulleitung führt der Präsident oder die Präsidentin; er oder sie beruft deren Sitzungen ein.

(3) Die Erweiterte Hochschulleitung

1. berät und unterstützt die Leitung der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. stellt den Entwicklungsplan der Hochschule unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten, soweit sich dieser auf das Klinikum auswirkt, im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vor,
3. beschließt Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und entsprechenden Einrichtungen,
4. entscheidet unter Beachtung der in Art. 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aufgestellten Grundsätze sowie unter Einbezie-

hung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre und unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne auf Vorschlag der Hochschulleitung über Schwerpunkte des Haushalts,

5. beschließt über Anträge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten.

Art. 25 Senat

- (1) ¹Dem Senat gehören an:

1. fünf Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und
5. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

²Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nach Satz 1 Nr. 2 nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 auf sechs. ³Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören, wenn die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert ist. ⁴Die Mitglieder der Hochschulleitung und der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin wirken in den Sitzungen beratend mit.

(2) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

- (3) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
3. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,
4. beschließt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
5. nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen Stellung,
6. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,

7. beschließt über die Erteilung der Würde eines Ehrenehrentors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule,
8. nimmt die Aufgaben des Fakultätsrats wahr, wenn die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist,
9. beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats,
10. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehen ist.

(4) ¹Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. ²In diesen Ausschüssen sollen die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden.

Art. 26 Hochschulrat

- (1) ¹Dem Hochschulrat gehören an:

1. die gewählten Mitglieder des Senats (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4) und
2. acht Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

²Mitglieder der Hochschule und des Kuratoriums können dem Hochschulrat nicht als Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 angehören. ³Die Mitglieder der Hochschulleitung und die Frauenbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Bestellung bis zu einer Amtszeit von insgesamt acht Jahren ist zulässig.

(3) ¹Die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats erstellt die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Staatsministerium Vorschläge, die der Bestätigung durch den Senat bedürfen; den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats wird vor der Bestätigung durch den Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ²Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats werden durch den Staatsminister oder die Staatsministerin bestellt.

(4) ¹Den Vorsitz im Hochschulrat hat ein vom Hochschulrat aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder zu wählendes Mitglied des Hochschulrats. ²Die Stellvertretung obliegt dem oder der Vorsitzenden des Senats.

- (5) ¹Der Hochschulrat

1. beschließt die Grundordnung und deren Änderung durch Satzung, sowie über Anträge nach Art. 106 Abs. 2,
2. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und entscheidet über deren Abwahl,

3. wählt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin und entscheidet über deren Abwahl,
4. beschließt nach Benennung geeigneter Personen durch die Hochschulleitung Vorschläge für die Bestellung des Kanzlers oder der Kanzlerin,
5. beschließt über den von der Erweiterten Hochschulleitung aufgestellten Entwicklungsplan der Hochschule,
6. beschließt auf Antrag der Erweiterten Hochschulleitung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten,
7. beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
8. nimmt zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten durch die Hochschulleitung Stellung,
9. nimmt zu den Voranschlägen zum Staatshaushalt oder zum Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung,
10. nimmt den Rechenschaftsbericht des Präsidenten oder der Präsidentin entgegen und kann über ihn beraten,
11. stellt den Körperschaftshaushalt fest,
12. nimmt die sonstigen ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

²Der Hochschulrat wird vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staat gehört und stellt für die Hochschule das Erreichen der in diesen Zielvereinbarungen festgelegten Ziele fest.

Art. 27 Fakultät

(1) ¹Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und Zuständigkeiten der zentralen Organe der Hochschule für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. ²Die Fakultät muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. ³Sie stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen erforderlich ist. ⁴Die Fakultäten sind auch hochschulübergreifend zur Zusammenarbeit verpflichtet, soweit dies im Interesse der Interdisziplinarität von Forschung, Kunst und Lehre oder zur Abstimmung des Lehrangebots und von Forschungsschwerpunkten geboten ist.

(2) ¹Mitglieder der Fakultät sind die Mitglieder der Hochschule, die in dieser überwiegend tätig sind, und die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt. ²Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen.

(3) Professoren und Professorinnen der Hochschule können auf Antrag mit Zustimmung der beteiligten Fakultäten Zweitmitglieder in einer anderen Fakultät sein.

Art. 28 Dekan, Dekanin

(1) ¹Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens mit der Hochschulleitung. ³Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin wird in der Grundordnung festgelegt und beträgt mindestens zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Hochschulleitung kann den Dekan oder die Dekanin abberufen, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht.

(2) Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Dekan oder die Dekanin hauptberuflich tätig ist; in diesem Fall gilt Art. 22 Abs. 3 entsprechend.

(3) ¹Dem Dekan oder der Dekanin obliegt der Vorsitz im Fakultätsrat. ²Der Dekan oder die Dekanin

1. vertritt die Fakultät, soweit sie teilrechtsfähig ist,
2. vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrats und führt die laufenden Geschäfte der Fakultät sowie die vom Fakultätsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit,
3. ist für die technischen Einrichtungen in der Fakultät verantwortlich, soweit sie nicht von einer Einrichtung, die der Hochschulleitung zugeordnet ist, betreut werden oder eine gesonderte Leitung bestellt ist,
4. erarbeitet unter Einbeziehung der Leitung der wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und der Betriebseinheiten sowie des Studiendekans oder der Studiendekanin Vorschläge für die Entwicklungsplanung der Fakultät,
5. ist verantwortlich für die Umsetzung des vom Fakultätsrat beschlossenen Entwicklungsplans, schließt auf dessen Grundlage im Benehmen mit dem Fakultätsrat Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten oder Professoren und Professorinnen der Fakultät und überwacht die Einhaltung der Zielvereinbarungen,
6. entscheidet unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen über die Verteilung der Stellen und über deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räume der Fakultät, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur der Fakultät zugewiesen sind,
7. unterbreitet Vorschläge für die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie für Bestellung und Abberufung deren Leitung,
8. legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor,
9. unterrichtet die Mitglieder der Fakultät über die Tätigkeit des Fakultätsrats,

10. nimmt die sonstigen dem Dekan oder der Dekanin durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

(4) ¹Der Dekan oder die Dekanin stellt sicher, dass die der Fakultät angehörenden Beschäftigten ihren Verpflichtungen nachkommen. ²Im Zusammenwirken mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin trägt der Dekan oder die Dekanin dafür Sorge, dass Professoren und Professorinnen sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden und Gaststudierenden ordnungsgemäß erfüllen; dem Dekan oder der Dekanin steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(5) ¹Der Dekan oder die Dekanin kann im Benehmen mit der Hochschulleitung in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Fakultätsrats, der unverzüglich zu unterrichten ist, treffen. ²Der Fakultätsrat kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(6) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und dies notwendig ist, kann der Dekan oder die Dekanin Befugnisse hauptberuflich in der Fakultät tätigen Mitgliedern übertragen.

(7) Der Dekan oder die Dekanin ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen in der Fakultät der Hochschulleitung unverzüglich mitzuteilen.

(8) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die Grundordnung vorsehen, dass der Dekan oder die Dekanin von den Mitgliedern der Fakultät aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät unmittelbar gewählt wird. ²In diesem Fall werden die insgesamt abgegebenen Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) sowie der Studierenden in dem in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 festgelegten Verhältnis gewichtet; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Durch Beschluss des Fakultätsrats kann festgelegt werden, dass für eine bestimmte Amtszeit als Dekan oder Dekanin auch wählbar ist, wer nicht Mitglied der Fakultät ist; in diesem Fall gilt Art. 21 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Art. 29

Prodekan, Prodekanin

(1) ¹Prodekan oder die Prodekanin wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin, der des Einvernehmens mit der Hochschulleitung bedarf, aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig. ³Dies gilt, wenn die Grundordnung die Wahl weiterer Prodekane oder Prodekaninnen vorsieht, mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Prodekan oder eine Prodekanin aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Fakultät gewählt werden kann. ⁴Art. 28 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Prodekan oder die Prodekanin vertritt den Dekan oder die Dekanin. ²Werden nach Abs. 1 Satz 3 weitere Prodekane oder Prodekaninnen gewählt, legt der Dekan oder die Dekanin die Vertretung im Fall einer Verhinderung fest.

Art. 30

Studiendekan, Studiendekanin

(1) ¹Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Studiendekan oder Studiendekanin) für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. ²Vorschlagsberechtigt sind Mitglieder des Fakultätsrats. ³Die Grundordnung kann die Wahl weiterer Studiendekane oder Studiendekaninnen vorsehen. ⁴Ist die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, wählt der Senat einen Studiendekan oder eine Studiendekanin; die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Der Studiendekan oder die Studiendekanin

1. wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden,
2. ist verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen,
3. berichtet dem Dekan oder der Dekanin regelmäßig und dem Fakultätsrat sowie der Hochschulleitung mindestens einmal im Semester über seine oder ihre Arbeit,
4. erstattet dem Fakultätsrat jährlich in nicht personenbezogener Form einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht),
5. unterbreitet dem Dekan oder der Dekanin Vorschläge für die Verwendung der für die Lehre verfügbaren Mittel,
6. soll in Berufungsverfahren zur pädagogischen Eignung von Bewerbern und Bewerberinnen Stellung nehmen.

(3) ¹Im Lehrbericht sind die Situation von Lehre und Studium und die Organisation der Lehre darzustellen; in ihm ist auch über den jeweiligen Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen im Bereich der Lehre zu berichten. ²Der Lehrbericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebots in den einzelnen Studiengängen durch die Studierenden, gegebenenfalls auch über externe Bewertungen.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, den Studiendekanen und Studiendekaninnen in angemessenem Umfang Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 31

Fakultätsrat

(1) ¹Dem Fakultätsrat gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. der Prodekan oder die Prodekanin sowie etwaige weitere Prodekane oder Prodekaninnen,

3. der Studiendekan oder die Studiendekanin oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane oder Studiendekaninnen hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung,
4. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
7. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
8. die Frauenbeauftragte.

²Die Grundordnung kann bestimmen, dass

1. dem Fakultätsrat die doppelte Zahl von Vertretern oder Vertreterinnen nach Satz 1 Nrn. 4 bis 7 angehört,
2. bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen sowie Promotionen betreffen, alle Professoren und Professorinnen der Fakultät berechtigt sind, stimmberechtigt mitzuwirken,
3. bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät beratend mitwirken.

³Art. 34 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 gelten für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München entsprechend.

(2) ¹Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder der Dekanin oder eines anderen Organs der Fakultät bestimmt ist. ²Der Fakultätsrat soll seine Beratungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken und, soweit dies die Art der Angelegenheit zulässt, diese dem Dekan oder der Dekanin allgemein oder im Einzelfall zur Erledigung zuweisen.

(3) Der Fakultätsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen; in diesen sollen die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder eines Ausschusses beteiligt werden.

Art. 32 Fakultätsvorstand

¹Sieht die Grundordnung vor, dass die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird (Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2), werden die dem Dekan oder der Dekanin obliegenden Aufgaben nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 mit Ausnahme von Nrn. 1, 2 und 9 und Abs. 4 vom Fakultätsvorstand wahrgenommen, soweit nicht die Grundordnung abweichende Regelungen trifft. ²Im Übrigen finden Art. 28 bis 34 entsprechend Anwendung.

Art. 33 Studienfakultäten

¹Die Grundordnung kann die Einrichtung von Studienfakultäten vorsehen. ²Einer Studienfakultät gehören die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, die in der betreffenden Studienfakultät Lehrveranstaltungen anbieten oder durchführen. ³Weiter sind die Studierenden der zur Studienfakultät gehörenden Studiengänge Mitglieder der Studienfakultät. ⁴Organe der Studienfakultät sind der Studiendekan oder die Studiendekanin und der Studienfakultätsrat, in dem der Studiendekan oder die Studiendekanin den Vorsitz führt. ⁵Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung und Aufgaben des Studienfakultätsrats regelt die Grundordnung.

Art. 34 Medizinische Fakultäten

(1) ¹Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. ²Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem, soweit nach diesem Gesetz oder nach dem Bayerischen Universitätsklinikagesetz nicht das Einvernehmen erforderlich ist.

(2) ¹Art. 28 Abs. 8 Satz 1 und 2 gelten nicht für die Medizinischen Fakultäten. ²Abweichend von Art. 31 Abs. 1 gehört dem Fakultätsrat die doppelte Zahl von Vertretern oder Vertreterinnen nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 an. ³Dem Fakultätsrat Medizinischer Fakultäten gehört neben den Mitgliedern nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 und nach Satz 2 für jedes Fachgebiet jeweils ein Leiter oder eine Leiterin einer klinischen Einrichtung an, der oder die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befasst; sind für die Fachgebiete Chirurgie und Innere Medizin mindestens zwei Leiter oder Leiterinnen klinischer Einrichtungen bestellt, gehören dem Fakultätsrat zwei Leiter oder Leiterinnen dieser klinischen Einrichtungen an; hat eine klinische Einrichtung eine kollegiale Leitung, so bestimmt diese ein Mitglied der Leitung zum Vertreter oder zur Vertreterin im Fakultätsrat; der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin wirkt mit beratender Stimme mit. ⁴Die Zahl der im Fakultätsrat vertretenen Leiter und Leiterinnen von klinischen Einrichtungen darf die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrats nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 und nach Satz 2 nicht überschreiten. ⁵Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der Fachgebiete und soweit erforderlich der Vertreter und Vertreterinnen nach den Sätzen 3 und 4 sowie die Bestätigung der so Bestimmten durch die Gesamtheit der Leiter und Leiterinnen der klinischen Einrichtungen, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen, wird durch Rechtsverordnung geregelt. ⁶Sieht die Grundordnung vor, dass die Medizinische Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird, gehören dem Fakultätsvorstand auch der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie - mit beratender Stimme - der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin an.

Art. 35 Kuratorium

¹Die Grundordnung kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen, das die Interessen der Hochschule unterstützt und die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule fördert. ²Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. ³Die Grundordnung regelt insbesondere die Zusammensetzung des Kuratoriums.

Art. 36 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Grundordnung kann vorsehen, dass ein Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingerichtet wird.

Art. 37 Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung

(1) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Professoren und Professorinnen, die auf Grund einer Regelung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder nach Art. 65 Abs. 8 mitwirkungsberechtigt sind, werden bei der Bestimmung der Mehrheit insoweit berücksichtigt, als sie mitgewirkt haben.

Art. 38 Wahlen

(1) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt; wird in einer Gruppe für die Wahl zum Senat oder Fakultätsrat nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ²Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört. ³Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit. ⁴Die Wahlen nach Satz 1 einschließlich der Amtszeiten werden durch Rechtsverordnung (Wahlordnung) geregelt, in der insbesondere der für die Feststellung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit maßgebliche Zeitpunkt festzulegen ist. ⁴Abwahl ist nicht möglich.

(2) Die Grundordnung regelt die weiteren nach diesem Gesetz durchzuführenden Wahlen.

Art. 39 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

¹Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung, Dekan oder Dekanin, Vertreter oder Vertreterin des Kanz-

lers oder der Kanzlerin oder Mitglied des Klinikumsvorstands unvereinbar. ²Das Amt des Dekans oder der Dekanin ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar. ³Ein Amt, das mit einem anderen Amt unvereinbar ist, kann nur ausgeübt werden, wenn das andere Amt niedergelegt wird. ⁴Die Grundordnung kann vorsehen, dass weitere Ämter miteinander unvereinbar sind.

Art. 40 Zusammensetzung von Gremien

(1) ¹Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter und Vertreterinnen gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. ²Verfügen die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat oder Fakultätsrat nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt die Hochschulleitung die erforderliche Zahl von Vertretern und Vertreterinnen; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden eines Vertreters oder einer Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.

(2) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen dieser Gremien; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

Art. 41 Verfahrensregelungen

(1) ¹Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen trifft die Hochschule Verfahrensregelungen für ihre Gremien in der Grundordnung, in der insbesondere die Ladung, die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen zu regeln sind. ³Nähere Regelungen können die Hochschulleitung, der Senat und der Hochschulrat durch eine Geschäftsordnung treffen.

(2) ¹Für Mitglieder von Gremien gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. ²Die Mitwirkung eines nach Satz 1 sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

Abschnitt III Studierende und Gaststudierende

Art. 42 Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Deutsche im Sinn des Grundgesetzes und Personen, die auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt

sind, sind zu dem von ihnen gewählten Studium berechtigt, wenn sie die hierfür erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen; Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.² Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

(2) ¹Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme des Studiums der Immatrikulation durch die Hochschule. ²Studierender ist, wer an einer Hochschule für ein Studium immatrikuliert ist. ³Gaststudierender ist, wer an einer Hochschule zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist. ⁴Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht.

(3) Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

(4) ¹Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Studierenden und Gaststudierenden bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. ²Die Studierenden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebender personenbezogener Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Semester- und Heimatwohnsitz; Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums; Praxissemester und Semester an Studienkollegs; Angaben zu einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen und der Hochschule der Ersteinschreibung sowie zu einem Auslandsstudium; Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen; Studienunterbrechungen nach Art und Dauer; Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation. ³Gaststudierende sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden personenbezogenen Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit. ⁴Darüber hinaus sind die Studierenden und Gaststudierenden verpflichtet, weitere von den Hochschulen

1. für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation nach Art. 42 bis 50 und den auf Grund von Art. 51 erlassenen Satzungen,
2. für die Zulassung und Voranmeldung nach dem Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK) und der Hochschulvergabe-

und Voranmeldeverordnung vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-WFK) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften und

3. für die Meldung und Zulassung sowie die Abnahme von Prüfungen oder Studienleistungen nach den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen

zu erhebende Daten anzugeben.

Art. 43

Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für ein Studium an einer Universität, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die Hochschulreife und die Fachhochschulreife nachgewiesen; dies gilt auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen sowie für den Studiengang Brauwesen mit dem Abschluss Diplom-Braumeister an der Technischen Universität München.

(3) ¹Durch die bestandene Vorprüfung oder entsprechende Prüfungen in einem Fachhochschulstudiengang kann die fachgebundene Hochschulreife für einen eng verwandten Studiengang an einer Universität erworben werden; das Nähere wird nach Anhörung der betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung geregelt, in der auch vorgesehen werden kann, dass Studierende, die die Vorprüfung oder entsprechende Prüfungen des Fachhochschulstudiengangs Soziale Arbeit bestanden haben, die fachgebundene Hochschulreife für den Studiengang Lehramt an Hauptschulen nachweisen. ²Durch das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs wird die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen.

(4) Die Hochschulen können für einzelne Studiengänge durch Satzung bestimmen, dass vor der Aufnahme des Studiums eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist. ²In der Satzung sind nähere Regelungen insbesondere zu deren Art und Umfang zu treffen.

(5) ¹Der Zugang zu einem Masterstudiengang nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. ²Die Hochschulen legen durch Satzung weitere Zugangsvoraussetzungen fest, insbesondere den Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung. ³In Ausnahmefällen kann die Hochschule zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ⁴Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium (postgraduale Studiengänge, Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung nach deren jeweiligen Erfordernissen. ⁵Das Nähere wird durch Satzung der Hochschule geregelt.

(6) ¹Das weiterbildende Studium steht Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung offen; Angebote des weiterbildenden Studiums, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, stehen auch solchen Bewerbern und Bewerberinnen mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben; im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen des weiterbildenden Studiums. ²Das Nähere wird durch Satzung der Hochschule geregelt; in dieser kann auch bestimmt werden, dass die Berufserfahrung in Ausnahmefällen erst nach Studienbeginn erworben wird.

(7) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, durch welche Abschlüsse und Zeugnisse die Hochschulreife und Fachhochschulreife nachgewiesen wird.

(8) Abweichend von Abs. 1 bis 7 ist eine Immatrikulation an Universitäten als Studierender oder Studierende im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen für Studierende am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern, an Fachhochschulen als Studierender oder Studierende im Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen für Studierende am Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern sowie in Lehrgängen an Fachhochschulen zum Erwerb der Fachhochschulreife (Propädeutikum) zulässig; das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Art. 44

Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Neben oder anstelle der allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen (Art. 43) und der Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 ist für das Studium in bestimmten Studiengängen oder an bestimmten Hochschulen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 die Qualifikation durch eine Eignungsprüfung oder in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen.

(2) ¹Die für das Studium an Kunsthochschulen und entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen erforderliche Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für den gewählten Studiengang nachzuweisen; das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt. ²Durch Rechtsverordnung können zusätzlich der Vorbildungsnachweis nach Art. 43 Abs. 1 und weitere Vorbildungsnachweise gefordert sowie Altersgrenzen festgelegt werden. ³Studierende für das Studium des Lehramts an Gymnasien und Realschulen in den Fächern Kunst und Musik müssen auch den Vorbildungsnachweis nach Art. 43 Abs. 1 erbringen. ⁴Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass in den Fachhochschulstudiengängen der Ausbildungsrichtung Gestaltung sowie in den Fachhochschulstudiengängen Architektur und Innenarchitektur neben dem Nachweis nach Art. 43 Abs. 2 die künstlerische Begabung und Eignung in einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist; in der Rechtsverordnung nach Halbsatz 1 ist das Nähere zu regeln.

(3) Für das Studium eines Sportstudiengangs ist neben der Hochschulreife die Eignung für diesen Studiengang in einer Eignungsprüfung nachzuweisen; die Sportstudiengänge werden durch Rechtsverordnung festgelegt, in der auch das Nähere über die Abnahme dieser Prüfung geregelt wird und in der auch ein Attest über die Sporttauglichkeit als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung vorgesehen werden kann.

(4) ¹Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen und der Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 kann die Hochschule für einzelne Studiengänge den Nachweis der Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren verlangen, wenn das betreffende Studium besondere qualitative Anforderungen stellt, die jeweils zu begründen sind. ²Dies gilt nicht, soweit der betreffende Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist oder für den Zeitraum, in dem für diesen Studiengang ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt wird. ³Für die Eignungsfeststellung können folgende Kriterien festgelegt werden:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. fachspezifische Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
3. Auswahlgespräch,
4. Test (Leistungserhebung in schriftlicher Form),
5. einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten.

⁴Mindestens eines der in Satz 3 Nrn. 2 bis 5 aufgeführten Kriterien muss mit dem Kriterium nach Satz 3 Nr. 1 kombiniert werden; neben Kriterien nach Satz 3 Nrn. 2 bis 5 muss das Kriterium nach Satz 3 Nr. 1 zumindest gleichrangig berücksichtigt werden. ⁵Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt, in der auch bestimmt werden kann, dass die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden.

Art. 45

Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige

(1) ¹Besonders qualifizierten Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung wird der fachgebundene Zugang zur Fachhochschule für die der Meisterprüfung fachlich entsprechenden Studiengänge eröffnet, wenn sie ein Beratungsgespräch an der Fachhochschule absolviert haben. ²Satz 1 gilt entsprechend für Absolventen und Absolventinnen der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen sowie für die Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien. ³Die besondere Qualifikation im Sinn von Satz 1 ist durch ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis im Zeugnis über die Meisterprüfung, in Abschlusszeugnissen der Fachschule und Fachakademie oder in den entsprechenden Zeugnissen über die gleichgestellten Fortbildungsprüfungen nachzuweisen.

(2) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Art. 46 Immatrikulationshindernisse

Die Immatrikulation ist durch die Hochschule zu versagen, wenn

1. die in Art. 43 bis 45 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihm oder von ihr zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, dass die betreffende Person in einen anderen Studiengang wechselt,
4. in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber oder die Studienbewerberin keinen Studienplatz zugeteilt erhält,
5. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist oder die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht.

Art. 47 Befristete Immatrikulation

¹Bestehen in einem Studiengang an einer Hochschule Ausbildungsmöglichkeiten, die sich nicht auf den gesamten zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang erstrecken, gilt die Immatrikulation der Studierenden nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten. ²Ist die Ausbildungsmöglichkeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss nur für einen Teil der Studierenden gegeben, gilt die Immatrikulation der Studierenden, die eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung erhalten haben, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen nicht gewährleistet ist, nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des ersten Teils des Studiengangs. ³Die näheren Vorschriften werden durch Rechtsverordnung getroffen.

Art. 48 Rückmeldung, Beurlaubung

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) ¹Studierende können von der Hochschule auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten.

(3) Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

(4) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sind auf die Frist nach Abs. 2 Satz 2 nicht anzurechnen; in diesen Fällen gilt Abs. 3 Halbsatz 1 nicht.

Art. 49 Exmatrikulation

(1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben.

(2) Studierende sind von der Hochschule zu exmatrikulieren, wenn

1. sie dies beantragen,
2. ein Immatrikulationshindernis nach Art. 46 nachträglich eintritt,
3. sie eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden haben oder sie aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen können, es sei denn, dass sie in einen anderen Studiengang wechseln,
4. sie die Zahlung von bei der Rückmeldung fälligen Gebühren oder Beiträgen nicht nachweisen oder bei der Rückmeldung die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreichen,
5. auf Grund von Tatsachen feststeht, dass die Immatrikulation oder Rückmeldung missbräuchlich erfolgt ist.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn sie die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen, um

1. im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
3. zu promovieren.

²Die Studierenden sollen exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 spätestens nach drei Jahren.

Art. 50 Gaststudierende

Für Gaststudierende gelten Art. 42 bis 49 mit folgenden Maßgaben:

4. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass eine Immatrikulation auch mit anderen als den in Art. 43 bis 45 genannten Qualifikationen erfolgen kann;
5. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 sind nicht anzuwenden;
6. Art. 44 Abs. 3 gilt mit Ausnahme des Erfordernisses der Hochschulreife für Hochschulen übertragene nicht akademische Ausbildungen im Sport entsprechend.

Art. 51 Ausführungsbestimmungen

¹Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation durch Satzung. ²In den Satzungen haben die Hochschulen insbesondere Bestimmungen über das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen zu treffen. ³Die Hochschulen können durch Satzung weitere Fälle bestimmen, in denen die Immatrikulation versagt werden kann oder Studierende exmatrikuliert werden können, wenn Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen.

Art. 52 Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in Hochschulorganen mit.

(2) ¹Dem studentischen Konvent gehören an:

1. der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat,
2. die Mitglieder des Fachschaftenrats sowie
3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht.

²Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten sowie jeweils der Person, auf die bei der Wahl des Fakultätsrats der dritte Sitz der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden entfallen würde. ³Die Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Hochschule gewählt; Art. 38 Abs. 1 gilt entsprechend. ⁴Bestehen an einer Hochschule keine Fakultäten, gehören dem studentischen Konvent anstelle der Mitglieder nach Nrn. 2 und 3 weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Sinn des Satzes 3 an, deren Zahl in der Grundordnung festgelegt wird.

(3) ¹Innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen ist der Sprecher- und Sprecherinnenrat zu bilden. ²Dieser besteht aus fünf Personen, von denen zwei vom studentischen Konvent und zwei vom

Fachschaftenrat gewählt werden; außerdem gehört ihm der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat an. ³In den Sprecher- und Sprecherinnenrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind; die diesem vorsitzende Person wird vom studentischen Konvent bestimmt. ⁴Das erste Zusammentreten des studentischen Konvents wird bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden aus der Mitte des studentischen Konvents vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet. ⁵Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der ihm vorsitzenden Person einzuberufen. ⁶Im Übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁷Bestehen an einer Hochschule keine Fakultäten, gehören dem Sprecher- und Sprecherinnenrat fünf Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden an; Mitglieder nach Halbsatz 1 sind der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat und diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl des Vertreters oder der Vertreterin im Senat weitere Sitze entfallen würden.

(4) ¹Die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecher- und Sprecherinnenrats sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

²Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder des Sprecher- und Sprecherinnenrats nicht gebunden. ³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. ⁴Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbständigen Erledigung übertragen werden. ⁵Der Sprecher- und Sprecherinnenrat hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.

(5) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in

der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.⁵Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher oder von der Fachschaftssprecherin einzuberufen.⁶Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.⁷Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Abs. 4 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden.⁸Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6)¹Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung, insbesondere nach Art. 20 Abs. 3 Sätze 1 und 2, erstrecken sich auch auf den studentischen Konvent, den Fachschaftenrat, den Sprecher- und Sprecherinnenrat und die Fachschaftsvertretungen.²Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen des studentischen Konvents, des Sprecher- und Sprecherinnenrats oder der Fachschaftsvertretungen die nach Art. 53 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

(7) Die Grundordnung regelt das Nähere über das Zusammenreten, die Beschlussfassung und die laufenden Arbeiten des studentischen Konvents, des Fachschaftenrats, des Sprecher- und Sprecherinnenrats und der Fachschaftsvertretungen.

Art. 53 Finanzierung

(1)¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des studentischen Konvents einschließlich des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt.²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 verteilt werden; dabei soll der Schwerpunkt bei den Fachschaftsvertretungen liegen, denen die Mittel unmittelbar zugewiesen werden.³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist.⁴Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit von Sprecher- und Sprecherinnenrat sowie der Mehrheit des studentischen Konvents zu verabschieden.⁵Studentischer Konvent und Sprecher- und Sprecherinnenrat haben ihre Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann.⁶Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist.

(2)¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat und die Fachschaftsvertretungen benennen für eine bestimmte Zeitdauer der Hochschulleitung ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.²Die Verwaltung der Hoch-

schule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen.³Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art. 52 Abs. 6 Satz 2 vorzulegen.

Abschnitt IV Studium, Lehre und Prüfungen

Art. 54 Studienjahr

(1)¹Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt; auf Antrag der Hochschule kann das Staatsministerium bestimmen, dass das Studienjahr in Trimester eingeteilt wird.²Die für Semester geltenden Vorschriften sind auf Trimester sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Beginn des Studienjahres und die Dauer der Semester oder Trimester sowie die unterrichtsfreien Zeiten werden durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Art. 55 Studienziel und Studienreform

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden; dabei sollen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.

(2)¹Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium und sonstigen zuständigen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt im internationalen Kontext zu überprüfen und weiterzuentwickeln sowie der Entwicklung professioneller Methoden des Lehrens und Lernens besondere Beachtung zu schenken.²Dabei ist der Entwicklung und Einführung von Strukturen und Instrumenten zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums Rechnung zu tragen.³Bei der Reform von Lehre und Studium und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen auch die Möglichkeiten eines Fernstudiums und der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden.

Art. 56 Studiengänge

(1)¹Ein Studiengang ist ein durch Prüfungs- und Studienordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss gerichtetes Studium, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.²Als berufsqualifizierend im Sinn dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche

Einführung vermittelt wird. ³Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(2) ¹Sind auf Grund der maßgebenden Prüfungs- und Studienordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. ²Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.

(3) ¹Grundständige Studiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Für Absolventen und Absolventinnen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studiengänge) angeboten werden. ³Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung wird in Form von postgradualen Studiengängen oder Kontaktstudien durchgeführt. ⁴Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium soll die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen.

Art. 57

Regelstudienzeiten, Studienstruktur

(1) ¹In den Prüfungsordnungen ist eine Studienzeit vorzusehen, in der ein Hochschulabschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). ²Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein; nach der Prüfungsordnung für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ³Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulentwicklungplanung.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bei grundständigen Studiengängen

1. mit dem Abschluss Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre;
2. bei Fachhochschulstudiengängen, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen, höchstens vier Jahre und
3. im Übrigen höchstens viereinhalb Jahre;

Fachhochschulstudiengänge nach Nrn. 1 und 2 enthalten in der Regel ein oder zwei praktische Studiensemester.

²Die Regelstudienzeit beträgt bei postgradualen Studiengängen

1. mit dem Abschluss Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre;

2. bei sonstigen postgradualen Studiengängen in der Regel höchstens zwei Jahre;

3. bei gesonderten Promotionsstudiengängen in der Regel höchstens bis zu drei Jahre.

³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorsabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. ⁴Darüber hinaus gehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, zum Beispiel in Teilzeit, durchgeführt werden.

(3) Die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf des Einvernehmens mit dem Staatsministerium, soweit das Einvernehmen nicht bereits in einer mit dem Staatsministerium geschlossenen Zielvereinbarung enthalten ist; dies gilt für Teilstudiengänge entsprechend.

(4) Spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 soll die Aufnahme des Studiums in Bachelorstudiengängen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen die Regel sein; unberührt von Halbsatz 1 bleiben Studiengänge, die ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung oder einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden.

Art. 58

Studienordnungen

(1) ¹Soweit dies für die Planung des Studiums erforderlich ist, soll die Hochschule eine Studienordnung durch Satzung aufstellen, die keiner Genehmigung nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 bedarf. ²Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums. ³Die Studienordnung kann die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen regeln, insbesondere die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen vom Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung abhängig machen, und Regelungen über den Erwerb der Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung und dessen Wiederholbarkeit treffen.

(2) Betrifft die Studienordnung einen Studiengang, der ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abgeschlossen wird, bedarf der Beschluss des Senats über die Satzung des Einvernehmens mit dem für die jeweilige Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium.

Art. 59

Studienleitende Maßnahmen, begrenzte Fächerwahl

(1) ¹Haben in einem Studiengang einzelne Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität, kann die Hochschule die Anzahl von Studierenden in einer einzelnen Lehrveranstaltung begrenzen, wenn der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit dadurch nicht ausgeschlossen wird. ²Die Kriterien für die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität legt die Hochschule durch Satzung fest. ³Die Auswahl soll

vorrangig nach dem Studienfortschritt, bei Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts an verschiedenen Orten nach sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen erfolgen.

(2) ¹Der Zugang zu Teilstudiengängen, Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten und Fächern, die im Verlauf des Studiums gewählt werden können, darf unter der Voraussetzung der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität begrenzt werden. ²Das Nähere, insbesondere die Zahl der aufzunehmenden Studierenden, die Auswahlkriterien und das Verfahren regelt die Hochschule durch Satzung; die Auswahl soll nach Möglichkeit auf Grund von Leistungsnachweisen erfolgen, die im Verlauf des Studiums erbracht worden sind.

Art. 60 Studienberatung

¹Die Hochschule unterrichtet Studierende sowie Studienbewerber und Studienbewerberinnen über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen in den einzelnen Studiengängen und eine studienbegleitende fachliche Beratung während des gesamten Studiums. ²Sie verschafft sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums einen Überblick über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch. ³Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen sowie den Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen zusammenwirken.

Art. 61 Prüfungen, Prüfungsordnungen

(1) ¹Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. ²In Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 sollen die Prüfungen in der Regel studienbegleitend abgenommen werden, in den sonstigen Studiengängen soll dies angestrebt werden. ³In Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt, die spätestens bis zum Ende des vierten Semesters durchzuführen ist; der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Vor- oder Zwischenprüfung voraus. ⁴Soweit Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abschließen, können die diese regelnden Prüfungsordnungen staatliche Vor- und Zwischenprüfungen oder entsprechende Hochschulprüfungen vorsehen. ⁵Im Studiengang Rechtswissenschaft wird eine Zwischenprüfung als Hochschulprüfung durchgeführt.

(2) ¹Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgenommen, die von den Hochschulen durch Satzung erlassen werden und der Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin bedürfen. ²Bei Studiengängen, die ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abschließen, ist das Einvernehmen mit dem für die betref-

fende Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium erforderlich. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung

1. gegen eine Rechtsvorschrift verstößt,
2. eine mit Art. 57 Abs. 2 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht,
3. die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet,
4. einer auf Grund von § 9 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz (HRG) ergangenen Empfehlung oder geschlossenen Vereinbarung nicht entspricht,
5. keine Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit enthält bzw. deren Inanspruchnahme nicht ermöglicht oder
6. die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit nicht berücksichtigt.

(3) ¹Die Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. ²Sie muss insbesondere regeln

1. den Zweck der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
2. die Prüfungsorgane,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit,
4. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, im Fernstudium oder an anderen Hochschulen, die Anrechnung einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten, die Anrechnung von nach Inhalt und Niveau gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien; außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen,
5. die Regeltermine für die Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfung sowie studienbegleitende Prüfungen oder die Fristen für die Meldung zu diesen Prüfungen; in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 ist zu bestimmen, dass bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens eine Prüfungsleistung, bei Teilstudiengängen für jeden Teilstudiengang jeweils mindestens eine Prüfungsleistung, aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen ist (Grundlagen- und Orientierungsprüfung),

6. die Regelstudienzeit und den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen,
7. die Bekanntmachung der Prüfung und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen,
8. die Form und das Verfahren der Prüfung; die Prüfungsordnung kann in geeigneten Studiengängen vorsehen, dass Prüfungen in einer Fremdsprache abgenommen werden,
9. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen,
11. die Wiederholung der Prüfung; für die erste Wiederholung der Prüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten festzulegen,
12. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden akademischen Grad.

(4) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines international kompatiblen Leistungspunktsystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen erleichtert. ²Der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(5) ¹Zur Abschlussprüfung als Diplommusiklehrer oder Diplommusiklehrerin und Diplommusiker oder Diplommusikerin an Hochschulen für Musik werden auch Personen zugelassen, die ihr Studium an einer bayerischen Fachakademie für Musik (Konservatorium) durchgeführt haben. ²Die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird durch Kooperationsverträge zwischen den Hochschulen für Musik und den Trägern der Fachakademien für Musik (Konservatorien) sichergestellt.

(6) ¹Die Studierenden können von den Regelterminen und Meldefristen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 nach Maßgabe der Prüfungsordnung abweichen. ²Für die Vor- und Zwischenprüfung darf die Prüfungsordnung eine Verschiebung um ein Semester, für die Abschlussprüfung um höchstens vier Semester zulassen; für die Abschlussprüfung in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 darf die Verschiebung höchstens zwei Semester betragen; die Fristen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung um die für

die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester verlängert werden. ³Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Überschreiten Studierende einer Hochschule für Musik aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(7) ¹Für geeignete Studiengänge ist in der Prüfungsordnung vorzusehen, dass eine erstmals nicht bestandene Abschlussprüfung als nicht abgelegt gilt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ²Nach der Prüfungsordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 1), bleiben unberücksichtigt. ³Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung der Prüfung innerhalb einer von der Prüfungsordnung festzulegenden Frist unverzüglich erfolgt. ⁴Die Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Vor-, Zwischen- und Teilprüfungen; sie gelten nicht für die Abschlussarbeit.

(8) ¹Für Fachhochschulstudiengänge kann nach Anhörung der betroffenen Hochschulen eine Rahmenprüfungsordnung als allgemeine Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung erlassen werden; diese kann insbesondere von Abs. 6 Satz 3 abweichende Regelungen treffen; entsprechendes gilt für Regelungen über den Beginn der Prüfungszeit an Fachhochschulen. ²Die betroffenen Hochschulen erlassen die zur Rahmenprüfungsordnung erforderlichen Prüfungsordnungen.

Art. 62 Prüfer und Prüferinnen

(1) ¹Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung nur

1. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) sowie entpflichtete Professoren und Professorinnen,
2. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen,

3. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums bei Abnahme der Diplommusiklehrerprüfung und Diplommusikerprüfung an den Hochschulen für Musik auch Lehrkräfte der Fachakademien für Musik

befugt.

(2) Das prüfungsberechtigte wissenschaftliche Personal für Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts an einer Universität, an der eine theologische Fakultät des selben Bekenntnisses nicht vorhanden ist, wirkt bei Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen), die zu theologischen akademischen Graden oder zur Feststellung einer entsprechenden Lehrbefähigung führen, in der theologischen Fakultät des selben Bekenntnisses der nächstgelegenen Universität mit, an der eine solche Fakultät vorhanden ist.

Art. 63

Studium an ausländischen Hochschulen

¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme von postgradualen Studien oder der Zulassung zur Promotion an einer Hochschule in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit diese nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ³§ 5 a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

Art. 64

Promotion

(1) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. ²Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem universitären Studiengang, in einem Fachhochschulmasterstudiengang oder in den Studiengängen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft an einer Hochschule für Musik voraus. ³Die Universitäten regeln in Promotionsordnungen, unter welchen Voraussetzungen Absolventen und Absolventinnen einschlägiger sonstiger Fachhochschulstudiengänge zur Promotion zugelassen und ob Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden; dabei sollen zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich nicht mehr als ein Jahr erfordern. ⁴Für die vom Senat der Hochschule als Satzung zu beschließende Promotionsordnung gelten Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 3 sowie 8 bis 12 entsprechend. ⁴In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der er-

brachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.

(2) Die Universitäten sollen auch hochschulübergreifend zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesonderte Promotionsstudiengänge und Graduiertenkollegs einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist; die Regelungen über Studiengänge finden auf Promotionsstudiengänge entsprechend Anwendung.

Art. 65

Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

(1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor oder zur Professorin in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung); die Lehrbefähigung können Universitäten feststellen. ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Professoren oder Professorinnen oder Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) ¹Der Erwerb der Lehrbefähigung setzt die Annahme als Habilitand oder Habilitandin durch die Fakultät voraus. ²Auf Antrag können Personen angenommen werden, die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. ³Die Annahme ist zu versagen, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen wurde. ⁴Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand oder Habilitandin ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens im Sinn des Abs. 6 begrenzt. ⁵Das Fachmentorat soll die Dauer dieses Status bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

(3) Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht

festgestellt.

(4) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden oder der Habilitandin Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. ²Es unterstützt die Bereitstellung einer drittmittel-

telfähigen Grundausstattung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(5) ¹Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Stellt es fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ³Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

(6) ¹Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinn des Abs. 3 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt, das auch externe Gutachten einholen soll. ²Das Fachmentorat schlägt dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. ³Der Dekan oder die Dekanin führt innerhalb von vier Monaten einen Beschluss über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ⁴Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 Satz 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

(7) ¹Nähere Regelungen, insbesondere über den Nachweis der pädagogischen Eignung, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit sowie etwaiger weiterer Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand oder Habilitandin, das Verfahren der Bestellung und die Aufgaben des interdisziplinär besetzten Fachmentorats, die Zwischenevaluierung und die wissenschaftliche Begutachtung, trifft die als Satzung zu beschließende Habilitationsordnung. ²Art. 64 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ³Habilitationsordnungen für das Fach Katholische Theologie können vorsehen, dass die Annahme die Vorlage eines Zeugnisses des zuständigen Bischofs voraussetzt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist. ⁴Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen.

(8) Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren und Professorinnen der Fakultät das Recht, nach Maßgabe näherer Regelungen in der Grundordnung stimmberechtigt mitzuwirken.

(9) ¹Habilitanden und Habilitandinnen, die als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge,

dass der Habilitand oder die Habilitandin sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

(10) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung; dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessor oder Universitätsprofessorin des Fachgebiets der Lehrbefähigung ist. ²Die Lehrbefugnis kann auf Antrag der zuständigen Fakultät auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besitzt oder sich an der betreffenden Hochschule als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin bewährt hat. ³der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ verbunden. ⁴Der Widerruf der Lehrbefugnis bestimmt sich nach Art. 30 BayHSchPG.

(11) Bei der Erteilung der Lehrbefugnis in den theologischen Fakultäten und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten sind die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie des Art. 2 Abs. II und Art. 5 Abs. III bis V des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu beachten.

Abschnitt V Akademische Grade

Art. 66 Verleihung akademischer Grade

(1) ¹Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 einen Bachelorgrad, in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung; der Diplomgrad erhält bei Absolventen und Absolventinnen von Fachhochschulstudiengängen den Zusatz „(FH)“, bei Absolventen und Absolventinnen universitärer Studiengänge den Zusatz „Univ.“. ²In anderen als Fachhochschulstudiengängen können die Hochschulen als ersten berufsqualifizierenden Abschluss auch einen Magistergrad verleihen. ³Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad. ⁴Die Hochschulen können anstelle der Bezeichnung „Bachelor“ die Bezeichnung „Bakkalaureus“ oder „Bakkalaurea“ und anstelle der Bezeichnung „Master“ die Bezeichnung „Magister“ oder „Magistra“ vorsehen. ⁵Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. ⁶Von der Hochschule können auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere als die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Grade verliehen werden. ⁷Ein Grad nach Satz 6 kann auch zusätzlich zu einem der in den Sätzen 1 bis 4 genannten Grade verliehen

werden. ⁸Das Nähere regelt die Hochschule in einer Satzung, die in den Fällen der Sätze 6 und 7 insoweit des Einvernehmens mit dem Staatsministerium und bei Abschlüssen, die in staatlich geregelten Studiengängen erworben wurden, des Einvernehmens mit dem für die betreffende Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium bedarf. ⁹Durch Satzung der Hochschule, die insoweit des Einvernehmens mit dem Staatsministerium bedarf, kann festgelegt werden, welche weiteren akademischen Grade verliehen werden.

(2) ¹Die Universitäten verleihen neben den in Abs. 1 genannten Graden den Doktorgrad. ²Für Abschlüsse in Studiengängen nach Art. 64 Abs. 2 kann auch der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden. ³Die Hochschulen für Musik verleihen in Kooperation mit einer Universität den Doktorgrad in den Bereichen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengang Musik) und Musikwissenschaft.

(3) ¹Die Universitäten, an denen bei Hochschulprüfungen prüfungsberechtigtes wissenschaftliches Personal einer anderen Universität gemäß Art. 62 Abs. 2 mitwirkt, haben den Mitgliedern dieser Universität und Personen, die ihr Studium dort erfolgreich abgeschlossen haben, den Erwerb eines theologischen akademischen Grades zu ermöglichen. ²In den Hochschulprüfungsordnungen für die betroffenen theologischen Fakultäten sind entsprechende Regelungen vorzusehen.

(4) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung (diploma supplement) bei, die insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation sowie die verleihende Hochschule enthalten muss.

Art. 67

Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

¹Die von deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen verliehenen akademischen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden; wird der Doktorgrad in abgekürzter Form geführt, so muss die Fachrichtung nicht angegeben werden. ²Entsprechendes gilt für ehrenhalber verliehene akademische Grade.

Art. 68

Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Strafvorschrift

(1) ¹Ein ausländischer akademischer Grad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule oder anderen Stelle, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Institution genehmigungsfrei geführt werden; Entsprechendes gilt für die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich übliche Abkürzung. ²Soweit erforderlich, kann die verliehene Führungsform in die lateinische Schrift übertragen und eine

wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ³Eine Umwandlung in entsprechende deutsche Grade findet nicht statt; Art. 105 bleibt unberührt.

(2) ¹Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ²Ausgeschlossen von der Führung sind ausländische Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinn des Abs. 1 besitzt. ³Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Sätze 2 und 3 Halbsatz 1 gelten entsprechend.

(3) Für staatliche und kirchliche Grade gilt Abs. 1, für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gelten die Abs. 1 und 4 entsprechend; letzteres gilt auch für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechsellähnlich sind.

(4) ¹Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gehen den Regelungen in den Abs. 1 bis 3 vor. ²Soweit letztere gegenüber den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommen im Einzelfall günstigere Regelungen enthalten, sind diese anzuwenden.

(5) ¹Eine von den Abs. 1 bis 4 abweichende Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen ist unzulässig. ²Entgeltlich erworbene ausländische Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden.

(6) Wer einen ausländischen Grad, Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(7) Wer sich erbieht, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 69

Entziehung

¹Der von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grad kann unbeschadet des Art. 48 des BayVwVfG entzogen werden, wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch ein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. ²Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat.

Art. 70

Zuständige Behörde

Das Staatsministerium ist in den Fällen der Art. 68 Abs. 6 die zuständige Behörde; durch Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

Abschnitt VI Beiträge und Gebühren

Art. 71 Studienbeiträge und Gebühren

(1) ¹Die Hochschulen erheben von den Studierenden Studienbeiträge als Körperschaftsangelegenheit. ²Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen. ³An den Universitäten und Kunsthochschulen beträgt der Studienbeitrag für jedes Semester mindestens 300 € und höchstens 500 €; an den Fachhochschulen beträgt er für jedes Semester mindestens 100 € und höchstens 500 €. ⁴Die Hochschulen können die Studienbeiträge für die einzelnen Studiengänge in unterschiedlicher Höhe festlegen. ⁵Bei einem Studium an mehreren Hochschulen ist der Studienbeitrag an jeder Hochschule zu entrichten, es sei denn, dass das Studium auf Grund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgt; in diesem Fall ist der Studienbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.

(2) ¹Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen nach Abs. 1 in angemessener Weise zu beteiligen. ²Über die Höhe und Verwendung der Einnahmen haben die Hochschulen jährlich gesondert Rechnung zu legen.

(3) Zur Sicherstellung der Verbesserung der Studienbedingungen bleiben die aus Studienbeiträgen finanzierten Verbesserungen der personellen oder sächlichen Ausstattung bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(4) Der Freistaat Bayern gestaltet die Erhebung der Studienbeiträge sozialverträglich nach Maßgabe von Abs. 5 und 7 aus.

(5) ¹Die Beitragspflicht besteht nicht

1. für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4),
2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinn von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 absolviert wird,
3. für Semester, in denen ausschließlich das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung absolviert wird,
4. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt.

²Von der Beitragspflicht werden auf Antrag befreit:

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist,
2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld

nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen erhalten,

3. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind,
4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Regelungen in Abs. 7 eine unzumutbare Härte darstellt.

³Die Hochschulen können ferner vorsehen, dass bis zu 10 v.H. der Studierenden für besondere Leistungen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, befreit werden.

(6) Das Nähere, insbesondere zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge, regelt die Hochschule durch Satzung.

(7) ¹Zur Bereitstellung sozialverträglicher Studienbeitragsdarlehen wird ein Sicherungsfonds als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet und von der LfA Förderbank Bayern verwaltet. ²Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen mit geeigneten Dritten Kooperationsverträge über die Bereitstellung von Darlehen und die Inanspruchnahme des Sicherungsfonds schließen. ³Die Hochschulen unterstützen die Bereitstellung sozialverträglicher Studienbeitragsdarlehen. ⁴Sie sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, 10 v.H. ihrer Einnahmen aus der Erhebung von Studienbeiträgen an den Sicherungsfonds abzuführen. ⁵Der Vomhundertsatz nach Satz 4 ist jeweils im Abstand von drei Jahren - erstmals im Jahre 2012 - zu überprüfen und in angemessener Weise an den Bedarf anzupassen, wenn sich das Verhältnis der Fondsmittel zu den voraussichtlichen Kosten für die Deckung der Leistungen wesentlich verändert hat; eine ausreichende Ausstattung des Sicherungsfonds muss gewährleistet bleiben. ⁶Das Nähere, insbesondere die Inanspruchnahme des Sicherungsfonds, die Darlehensberechtigung, die Mindestdarlehenshöhe, die Darlehensbedingungen und die Rückzahlungsmodalitäten, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(8) ¹Für das Studium von Gaststudierenden und die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums erheben die Hochschulen Gebühren; hiervon unberührt bleibt die Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende oder Gaststudierende sind. ²Die Höhe der Gebühren nach Satz 1 ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für den Gaststudierenden oder den Studierenden zu bemessen, der an einem weiterbildenden Studium teilnimmt. ³Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt, in der auch festzulegen ist, in welchen Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr nach Satz 1 abgesehen werden kann.

(9) ¹Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit

gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, alle nach Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; für Exkursionen gilt dies entsprechend. ³Etwaige Entgelte nach Satz 2 werden privat-rechtlich erhoben.

Art. 72 Verwaltungskostenbeiträge

(1) ¹Für die Verwaltungsdienstleistungen, die für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung erbracht werden, erheben die Hochschulen einen Verwaltungskostenbeitrag, der dem Staatshaushalt verbleibt. ²Zu den Verwaltungsdienstleistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, der Organisation der Prüfungen und der zentralen Studienberatung, ferner die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. ³Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 50 € für jedes Semester. ⁴Der Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.

(2) ¹Ausgenommen von der Beitragspflicht sind ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind. ²Ist in einer Prüfungs- oder Studienordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss, so ist der Beitrag nach Abs. 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.

(3) Die Hochschulen können auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert werden.

Abschnitt VII Körperschaftsvermögen

Art. 73 Körperschaftshaushalt, Verwaltung, Rechnungslegung

(1) ¹Die Hochschulen können Körperschaftsvermögen haben. ²Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen unbeschadet des Teils VI der Bayerischen Haushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen. ³Es darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben verwendet werden; etwaige Zweckbestimmungen bei Zuwendungen Dritter an die Körperschaft sind zu beachten.

(2) ¹Die Hochschulleitung entscheidet über die Verwendung der Mittel des Körperschaftsvermögens auf der Grundlage des vom Hochschulrat festgestellten Körper-

schaftshaushalts oder Wirtschaftsplans; Art. 106 BayHO ist nicht anzuwenden. ²Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. ³Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen.

(3) ¹Die Hochschule kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen; Entscheidungen und Maßnahmen nach Halbsatz 1 bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hochschulrats. ²Die Haftung der Körperschaft ist auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken. ³Art. 65 BayHO ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Staatsministerium an die Stelle des Staatsministeriums der Finanzen tritt.

(4) Soweit die Hochschule Körperschaftsbedienstete beschäftigt, gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend.

(5) ¹Körperschaftseigene Grundstücke sind unentgeltlich bereitzustellen, soweit und solange dies für Zwecke der Hochschule erforderlich ist. ²Mit staatlichen Mitteln bebauete körperschaftseigene Grundstücke, die nicht mehr Zwecken der Hochschule dienen, sind auf Verlangen dem Freistaat Bayern zu übereignen; er hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, wenn die mit seinen Mitteln bebauten körperschaftseigenen Grundstücke an Dritte veräußert werden.

(6) ¹Über die Ausführung des Körperschaftshaushalts oder Wirtschaftsplans ist durch die Hochschulleitung Rechnung zu legen. ²Die Rechnung ist dem Hochschulrat vorzulegen, der die Entlastung erteilt. ³Art. 109 Abs. 2 und 3 BayHO sind nicht anzuwenden; Art. 111 BayHO bleibt unberührt.

Abschnitt VIII Aufsicht

Art. 74 Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die Hochschulen nehmen eigene Angelegenheiten (Körperschaftsangelegenheiten, Art. 12 Abs. 2) unter der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums wahr.

(2) Soweit die Hochschulen staatliche Angelegenheiten wahrnehmen (Art. 12 Abs. 3), unterliegen sie der staatlichen Aufsicht des Staatsministeriums (Fachaufsicht).

Art. 75 Informationsrecht, Aufsichtsmittel

(1) ¹Das Staatsministerium ist befugt, sich über die Angelegenheiten der Hochschulen zu unterrichten. ²Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich berichten und Akten vorlegen lassen.

(2) ¹Das Staatsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschulen beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. ²Kommen die zuständigen Stellen der Hochschule einer Anordnung des Staatsministeriums im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist nach oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Staatsministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Staatsministerium die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen an ihrer Stelle treffen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Hochschulsatzungen entsprechend.

(3) ¹Soweit die Aufsichtsmittel nach Abs. 2 nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschule, von Fakultäten und von Hochschuleinrichtungen zu gewährleisten, kann das Staatsministerium Beauftragte bestellen oder durch die Hochschulleitung bestellen lassen, die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Hochschule oder der Fakultäten sowie der Leitung der Hochschuleinrichtungen im erforderlichen Umfang wahrnehmen. ²Ist die Ordnung und Sicherheit an einer Hochschule in solchem Maß gestört, dass sie nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, kann das Staatsministerium eine Hochschule ganz oder teilweise vorübergehend schließen oder den Präsidenten oder die Präsidentin damit beauftragen.

Zweiter Teil Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen

Abschnitt I Nichtstaatliche Hochschulen

Art. 76 Staatliche Anerkennung

(1) ¹Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht staatliche Hochschulen (Art. 1 Abs. 2) sind und Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch das Staatsministerium als Hochschule staatlich anerkannt werden (nichtstaatliche Hochschule). ²Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge und die mit deren Abschluss zu verleihenden akademischen Grade festgelegt. ³Nachträgliche wesentliche Änderungen, insbesondere die Erweiterung des Studienangebots oder der Wechsel des Trägers, setzen eine Änderung der staatlichen Anerkennung nach Satz 2 voraus.

(2) ¹Die staatliche Anerkennung kann erteilt werden, wenn

1. die finanziellen Verhältnisse des Trägers erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule und für eine staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung dauerhaft bereitgestellt werden,
2. eine Mehrzahl von Studiengängen vorgesehen ist, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Errichtung einer Mehrzahl von Studiengängen

durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,

3. nur Personen das Studium aufnehmen dürfen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. die Lehraufgaben der Hochschule überwiegend von hauptberuflichen Lehrkräften wahrgenommen werden und die Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
5. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte gesichert ist,
6. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken und
7. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung des Freistaates Bayern gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt.

²Für kirchliche Einrichtungen kann das Staatsministerium Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 2, 5 und 6, für theologische Studiengänge auch von Satz 1 Nr. 3, zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium dem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(3) Die staatliche Anerkennung kann zur Erprobung befristet erteilt werden.

Art. 77 Rechtswirkungen der Anerkennung

(1) ¹Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. ²Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinn dieses Gesetzes.

(2) Nichtstaatliche Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken; Art. 16 gilt entsprechend.

Art. 78 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) ¹Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Staatsministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben wird oder
3. der Studienbetrieb endgültig eingestellt wird.

²Die Frist nach Satz 1 Nr. 1 kann vom Staatsministerium verlängert werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird.

(3) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird.

(4) ¹Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. ²Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung oder der Einstellung des Betriebs der Hochschule soll den Studierenden die Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden.

Art. 79

Lehrkräfte, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

(1) ¹Die Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium, die vom Träger, vom Leiter oder von der Leiterin der nichtstaatlichen Hochschule beantragt werden kann. ²Dem Antrag ist insbesondere ein Gutachten über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin beizufügen. ³Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Staatsministerium nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten gegen die Erteilung der Genehmigung Bedenken erhebt oder diese ablehnt. ⁴Das Staatsministerium kann die Beschäftigung von Lehrkräften untersagen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, insbesondere die Lehrtätigkeit nicht den Erfordernissen des Studiums und der Studien- und Prüfungsordnungen entspricht. ⁵Hauptberufliche Lehrkräfte, die die Voraussetzungen des Art. 7 BayHSchPG erfüllen, können für die Dauer ihrer Beschäftigung die Berufsbezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ führen. ⁶Der Bezeichnung sind folgende Zusätze anzufügen:

1. Lehrkräfte an Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft oder an Ordenshochschulen: „im Kirchendienst“ oder „im Ordensdienst“,
2. Lehrkräfte an privaten Hochschulen: „an der (Name der Hochschule)“ oder „im Privatdienst“.

⁷Lehrkräfte, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit ausscheiden, dürfen die bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ (=außer Dienst) weiterführen.

(2) ¹An nichtstaatlichen Hochschulen können Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen unter den Voraussetzungen des Art. 25 BayHSchPG bestellt werden. ²Die Bestellung bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium; Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Art. 26 und 27 Abs. 2 BayHSchPG gelten entsprechend. ⁴Für den Widerruf der Genehmigung ist Art. 27 Abs. 1 BayHSchPG entsprechend anzuwenden.

Art. 80

Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen

(1) Für nichtstaatliche Hochschulen gelten Art. 41 Abs. 2, Art. 42 bis 51 mit Ausnahme des Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 8, Art. 46 Nr. 4 und Art. 47, 54 bis 58 mit Ausnahme des Art. 57 Abs. 3, Art. 60 bis 62 mit Ausnahme des Art. 61 Abs. 8 sowie Art. 64 bis 66 im Rahmen der staatlichen Anerkennung entsprechend.

(2) ¹Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Abs. 1 erforderlichen Regelungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Staatsministerium. ²Die vor dem 1. Oktober 1993 vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften bleiben in Kraft, solange und soweit die erforderlichen Regelungen nicht nach Satz 1 getroffen wurden. ³Nichtstaatliche Hochschulen können zusätzliche Immatrikulationsvoraussetzungen festlegen.

Art. 81

Promotionsrecht und Habilitationsrecht

¹Der Hochschule für Philosophie München, Philosophische Fakultät S. J. sind das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Philosophie verliehen. ²Der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sind das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Evangelischen Theologie verliehen. ³Der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos sind das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Katholischen Theologie verliehen. ⁴Die Promotionsordnungen werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassen. ⁵In den Promotionsordnungen kann die Zuziehung eines Universitätsprofessors des Fachgebiets der Dissertation vorgesehen werden; im Übrigen gilt Art. 64 Abs. 1 entsprechend. ⁶Das Habilitationsverfahren wird nach Maßgabe der im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassenen Habilitationsordnung durchgeführt; die Vorschriften des Art. 65 Abs. 1 bis 9 gelten entsprechend. ⁷Der Träger der Hochschule erteilt auf deren Antrag auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis; Art. 65 Abs. 10 sowie Art. 29 BayHSchPG gelten entsprechend. ⁸Satz 7 gilt auch für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt. ⁹Im Übrigen kann nichtstaatlichen Hochschulen das Promotionsrecht und Habilitationsrecht durch Gesetz verliehen werden.

Art. 82

Universität der Bundeswehr München

¹Der Universität der Bundeswehr München sind das Promotionsrecht und Habilitationsrecht für die universitären Studiengänge im Rahmen der staatlichen Anerkennung verliehen. ²Auf Antrag des Trägers kann das Staatsministerium das Recht einräumen, in bestimmten Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden. ³Die Art. 76 bis 80, 81 Satz 7 und Art. 85 gelten mit Ausnahme der Vorschriften des Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 7 über die Anerkennung, des Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 und 3 sowie für die Überschreitung von Fristen gemäß Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 und

Abs. 6. ⁴In den Hochschulprüfungsordnungen sind die Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Überschreitungsfristen und die Folgen einer von Studierenden zu vertretenden Überschreitung dieser Fristen zu regeln.

Art. 83 **Kirchliche Hochschulen**

¹Das Recht der Kirchen, ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen (einschließlich Ordenshochschulen) aus- und fortzubilden, bleibt unberührt. ²Auf diese Hochschulen findet dieser Abschnitt mit Ausnahme des Art. 79 Abs. 2 keine Anwendung; Art. 81 bleibt unberührt. ³Studiengänge, die nicht oder nicht nur die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, können an kirchlichen Hochschulen nur auf Grund staatlicher Anerkennung eingerichtet werden.

Art. 84 **Zuschüsse**

(1) Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

(2) ¹Auf Antrag gewährt der Freistaat nach Maßgabe des Staatshaushalts einer Kirche oder kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb einer nichtstaatlichen Fachhochschule oder von Fachhochschulstudiengängen an einer staatlich anerkannten Universität. ²Der Zuschuss zum laufenden Betrieb beträgt bis zu 80 v.H. des tatsächlichen nachgewiesenen Personal- und Sachaufwands, soweit dieser dem an vergleichbaren staatlichen Hochschulen entstehenden Aufwand entspricht. ³Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Art. 85 **Aufsicht**

(1) ¹Das Staatsministerium führt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen, über kirchliche Hochschulen nur, soweit sie staatlich anerkannte Studiengänge betreiben. ²Es überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 2.

(2) Im Rahmen seiner Aufsicht stellt das Staatsministerium sicher, dass die Prüfungen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften abgenommen werden; die Aufsicht schließt das Recht ein, den Prüfungsvorsitz zu bestimmen.

(3) ¹Der Träger sowie die Leiter und Leiterinnen der staatlich anerkannten Hochschulen sind verpflichtet, dem Staatsministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. ²Das Staatsministerium kann im Benehmen mit der nichtstaatlichen Hochschule Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durchführen. ³Art. 75 findet entsprechende Anwendung.

(4) Auf Verlangen des Staatsministeriums sind auf Kosten des Trägers die bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 2 erbrachten Leistungen entsprechend Art. 10 zu bewerten.

Abschnitt II **Sonstige Einrichtungen**

Art. 86 **Feststellung, Gestattung**

(1) Auf Antrag kann das Staatsministerium die Berechtigung zur Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen unter der Verantwortung einer staatlichen Hochschule eines anderen Landes in der Bundesrepublik Deutschland oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sowie einer dort staatlich anerkannten Hochschule feststellen.

(2) Die Durchführung von Hochschulstudiengängen oder die Abnahme von Hochschulprüfungen unter der Verantwortung einer Einrichtung, die in einer Vereinbarung oder einem Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich aufgeführt ist, kann auf Antrag durch das Staatsministerium gestattet werden, wenn

1. eine dem Studium an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung im Freistaat Bayern angeboten wird und
2. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen.

(3) ¹Die Durchführung der Studiengänge und die Abnahme der Prüfungen erfolgt gemäß den rechtlichen Vorgaben des Sitzlandes; es dürfen ausschließlich die im Sitzland anerkannten Grade verliehen werden. ²Art. 78 sowie Art. 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Abschnitt III **Gemeinsame Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen**

Art. 87 **Untersagung, Ordnungswidrigkeiten**

(1) ¹Das Staatsministerium kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne Anerkennung nach Art. 76 oder ohne Feststellung oder Gestattung nach Art. 86

1. Hochschulstudiengänge durchführt,
2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
3. akademische Grade verleiht.

²Führt eine Einrichtung, ohne dazu berechtigt zu sein, die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, ist vom Staatsministerium die Führung der Bezeichnung zu untersagen.

³Die Führung eines akademischen Grades, der von einer Einrichtung im Sinn des Satzes 1 verliehen wurde, ist untersagt.

(2) Mit Geldbuße bis zu hunderttausend Euro kann belegt werden, wer

1. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann,
2. eine Einrichtung, die Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 wahrnimmt, ohne staatliche Anerkennung nach Art. 76 errichtet oder betreibt,
3. ohne staatliche Anerkennung nach Art. 76 oder Feststellung oder Gestattung nach Art. 86 Hochschulstudiengänge durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder akademische Grade oder Bezeichnungen, die akademischen Graden zum Verwechseln ähnlich sind, verleiht.

(3) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer unbefugt eine Berufsbezeichnung nach Art. 79 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 führt.

Dritter Teil Studentenwerke

Art. 88 Aufgaben

(1) ¹Aufgaben der Studentenwerke sind die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studentenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich; die Studentenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen. ²Durch Rechtsverordnung können den Studentenwerken staatliche Aufgaben übertragen werden.

(2) ¹Die Einrichtungen der Studentenwerke können auch anderen Personen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 vereinbar ist. ²Den Studentenwerken können auch für andere Unterrichtseinrichtungen Aufgaben nach Abs. 1 als eigene Aufgaben oder als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

(3) Die Studentenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

Art. 89 Errichtung und Zuständigkeit

Die Errichtung, die Festlegung der Zuständigkeit für die einzelnen Hochschulen und andere Einrichtungen sowie die Auflösung von Studentenwerken erfolgt durch Rechtsverordnung.

Art. 90 Rechtsstellung und Organisation

¹Die Studentenwerke sind Anstalten des öffentlichen Rechts. ²Organe der Studentenwerke sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsrat und die geschäftsführende Person.

Art. 91 Vertreterversammlung

(1) Aufgaben der Vertreterversammlung sind

1. die Wahl des Verwaltungsrats,
2. die Abwahl des Verwaltungsrats,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts der Geschäftsführung und des Jahresabschlusses,
4. die Entgegennahme des Berichts über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung.

(2) ¹Jede Hochschule entsendet in die Vertreterversammlung

1. ein Mitglied der Hochschulleitung,
2. zwei Professoren oder Professorinnen,
3. zwei Studierende der Hochschule,
4. die Frauenbeauftragte der Hochschule,
5. den Behindertenbeauftragten oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule.

²Die Personen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 werden von der Hochschulleitung für die Dauer von zwei Jahren benannt.

³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die restliche Zeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu benennen.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

Art. 92 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat nimmt die Prüfung der Jahresrechnung vor.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Wirtschaftsplan,
2. die Entlastung der geschäftsführenden Person auf Grund der geprüften Jahresrechnung,
3. die Bestellung und Entlassung der geschäftsführenden Person und deren Stellvertretung,
4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen,
5. Satzungen nach Art. 95 Abs. 3 und 4.

(3) ¹Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. zwei Personen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen sowie der Hochschulleitung,
2. zwei Studierenden,
3. einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
4. einem oder einer hauptberuflichen Bediensteten des Studentenwerks,
5. der Frauenbeauftragten einer Hochschule,

6. dem Behindertenbeauftragten oder der Behindertenbeauftragten einer Hochschule.

²Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 werden von der Vertreterversammlung aus deren Mitte gewählt. ⁴Die aus der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats scheidern mit ihrer Wahl aus der Vertreterversammlung aus. ⁵Eine Hochschule darf höchstens zwei Vertreter oder Vertreterinnen in den Verwaltungsrat entsenden. ⁶Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird von den Präsidenten und Präsidentinnen der beteiligten Hochschulen gewählt, das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 von den hauptberuflichen Bediensteten des Studentenwerks.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

Art. 93 Geschäftsführung

(1) ¹Auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrats (Art. 92 Abs. 2 Nr. 3) bestellt und entlässt der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats die geschäftsführende Person (Geschäftsführung) und deren Stellvertretung. ²Die Bestellung, die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses und die Entlassung bedürfen des Einvernehmens mit dem Staatsministerium.

(2) Die geschäftsführende Person führt die Geschäfte des Studentenwerks, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats begründet ist. ²Sie vertritt das Studentenwerk.

Art. 94 Aufsicht

(1) ¹Die Studentenwerke stehen unter der Aufsicht des Staatsministeriums. ²Art. 75 gilt entsprechend.

(2) Bei den in Art. 88 Abs. 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten können den Studentenwerken auch für die Handhabung des Verwaltungsermessens Weisungen erteilt werden.

Art. 95 Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Studentenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ²Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind vorbehaltlich zulässiger Rückstellungen und genehmigungsfähiger Rücklagen vorweg einzusetzen. ³Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind

1. der Grundbeitrag (Abs. 3),
2. der zusätzliche Beitrag (Abs. 4),
3. sonstige Einnahmen.

(2) ¹Beitragspflichtig sind Studierende sowie Personen, die Unterrichtseinrichtungen im Sinn von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 besuchen. ²Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, für die verschiedene Studentenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studentenwerk beitrags-

pflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte. ³Personen, denen nach Art. 88 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, können zur Leistung eines Beitrags herangezogen werden.

(3) ¹Die Höhe des Grundbeitrags richtet sich nach den durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des beitragspflichtigen Personenkreises und dem zur Durchführung der Aufgaben der Studentenwerke nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Aufwand. ²Sie wird nach Anhörung der beteiligten Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen nach Art. 88 Abs. 2 Satz 2 vom zuständigen Studentenwerk durch Satzung festgesetzt.

(4) ¹Neben dem Grundbeitrag kann für den Zuständigkeitsbereich einzelner Studentenwerke oder für Teile des Zuständigkeitsbereichs einzelner Studentenwerke ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr erhoben werden. ²Die Höhe des zusätzlichen Beitrags richtet sich nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung des Studentenwerks mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt oder über die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt. ³Sie wird vom zuständigen Studentenwerk durch Satzung festgesetzt. ⁴Der Abschluss der Vereinbarung nach Satz 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

(5) ¹Die Beiträge nach Abs. 3 und 4 werden von den Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen unentgeltlich eingehoben. ²Die Studentenwerke sind hinsichtlich dieser Beiträge ermächtigt, Leistungsbescheide zu erlassen.

(6) Der erforderliche Aufwand für Aufgaben, die nach Art. 88 Abs. 1 Satz 2 den Studentenwerken übertragen worden sind, wird aus Mitteln des Staatshaushalts in voller Höhe erstattet.

(7) ¹Die Studentenwerke haben vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Staatsministerium rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. ²Dieser bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenwerke und muss in Aufwand und Ertrag abgeglichen sein. ³Art. 73 Abs. 4 und 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(8) Für die nach Abs. 3 und 4 zu erlassenden Satzungen gelten Art. 13 Abs. 3 und die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Rechtsverordnung entsprechend.

Art. 96 Ausführungsbestimmungen

Durch Rechtsverordnung werden die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Aufgaben, die Organisation, die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen der Organe und die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke sowie über die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin der hauptberuflichen Bediensteten in den Verwaltungsrat getroffen.

Vierter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

Abschnitt I Übergangsvorschriften

Art. 97 Übergangsvorschriften für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

(1) ¹Oberärzte, Wissenschaftliche Räte (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren) und Universitäts- und Hochschuldozenten, die nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleiben, üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen aus. ²Für die Prüfungsbefugnis der in Satz 1 Genannten gelten Art. 62 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 entsprechend.

(2) ¹Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure, die nach Art. 38 BayHSchPG in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleiben, üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus. ²Für die Prüfungsbefugnis der in Satz 1 Genannten gelten Art. 62 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 2 entsprechend.

Art. 98 Übergangsvorschriften für die gewählten Mitglieder von Leitungsgremien

(1) Bei Präsidenten, die am 1. August 1998 im Amt waren oder bereits gewählt waren, die Bestellung aber noch nicht wirksam geworden war, ist Art. 22 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) ¹Die gewählten Mitglieder von Leitungsgremien bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, für die sie gewählt sind, im Amt. ²Die Zulässigkeit einer Wiederwahl bestimmt sich bis zum 30. September 2007 nach den jeweiligen am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen; hiervon abweichend bestimmt sich die Zulässigkeit der Wiederwahl nach den Vorschriften dieses Gesetzes, wenn spätestens am 1. Januar 2007 die nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 und Art. 22 Abs. 2 Satz 1 in der Grundordnung zu treffenden Regelungen in Kraft getreten sind.

Art. 99 Übergangsvorschriften zur Neuordnung der Organisationsstruktur

(1) Die Amtszeiten der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder der Hochschulräte enden mit Ablauf des 30. September 2007.

(2) ¹Die Senate aller Hochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. ²Die Amtszeit der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes den Senatengewählten angehörnden gewählten Mitglieder endet mit der Auflösung der Senate. ³Mitglieder der Senate, deren Amtszeit zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und dem

30. September 2007 endet, führen die Geschäfte bis zum 30. September 2007 weiter. ⁴Abweichend von Satz 3 werden für die studentischen Mitglieder der Senate, deren Amtszeit zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und dem 30. September 2007 endet, nach den jeweiligen am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen studentische Mitglieder der Senate für eine Amtszeit bis zum 30. September 2007 neu gewählt. ⁵Im Übrigen bestimmt sich die Zusammensetzung der Senate bis zum 30. September 2007 nach den am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften.

(3) ¹Die Erweiterten Senate der Hochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. ²Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Im Übrigen bestimmt sich die Zusammensetzung der Erweiterten Senate bis zum 30. September 2007 nach den am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften.

(4) ¹Die Fachbereichsräte der Hochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. ²Die Amtszeit der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes den Fachbereichsräten angehörnden gewählten Mitglieder endet mit der Auflösung der Fachbereichsräte; das Gleiche gilt für die Amtszeiten der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Dekane, Dekaninnen, Prodekane, Prodekaninnen, Studiendekane und Studiendekaninnen. ³Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Die Ausschüsse und Kommissionen, die auf Grund der Art. 29, 30 und 31 in der am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung an den Hochschulen eingerichtet wurden, werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst.

(6) Die Hochschulen haben die erforderlichen Anpassungen an die neuen Organe und sonstigen Gremien, deren Bezeichnungen sowie ihre Gliederung und weitere nach diesem Gesetz in ihren Grundordnungen zu treffenden Regelungen unverzüglich, jedoch so rechtzeitig vorzunehmen, dass sie spätestens am 1. Juli 2007 in Kraft treten.

(7) ¹Die in diesem Gesetz vorgesehenen Organe und Gremien sind zum 1. Oktober 2007 zu bilden; in diesem Zeitpunkt beginnt unbeschadet der Regelung in Art. 98 Abs. 2 die Amtszeit der zu wählenden oder zu bestellenden Organe sowie der Mitglieder der Organe und Gremien. ²Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für die Organe und Gremien, die mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst werden, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über deren Zuständigkeiten und Aufgaben weiter.

(8) Soweit auf Grund des Art. 135 Abs. 2 BayHSchG in der am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung für einzelne Hochschulen durch Rechtsverordnung abweichende organisationsrechtliche Regelungen getroffen wurden, werden etwa erforderliche Übergangsvorschriften für die betreffenden Hochschulen durch Rechtsverordnung erlassen.

Art. 100
Übergangsvorschriften
für Hochschulprüfungsordnungen und Satzungen

(1) Hochschulprüfungsordnungen sind spätestens bis zum 30. September 2007 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

(2) ¹Soweit Hochschulprüfungsordnungen oder Satzungen vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Staatsministerium zur Genehmigung oder zur Erklärung des Einvernehmens vorgelegt wurden, die ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nicht mehr der Genehmigung oder Einvernehmenserklärung des Staatsministeriums bedürfen, gelten die Verfahren als erledigt. ²Die Hochschulen behandeln diese Hochschulprüfungsordnungen und Satzungen nach Maßgabe der ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen weiter.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Studienordnungen, für die ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das Anzeigeverfahren entfällt.

Art. 101
Übergangsvorschriften
für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren

(1) ¹Studienbeiträge nach Art. 71 Abs. 1 bis 7 werden erstmals für das Sommersemester 2007 erhoben; die Satzungen gemäß Art. 71 Abs. 6 sind spätestens bis zum 1. Oktober 2006 zu erlassen. ²Zweitstudiengebühren und Langzeitstudiengebühren auf Grund des Art. 85 Abs. 2 und 3 in der vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung werden bis einschließlich Wintersemester 2006/2007 erhoben.

(2) Solange und soweit eine Satzung nach Art. 95 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 noch nicht in Kraft getreten ist, gilt die Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2 WFK) in der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes geltenden Fassung für den Zuständigkeitsbereich des betreffenden Studentenwerks weiter.

Art. 102
Übergangsvorschriften
für Eignungsfeststellungsverfahren

Satzungen über die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren auf Grund von Art. 135 Abs. 3 BayHSchG in der am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung treten mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft, soweit nicht in den Satzungen ein früherer Zeitpunkt vorgesehen ist. ²Für die Einführung von Eignungsfeststellungsverfahren ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gilt Art. 44 Abs. 4.

Abschnitt II
Schlussvorschriften

Art. 103
Sondervorschriften

(1) ¹Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen

wissenschaftlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung) nicht berührt. ²Geht dem Staatsministerium eine Beanstandung des Diözesanbischofs gemäß Art. 3 § 3 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl zu, scheidet das betroffene Mitglied der Hochschule aus der katholisch-theologischen Fakultät aus; über die Zuordnung zu einer anderen Fakultät entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. ³Liegen für Professoren, Professorinnen oder andere Personen, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, die Voraussetzungen der Art. 2 Abs. II Satz 2 und Art. 5 Abs. I des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nicht mehr vor, gliedert das Staatsministerium nach gutachterlicher Einvernahme des Landeskirchenrats das betreffende Mitglied der Hochschule nach dessen Anhörung aus der evangelisch-theologischen Fakultät aus; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Hochschule kann einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule, an der die Freiheit von Forschung und Lehre gesichert ist und die sich im Bereich der Forschung oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bewährt hat oder dies erwarten lässt, ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Befugnis verleihen, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule zu führen. ²Die Verleihung kann widerrufen werden.

(3) Die Ukrainische Freie Universität in München kann nach Maßgabe der erteilten Genehmigung weiter betrieben werden und das Promotionsrecht und Habilitationsrecht unbeschadet der Art. 76 ff nach dem Rechtszustand zum 1. April 1979 wahrnehmen.

Art. 104
Anwendung
des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt für Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) nur, soweit nicht Satzungen der Hochschulen inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Die Vorschriften des Siebten Teils, Abschnitt I (Art. 81 ff) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für die Mitwirkung an der Verwaltung einer Hochschule.

Art. 105
Abschlüsse von Spätaussiedlern
im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes

(1) ¹Wer als Berechtigter nach §§ 4, 6 und 10 des Bundesvertriebenengesetzes vor Verlassen des Aussiedlungsgebiets im Herkunftsland Hochschulprüfungen abgelegt oder Befähigungsnachweise erworben hat, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades oder eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades oder Titels berechtigten, erhält auf Antrag die Genehmigung, den erworbenen Grad oder Titel in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen, wenn die materielle Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen akademischen Grad nachgewiesen ist. ²Ist die Gleichwer-

tigkeit nicht nachgewiesen, richtet sich das Führungsrecht nach Art. 68 bis 70.

(2) ¹Materielle Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen an den Erwerb des ausländischen Grades oder Titels nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denen eines fach- und rangentsprechenden inländischen akademischen Grades im Wesentlichen gleich sind. ²Anderweitige durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geltende Bestimmungen über die Führung von Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(3) ¹Für die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 ist die nach Art. 70 bestimmte Behörde zuständig. ²Durch Rechtsverordnung können die Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und für das Antragsverfahren näher geregelt werden.

Art. 106

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) ¹Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz erlässt das Staatsministerium, in den Fällen des Art. 43 Abs. 3 und 7, soweit Qualifikationen innerhalb des Hochschulbereichs erworben werden, des Art. 44 Abs. 2 und 3, soweit die Regelungen Eignungsprüfungen für Lehramtsstudiengänge betreffen, sowie des Abs. 4 und des Art. 45 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und im Fall des Art. 71 Abs. 7 Satz 6 und Abs. 8 Satz 3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. ²Die Rechtsverordnung nach Art. 43 Abs. 7 - soweit Qualifikationen außerhalb des Hochschulbereichs erworben werden - sowie des Abs. 8 erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium. ³Das Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften; es kann für die Benutzung der Bibliotheken allgemeine Richtlinien erlassen.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Erprobung neuer Modelle der eigenverantwortlichen Steuerung von Hochschulen mit dem Ziel der Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung von diesem Gesetz, insbesondere von den Bestimmungen der Art. 19 bis 34 und von Art. 52 und 53, abweichende Regelungen zu treffen; die Rechtsverordnung ist zu befristen.

Art. 107

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft; es tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft. ²Mit Ablauf des tritt das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Errichtung der Universität Augsburg vom 18. Dezember 1969 (BayRS 2210-2-1-WFK),
2. das Gesetz über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (BayRS 2210-2-2-WFK), geändert durch § 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497),
3. das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bayreuth vom 23. Dezember 1971 (BayRS 2210-2-3-WFK),
4. das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Passau vom 22. Dezember 1972 (BayRS 2210-2-7-WFK),
5. das Gesetz über die Errichtung einer vierten Landesuniversität vom 18. Juli 1962 (BayRS 2210-2-8-WFK),
6. das Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Aschaffenburg, Deggen-dorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm (FH-ERG) vom 28. April 1994 (GVBl S. 292, BayRS 2210-4-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 479).

(3) Die durch die außer Kraft getretenen und aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbenen subjektiven Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Weiterentwicklung des Hochschulrechts in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl I S. 2190), die Veränderung der Rahmenbedingungen für die Hochschulen seit der Novellierung des bayerischen Hochschulrechts durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443) - Hochschulreformgesetz 1998 -, die begrenzten Ressourcen des Staates für die Finanzierung der Hochschulen, das zu erwartende weitere Ansteigen der Studierendenzahlen aufgrund der demographischen Entwicklung und der Verkürzung der gymnasialen Ausbildungszeit sowie die damit verbundenen wachsenden Herausforderungen der Hochschulen in einem immer härter werdenden internationalen Wettbewerb erfordern eine Weiterentwicklung der 1998 eingeleiteten Hochschulreform. In seiner Regierungserklärung am 6. November 2003 hat der Bayerische Ministerpräsident ein neues, grundlegend modernisiertes bayerisches Hochschulrecht für diese Legislaturperiode angekündigt. Hinzu kommt die Verpflichtung, das bayerische Landesrecht an das Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich (HdVÄndG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3835) anzupassen. Mit diesem Gesetz hat der Bundesgesetzgeber auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2004 - 2BvF2/02 - die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses neu geordnet und die Juniorprofessur als Leitbild eingeführt.

Weiter ist das Landesrecht an das Sechste Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG) vom 8. August 2002 (BGBl I S. 3138) anzupassen, soweit dieses nicht durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 - 2BvF1/03 - für nichtig erklärt worden ist. Umzusetzen ist die Überführung der zunächst zur Erprobung eingeführten Bachelor- und Mastergrade in das „Regelangebot“ der Hochschulen.

Der Gesetzentwurf knüpft an die mit dem Hochschulreformgesetz 1998 eingeleitete und mit den Novellierungen des bayerischen Hochschulrechts in den Jahren 2001 und 2003 (Einführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Erprobung, Reform der Habilitation u.a.) fortgeführte Hochschulreform an und entwickelt diese weiter. Ein wesentliches Ziel besteht darin, im Rahmen einer Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen die Leistungs- und Handlungsfähigkeit sowie die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nachhaltig zu stärken und die für klarere Profilierung und zukunftsfähige Entwicklungen erforderlichen Hochschulstrukturen zu schaffen. Diesem Ziel dient ein Bündel von Reformmaßnahmen, deren Leitgedanken sind:

- Erweiterung der Eigenverantwortung der Hochschulen durch Delegation und Abbau normativer Vorgaben,
- weitere Verbesserung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Hochschulen durch eine Stärkung der Leitungsstrukturen und einen Abbau der Organisationsdichte,
- gesetzliche Verankerung der gestuften Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge),
- Einführung von Studienbeiträgen,
- weitere Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen im Haushaltsbereich und
- grundlegende Überprüfung des Hochschulrechts mit dem Ziel der Deregulierung und Straffung auf der Grundlage der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien - OR).

1. Erweiterung der Eigenverantwortung der Hochschulen durch Delegation und Abbau normativer Vorgaben

Die Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen war bereits ein zentrales Anliegen der 1998 eingeleiteten Hochschulreform. Zahlreiche Zuständigkeiten wurden im Rahmen der Umsetzung der Hochschulreform 1998 bereits auf die Hochschulen übertragen; die Finanzautonomie der Hochschulen wurde durch vielfältige Maßnahmen wesentlich erweitert. Der Gesetzentwurf führt mit einer grundlegenden Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen diese Entwicklung entschieden weiter. Zentrales Steuerungsinstrument bei gleichzeitiger Zurücknahme der staatlichen Detailsteuerung ist künftig der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschulen. Den Hochschulen werden durch die Delegation von Zuständigkeiten und Aufgaben vom Staat auf die Hochschulen neue Freiräume eröffnet.

- Entscheidungen über die hochschulinterne Organisation werden weitestgehend vom Staat auf die Hochschulen übertragen. Künftig werden die Hochschulen selbst über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden. Auch die Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten wird den Hochschulen übertragen. Der Staat beschränkt sich hierbei auf wenige Vorgaben und

behält sich im Hinblick auf die organisationsrechtliche Bedeutung dieser Entscheidung im Wesentlichen nur die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fakultäten als organisatorischen Grundeinheiten der Hochschulen vor.

- Die Delegation von Zuständigkeiten im Hochschulbereich wird insbesondere mit der Übertragung der Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter der Professoren und Professorinnen vom Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf die Präsidenten und Präsidentinnen der Hochschulen fortgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung der neuen leistungsorientierten Professorenbesoldung wurde den Vorsitzenden der Leitungsgremien bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2005 weitestgehend die Zuständigkeit für die Vergabe von Leistungsbezügen an Professoren und Professorinnen im Rahmen der neuen W-Besoldung übertragen.
- Die Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin für die Genehmigung von Prüfungsordnungen wird über die Promotions- und Habilitationsordnungen hinaus auf alle weiteren Hochschulprüfungsordnungen ausgedehnt; das bisherige Anzeigeverfahren bei Studienordnungen entfällt.
- Auch die Zuständigkeit für die Genehmigung von sonstigen Satzungen wird mit wenigen Ausnahmen (insbesondere Genehmigung der Grundordnung sowie von Zulassungssatzungen) auf den Präsidenten oder die Präsidentin übertragen.
- In vielen weiteren Regelungsbereichen wurde die Zuständigkeit der Hochschulen dadurch gestärkt, dass Vorschriften, die derzeit in Rechtsverordnungen durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geregelt werden, künftig durch die Hochschulen selbst in Satzungen getroffen werden. Als Beispiel sind die Satzungsermächtigungen in den qualifikationsrechtlichen Bestimmungen der Art. 43 und 44 zu nennen. Teilweise wurde auf gesetzliche Regelungen zugunsten von Satzungen der Hochschulen verzichtet (z.B. Satzungen über die Immatrikulation und Exmatrikulation von Studierenden).
- Darüber hinaus werden den Hochschulen weitere Zuständigkeiten übertragen, die bisher vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wahrgenommen wurden (z.B. Verleihung der Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule („An-Institut“) in Art. 103 Abs. 2).

2. Weitere Verbesserung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Hochschulen durch eine Stärkung der Leitungsstrukturen und einen Abbau der Organisationsdichte

Um die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Zielsetzungen zu erreichen, ist auch eine tiefgreifende Neuordnung der hochschulinternen Organisationsstruktur geboten. Ziel ist eine effektive und effiziente Hochschulorganisationsstruktur in Verbindung mit einem deutlichen Abbau der gesetzlich vorgegebenen Organisationsdichte im Hochschulbereich.

- Damit die Hochschulleitung, die derzeit die Bezeichnung Leitungsgremium führt, ihre Aufgaben in Führung und Management wirkungsvoll wahrnehmen und rasche Entscheidungen treffen kann, wird die Hochschulleitung weiter gestärkt. Zu den Elementen dieser Stärkung gehört die Möglichkeit, dass neben dem Präsidenten oder

der Präsidentin und dem Kanzler oder der Kanzlerin weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung hauptberuflich tätig sind. Im Berufungsverfahren wird der Einfluss der Hochschulleitung dadurch weiter gestärkt, dass die Hochschulleitung über den Berufungsvorschlag der Hochschule beschließt. Der Präsident oder die Präsidentin erhält die „Richtlinienkompetenz“. Wesentliche Aufgabe der Hochschulleitung ist der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staat und mit den Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen.

- Künftig bilden Dekane und Dekaninnen sowie die Frauenbeauftragte der Hochschule mit den Mitgliedern der Hochschulleitung die nach der bewährten Organisationsstruktur der Technischen Universität München neu geschaffene Erweiterte Hochschulleitung. Die Stellung der Dekane und Dekaninnen wird dadurch deutlich aufgewertet. Sie unterstützen die Hochschulleitung bei zentralen Aufgaben, die für die Weiterentwicklung und Profilbildung der Hochschule von Bedeutung sind. Dadurch werden die Fakultäten bei Entscheidungen, die die Hochschule als Ganzes betreffen, aber auch Auswirkungen auf die einzelnen Organisationseinheiten haben, stärker eingebunden.
- Die Verkleinerung des Senats, dem künftig acht gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen sowie die Frauenbeauftragte angehören, dient der Stärkung der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit dieses zentralen Organs der Hochschule. Im Interesse einer klaren Trennung der hochschulinternen Kompetenzen gehört die Hochschulleitung künftig nicht mehr stimmberichtig dem Senat an. Die Verkleinerung des Senats bedingt, dass künftig die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht mehr auf der Ebene der Fakultäten, sondern durch die Mitglieder dieser Gruppe auf Hochschulebene gewählt werden.
- Auf der Grundlage einer positiven Evaluierung der Organisationsstruktur der Technischen Universität München, die aufgrund der „Erprobungsklausel“ des Art. 135 Abs. 2 BayHSchG eingeführt worden ist, wird der Hochschulrat in Anlehnung an den Verwaltungsrat der Technischen Universität München neu gestaltet. Dem Hochschulrat neuer Art gehören künftig neben den gewählten Mitgliedern des Senats acht externe Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis an. Dem Hochschulrat neuer Art werden weitreichende Kompetenzen übertragen, die weit über die bisherigen, mehr in der Beratungsfunktion liegenden Aufgaben des Hochschulrats hinausgehen. Der Hochschulrat neuer Art übernimmt insbesondere Aufgaben, die bisher vom erweiterten Senat wahrgenommen wurden. Dazu gehören insbesondere die Wahl der zu wählenden Mitglieder der Hochschulleitung, deren Abberufung und die Beschlussfassung über die Grundordnung. Der Hochschulrat wird als Organ der Hochschule ausgestaltet, dem aufsichtsratsähnliche Aufgaben obliegen; er kontrolliert die Hochschulleitung. Die externen Persönlichkeiten im Hochschulrat werden auch künftig durch den Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf der Grundlage eines Vorschlags der Hochschule bestellt; bei diesem Vorschlag wirken die Hochschulleitung, das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Senat und die externen Persönlichkeiten des Hochschulrats zusammen. Damit wird eine breite Legitimation dieser Mitglieder in der Hochschule gewährleistet.

- Der Abbau der Organisationsdichte im Hochschulbereich soll insbesondere durch den Verzicht auf den erweiterten Senat, auf ständige Kommissionen und auf die Kommission für Lehrerbildung erreicht werden. Im Interesse der Koordinierung der die Lehrerausbildung berührenden Fragen werden die Hochschulen, die im Bereich der Lehrerbildung Studienangebote haben, verpflichtet, eine zentrale Einrichtung hierfür einzurichten.
- Der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Verantwortung der Hochschulen zu erweitern, entspricht es, dass den Hochschulen auch im Bereich der hochschulinternen Organisation weitgehende Freiräume eingeräumt werden. Sie haben deshalb die Möglichkeit, in der Grundordnung die Einrichtung von weiteren Gremien vorzusehen; darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf auch eine „Erprobungsklausel“ für abweichende hochschulorganisationsrechtliche Regelungen.

3. Gesetzliche Verankerung der gestuften Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)

Internationalität und Attraktivität für Studierende sind wichtige Indikatoren für die Leistungsfähigkeit einer Hochschule. Im Hinblick auf den technologischen Fortschritt und die rasante Entwicklung der Wissenschaften einerseits, die langfristige demographische Entwicklung andererseits, müssen die Hochschulen für den Wettbewerb um Studierende und Studienanfänger und -anfängerinnen in der Zukunft gerüstet sein. Dies erfordert neben qualitätsgesicherten Studienangeboten kurze Studienzeiten, international vergleichbare Studienabschlüsse und die Anerkennung an anderen Hochschulen erbrachter Studienleistungen im Rahmen eines Leistungspunktsystems.

Die Grundlage für die Einführung der gestuften Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge) sind die „Zehn Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ der Kultusministerkonferenz vom 12. Juni 2003, auf deren Basis die Kultusministerkonferenz am 9./10. Oktober 2003 länderübergreifende Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen hat. Die Einführung der gestuften Studienstruktur ist ein wesentlicher Schritt zur Internationalisierung im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess und bietet die Chance, die Studienreform zu fördern.

Mit dem Gesetzentwurf werden Studiengänge, die zu einem Bachelor- und Masterabschluss führen, in das „Regelangebot“ der Hochschulen überführt. Wesentliches Merkmal der gestuften Studienstruktur sind Regelstudienzeiten zwischen mindestens drei und höchstens vier Jahren für den Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre für die folgende Masterausbildung. Insgesamt darf bei konsekutiven Studiengängen die Regelstudienzeit grundsätzlich höchstens fünf Jahre betragen. Die Möglichkeit der weiteren beruflichen Qualifizierung in einem Masterstudiengang sollen nur besonders geeignete Absolventen und Absolventinnen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erhalten. Die Hochschulen werden deshalb verpflichtet, in ihren Satzungen zusätzliche Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiums festzulegen. Um die Umsetzung der gestuften Studienstruktur zu unterstützen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 die Aufnahme des Studiums in Bachelorstudiengängen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen die Regel sein soll. Die Aufnahme des Studiums in Diplom- und Magisterstudiengänge wird ab diesem Zeitpunkt nur in besonderen Fällen

weiter möglich sein. Davon zunächst unberührt bleiben die bisherigen Staatsexamensstudiengänge für das Lehramt, für Rechtswissenschaften, für Medizin und Pharmazie sowie Lebensmittelchemie und - aus kompetenzrechtlichen Gründen - kirchliche Abschlüsse. Mit die-sem Gesetzentwurf leistet der Freistaat Bayern einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung eines europäischen Hochschulraums, der entsprechend den Zielsetzungen der Bologna-Erklärung bis zum Jahre 2010 realisiert werden soll.

4. Einführung von Studienbeiträgen

Mit dem Gesetzentwurf werden an den staatlichen Hochschulen des Freistaates Bayern Studienbeiträge eingeführt. Die Studienbeiträge werden für die Verbesserung der Studienbedingungen erhoben. Die Hochschulen setzen die Einnahmen aus der Beitragserhebung dafür ein. Die Studienbeiträge stehen ihnen zusätzlich zur staatlichen Grundfinanzierung zur Verfügung. Das Gesetz trägt damit § 5 des Innovationsbündnisses Hochschule 2008 Rechnung, wonach Studienbeiträge nicht in den allgemeinen Staatshaushalt fließen. Auf diese Weise steht der Beitragspflicht der Studierenden ein Mehrwert in Form einer optimierten akademischen Ausbildung gegenüber, die den Studierenden die erforderliche herausragende Qualifikation vermittelt, die für ein Bestehen auf dem internationalisierten Arbeitsmarkt notwendig ist. Die verbesserten Studienbedingungen tragen dazu bei, die Attraktivität der bayerischen Hochschulen im nationalen und internationalen Vergleich zu sichern und darüber hinaus noch weiter auszubauen.

Durch Studienbeiträge wird ein neues Verhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden entstehen. Wenn die Studierenden an der Finanzierung ihrer Hochschule mitwirken, entsteht eine Anbieter-Nachfrager-Situation, die auf beiden Seiten zu Leistungssteigerungen führen wird. Einerseits werden sich die Hochschulen stärker als bisher an den Wünschen und Bedürfnissen der Studierenden orientieren und dabei auch in einen qualitätsfördernden Wettbewerb untereinander treten. Auf der anderen Seite führt die Beitragspflicht den Studierenden den Wert ihrer Ausbildung unmittelbar vor Augen und hält sie zu einem effizienteren und zielstrebigeren Studierverhalten an, das auch zu kürzeren Studienzeiten führt.

Im Zusammenhang mit der Einführung von Studienbeiträgen ist es ein zentrales Anliegen sicherzustellen, dass jeder leistungsfähige junge Mensch unabhängig von seiner finanziellen Situation studieren kann. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Erwartung ausgesprochen, dass die Länder in eigenverantwortlicher Wahrnehmung der sie treffenden Aufgabe zu einer sozialstaatlichen, auf die Wahrung gleicher Bildungschancen bedachten Regelung bei einer Einführung von Studienbeiträgen den Belangen einkommensschwacher Bevölkerungskreise angemessen Rechnung tragen werden.

Deshalb darf die Beitragshöhe die Studierenden nicht überfordern. Das vorliegende Gesetz sieht deshalb vor, dass der Studienbeitrag maximal 500 € pro Semester beträgt. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass diese Summe im Vergleich zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten von nachrangiger Bedeutung ist. Dennoch kann auch ein Betrag von bis zu 500 € pro Semester im Einzelfall eine erhebliche Belastung darstellen. Deshalb wird die Einführung von Studienbeiträgen mit einem Bündel von Maßnahmen zur sozialen Abfederung zu verbunden. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, zinsgünstige Darlehen mit sozialverträglichen Rückzahlungsmodalitäten aufzunehmen, die erst nach Studienabschluss zu-

rückzuzahlen sind. Im Hinblick darauf, dass die Zahlung von Studienbeiträgen eine Investition in die eigene Zukunft darstellt und sich in der Regel nach dem Studium durch geringere Arbeitslosigkeit und ein höheres Einkommen auszahlt, ist die Rückzahlung von Darlehen nach Abschluss des Studiums zumutbar. Zusätzlich ist die Befreiung von der Beitragspflicht in bestimmten, eng umgrenzten Ausnahmefällen vorgesehen, in denen die Beitragspflicht im Allgemeinen eine besondere Belastung bedeuten würde. Mit einer Härtefallklausel können auch ungewöhnliche Fälle adäquat erfasst werden.

5. Weitere Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen im Haushaltsbereich

In der Umsetzung der Hochschulreform 1998 wurde die Finanzautonomie der Hochschulen durch eine Vielzahl haushaltsrechtlicher Regelungen deutlich erweitert. Durch das zwischen Staat und den Universitäten sowie Fachhochschulen vereinbarte Innovationsbündnis Hochschulen 2008 wird den Hochschulen durch klare Festlegungen über die Finanzierung in den kommenden Jahren Planungssicherheit bis 2008 gewährt. Darüber hinaus sollen den Hochschulen nach dem Gesetzentwurf weitere Freiräume auch im Haushaltsbereich eingeräumt werden. Auf Antrag einer Hochschule kann die Einführung von Globalhaushalten und die Anwendung der Grundsätze des Art. 26 BayHO (Staatsbetriebe) auf die Wirtschaftsführung von Hochschulen zugelassen werden.

6. Grundlegende Überprüfung des Hochschulrechts mit dem Ziel der Deregulierung und Straffung

Im Rahmen der Weiterentwicklung und Modernisierung des bayerischen Hochschulrechts wird das Bayerische Hochschulgesetz, das seit seinem In-Kraft-Treten vor mehr als 30 Jahren vielfach geändert und mehrfach neu bekanntgemacht worden ist, einer grundlegenden Überprüfung mit dem Ziel der Deregulierung und Straffung unterzogen. Auf zahlreiche Regelungen des Bayerischen Hochschulgesetzes, die nicht zwingend durch den Gesetzgeber zu treffen sind, wird verzichtet. Viele Bestimmungen sind wegen Zeitablaufs oder Vollzugs entbehrlich oder inzwischen gegenstandslos geworden. Sie werden im Rahmen des Erlasses eines neuen Bayerischen Hochschulgesetzes aufgehoben. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur besseren Lesbarkeit des Bayerischen Hochschulgesetzes und zum Abbau des Vorschriftenbestandes geleistet. Mit dem Erlass eines neuen Bayerischen Hochschulgesetzes wird dieses den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern gem. Nr. 2.4.4 der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien - OR) angepasst. Die Anpassung des Hochschulrechts an die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist nur ein Teil der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen, die der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft dienen. Dieses Anliegen kommt in besonderer Weise dadurch zum Ausdruck, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten nunmehr in Art. 4 zusammenfassend geregelt werden. Die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird als Leitprinzip verankert. Eine wesentliche Verbesserung der Stellung der Frauenbeauftragten liegt in der künftigen stimmberechtigten Mitwirkung in Berufungsausschüssen. Die Rechtsgrundlage für die Entlastung von Frauenbeauftragten von anderen dienstlichen Aufgaben wird flexibler gestaltet.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Notwendigkeit einer normativen Regelung für die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes ergibt sich aus dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes. Das Rechtsstaatsprinzip, das Demokratieprinzip sowie die Grundrechte verpflichten den Gesetzgeber, die wesentlichen Entscheidungen im Hochschulbereich selbst zu treffen, zumal es hier um die Abgrenzung zwischen dem Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen und staatlichen Angelegenheiten, die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit auch durch die Organisation der Hochschulen und die Wahrnehmung des Grundrechts auf freie Wahl der Ausbildungsstätte und des Berufs geht. Insbesondere sind auch der Hochschulzugang, die Rechtsstellung der Studierenden, die akademischen Grade, die Feststellung der Lehrbefähigung und Verleihung der Lehrbefugnis, das Körperschaftsvermögen, die Studentenwerke als Anstalten des öffentlichen Rechts, die Aufsicht über die Hochschulen und die Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen gesetzlich zu regeln. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. Januar 2005 festgestellt, dass die Entscheidung über die Erhebung von Studienbeiträgen die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens i. S. v. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GG betrifft. Aus der Sicht der Studierenden geht es um die Ausgestaltung der Studienbedingungen, aus der Sicht der Hochschulen und ihres staatlichen Trägers um die Frage, auf welche Einnahmequellen sie zurückgreifen können. Die Entscheidung über die Einführung von Studienbeiträgen ist daher für das Hochschulrecht wesentlich. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass seit dem Jahr 1970 keine allgemeinen Studiengebühren erhoben werden. Dass sich die Studierenden selbst durch Studienbeiträge an den Kosten für Verbesserungen der Studienbedingungen beteiligen, stellt deshalb einen grundlegenden Systemwechsel dar, der gesetzlich zu normieren ist.

Die zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung ergibt sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf darüber hinaus weitgehend aus der in Art. 75 Abs. 3 GG verankerten Verpflichtung des Landesgesetzgebers, die rahmenrechtlichen Vorschriften in das Landesrecht umzusetzen. Das Hochschulrahmengesetz enthält insbesondere Allgemeine Bestimmungen (§§ 2 bis 6 HRG) sowie Bestimmungen über Studium und Lehre (§§ 7 bis 20 HRG), die Forschung (§§ 22 bis 26 HRG) und die staatliche Anerkennung von nichtstaatlichen Hochschulen (§ 70 HRG), die im Landesrecht umzusetzen sind. Notwendig ist insbesondere auch die Anpassung des Landesrechts an das HdaVÄndG und Art. 1 Nrn. 1 und 2 6. HRGÄndG.

Soweit nicht gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich sind, sieht der Gesetzentwurf Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen oder Satzungsermächtigungen vor.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1: Geltungsbereich

Art. 1 übernimmt den bisherigen Art. 1 BayHSchG.

Abs. 1 beschreibt in Anlehnung an § 1 HRG den Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes. Er umfasst die staatlichen Hochschulen (Erster Teil) und die nichtstaatlichen Hochschulen (Zweiter Teil) sowie die Studentenwerke (Dritter Teil).

In **Abs. 2** Satz 1 Nrn. 1 bis 3 werden die staatlichen Hochschulen, differenziert nach Hochschularten, im Einzelnen aufgeführt. Die Hochschule für Fernsehen und Film in München, auf die schon bisher die Bestimmungen für Kunsthochschulen anzuwenden waren, wird nunmehr den Kunsthochschulen zugeordnet. Mit dieser Aufzählung legt der Gesetzgeber auch den Namen der

Hochschule fest, der Namensschutz genießt (§ 12 BGB, vgl. auch Art. 87 Abs. 2). Nicht unter den Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes fallen die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege und die Hochschule für Politik München, für die hochschulspezifische gesetzliche Regelungen gelten: Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F) und Gesetz über die Hochschule für Politik München vom 27. Oktober 1970 (BayRS 2211-2-WFK).

In Satz 2 wird neu die Möglichkeit eröffnet, dass Fachhochschulen dem gesetzlichen Namen die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ hinzufügen. Damit wird der Entwicklung in einer Reihe von Ländern in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen (z.B. Hamburg, Nordrhein-Westfalen).

Abs. 3 definiert die nichtstaatlichen Hochschulen im Sinn dieses Gesetzes (Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind, und kirchliche Hochschulen im Sinn des Art. 150 der Verfassung).

Zu Art. 2: Aufgaben

Art. 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 2 BayHSchG und beschreibt den rahmenrechtlichen Vorgaben des § 2 HRG entsprechend die wesentlichen und unterschiedlichen Aufgaben der Hochschularten in einem differenzierten Hochschulsystem. Der Gesetzentwurf verzichtet aber gegenüber dem geltenden Recht auf einige Bestimmungen, die nicht zwingend vom Gesetzgeber zu regeln sind und schöpft dabei die durch den Rahmengesetzgeber eingeräumten Freiräume aus. Da die Weiterbildung bereits im Aufgabenkatalog des Abs. 1 enthalten ist, sind die bisherigen Sätze 1 und 2 des Abs. 3 entbehrlich; die Umsetzung der Weiterbildungsaufgabe kann der autonomen Ausgestaltung durch die Hochschulen überlassen werden. Satz 7 entspricht dem bisherigen Abs. 3 Satz 3 (§ 2 Abs. 3 HRG).

In **Abs. 1** wird die Aufgabe der Fachhochschulen, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, erweitert. Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist, dass dies im Rahmen der vorhandenen Ausstattung, zu der auch eingeworbene Drittmittel gehören, möglich ist. Diese Erweiterung der Aufgaben der Fachhochschulen lässt den Umfang der Lehrverpflichtung von Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen unberührt. Die bisherigen Sätze 8 bis 11 werden in die neuen Bestimmungen in Art. 4 und 10 übernommen.

In **Abs. 2** wird neu die Aufgabe der Hochschulen verankert, im Interesse der Elitförderung besonders leistungsfähige Studierende zu fördern. Weiter wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Doktorandenbildung vom 15. November 2002 anstelle des bisherigen Satzes 2 im Interesse der Verbesserung der Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotionsphase die Aufgabe gesetzlich verankert, Doktoranden und Doktorandinnen zu betreuen und forschungsorientierte Studien anzubieten.

Die im Gesetz neu geregelte Förderung besonders leistungsfähiger Studierender war bereits bisher Bestandteil bayerischer Hochschulpolitik, wie sie im Elitenetzwerk Bayern ihren Ausdruck gefunden hat. Sie ist auch Inhalt der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Exzellenzinitiative. Als Daueraufgabe der Hochschulen wird sie von diesen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfüllt.

Die Neufassung des **Abs. 3** Satz 2 stellt klar, dass die Aufgabe der Hochschulen die Unterstützung der Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten für alle Mitglieder der Hochschule erfasst. Der

Gesetzentwurf trägt dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 9. Juli 2003 (Drs. 14/13 284) Rechnung, wonach im Interesse des Frauenanteils an den Professuren die Möglichkeiten der Kinderbetreuung auch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Hochschulen verbessert werden sollen.

Abs. 4 übernimmt weitgehend die bisherige Regelung des Art. 2 Abs. 5 BayHSchG. Der bisherige Satz 2 ist entbehrlich, da Fremdsprachenangebote und fremdsprachige Lehrveranstaltungen im Rahmen der Aufgabe nach Satz 1 selbstverständlich sind.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Art. 2 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 BayHSchG. Der bisherige Satz 1 wird in die neue Bestimmung des Art. 16 (Zusammenwirken von Hochschulen) übernommen.

Abs. 6 setzt § 2 Abs. 8 HRG um. Es handelt sich um eine Aufgabenzuweisungsnorm; die Vorschrift ist keine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung personenbezogener Daten.

In **Abs. 7** werden auf der Grundlage des § 2 Abs. 9 Satz 2 HRG die bisherigen Abs. 8 und 9 des Art. 2 BayHSchG zusammengefasst. Die Übertragung anderer Aufgaben ist nach der Neufassung auch durch Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschulen möglich. Dieses Steuerungsinstrument wird in Art. 15 neu eingeführt und macht auch den bisherigen Abs. 9 entbehrlich.

Zu Art. 3: Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Art. 3 übernimmt den bisherigen Art. 3 Abs. 1 bis 4 BayHSchG und setzt damit § 4 HRG in das Landesrecht um. Der bisherige Abs. 5 ist im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 Satz 1 entbehrlich.

Zu Art. 4: Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte

Die Zusammenfassung der die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern betreffenden Bestimmungen unterstreicht die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Frauen im Hochschulbereich zu fördern und insbesondere deren Anteil an den Professuren zu erhöhen.

Abs. 1 übernimmt die bisherige Regelung in Art. 2 Abs. 1 Sätze 8 bis 10 BayHSchG und verankert den Gleichstellungsauftrag als Leitprinzip im Hochschulbereich.

Aus rechtssystematischen Gründen werden die Bestimmungen über die Frauenbeauftragte als **Abs. 2** in den neuen Art. 4 übernommen und dabei deutlich gestrafft. Die stimmberechtigte Mitwirkung der Frauenbeauftragten in den Berufungsausschüssen (Satz 3) stärkt deren Einfluss auf die Erstellung von Berufungsvorschlägen, bei der die Hochschulen auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken haben (Art. 18 Abs. 4 Satz 7 BayHSchPG). Satz 4 überlässt die Regelung der Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien und die Bestellung von stellvertretenden Frauenbeauftragten Regelungen in den Grundordnungen der Hochschulen.

Abs. 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 34 Abs. 2 BayHSchG; **Satz 2** ersetzt die bisherige Regelung in Art. 3 Abs. 4 BayHSchLG, wobei im Interesse einer flexiblen Regelung der Entlastung von Frauenbeauftragten auf die bisherigen Detailregelungen in den Sätzen 2 und 3 verzichtet wird.

Zu Art. 5: Finanzierung

Die bisherigen Bestimmungen über die Finanzierung (Art. 7 BayHSchG) werden weitgehend in Art. 5 übernommen. Dem Ziel der Deregulierung dienen die damit verbundene Straffung der Regelungen und der Verzicht auf Regelungen, die nicht zwingend durch den Gesetzgeber zu treffen sind. Neu eingeführt werden

Regelungen über die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung (Abs. 1 Satz 6).

Abs. 1 enthält die grundsätzlichen Regelungen für die Finanzierung der Hochschulen. Nach Satz 1 ist die Finanzierung der Hochschulen im Rahmen des Staatshaushalts Aufgabe des Staates. Satz 2 stellt klar, dass es auch Aufgabe der Hochschulen ist, zur Finanzierung ihrer Aufgaben beizutragen, insbesondere durch die Einwerbung von Drittmitteln. Hochschulmitglieder können Drittmittel auch über einen Förderverein einwerben. Die Hochschulen haben auch mit ihrem Körperschaftsvermögen zu ihrer Finanzierung beizutragen. Dies bedeutet insbesondere, dass sie Grundstücke und Gebäude des Körperschaftsvermögens unentgeltlich für Hochschulzwecke zur Verfügung zu stellen haben. Satz 3 erklärt, soweit nicht anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung für anwendbar. Satz 4 entspricht dem bisherigen Art. 7 Abs. 4 BayHSchG. Satz 5 will mit dem Grundsatz, dass erzielte Einnahmen bei der Hochschule verbleiben, deren Autonomie stärken und Anreize zur Einnahmenerzielung geben. Von diesem Grundsatz abweichende Regelungen im Staatshaushaltsplan oder in diesem Gesetz sind möglich. So sind etwa besondere Bestimmungen über die Verwendung von Studienbeiträgen in diesem Gesetz von den Hochschulen zu beachten. Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung durch Satz 6 soll dem Nachweis des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes dienen. Im Interesse der Vergleichbarkeit ist für die Hochschulen eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Grundsätzen wenigstens für die jeweilige Hochschulart einzuführen. Diese einheitlichen Grundsätze sollen inhaltlich insoweit übereinstimmen, als zwischen den Hochschularten Gemeinsamkeiten bestehen.

Abs. 2 setzt den Grundsatz der Leistungsorientierung der staatlichen Finanzierung des § 5 HRG in das Landesrecht um. Dem Ziel der Deregulierung und Straffung des Hochschulrechts dient der Verzicht auf eine weitgehende gesetzliche Beschreibung der leistungs- und belastungsbezogenen Kriterien. Satz 3 schließt nicht aus, diese in Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschulen zu vereinbaren.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 7 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG. Die bisherigen Sätze 2 und 3 dieser Vorschrift erfordern nicht zwingend eine detaillierte gesetzliche Regelung; es genügt der gesetzliche Vorbehalt staatlicher Vorgaben für die Aufstellung des Voranschlags.

In **Abs. 4** wird die Rechtsgrundlage für eine weitere Haushaltsflexibilisierung im Hochschulbereich geschaffen. Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Einführung von Globalhaushalten zulassen. Im Rahmen der rechtlichen Regelungen kann die Ausgestaltung von Globalhaushalten zwischen den genannten Staatsministerien und der Hochschule festgelegt werden. Die Vorschrift eröffnet aber auch die Möglichkeit, anstelle der Veranschlagung der Mittel im Staatshaushalt auf Antrag der Hochschule für die Wirtschaftsführung die Anwendung der Grundsätze des Art. 26 BayHO (Staatsbetrieb) zuzulassen.

Abs. 5 übernimmt weitgehend den bisherigen Art. 7 Abs. 5 BayHSchG. Im Interesse der Deregulierung wird die bisherige Verordnungsermächtigung durch Zustimmungsvorbehalte des Staatsministeriums und der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern ersetzt. Die allgemeine Zustimmung kann sich insbesondere auf einzelne Gebäude oder Gebäudekomplexe einer Hochschule beziehen. Durch die neuen Sätze 3 und 4 wird die baurechtliche Verantwortung klargestellt, wenn Maßnahmen des Bauunterhalts oder kleine Maßnahmen durch Dritte oder von der Hochschule selbst durchgeführt werden.

Abs. 6 übernimmt den bisherigen Art. 7 Abs. 7 BayHSchG, der durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427) mit dem Ziel eingefügt worden ist, durch die Vorgabe von Verfahrensregelungen auf der Grundlage des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 23. Mai 2002 - 1 StR 372/016 (NJW 2002, 2801) Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen zu vermeiden.

Zu Art. 6: Aufgaben der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

In Art. 6 werden die bisherigen Bestimmungen des Art. 8 BayHSchG und - aus gesetzessystematischen Gründen - des Art. 6 BayHSchLG zusammengefasst und gestrafft.

Abs. 1 übernimmt Art. 8 Sätze 1 und 2 BayHSchG und setzt damit § 22 Sätze 1 und 2 HRG um. In Satz 3 wird die Verpflichtung der in der Forschung Tätigen zu wissenschaftlicher Redlichkeit verankert. Die Satzungsermächtigung schafft eine Rechtsgrundlage für die Hochschulen, im Rahmen einer Selbstkontrolle Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten aufzustellen, wie sie teilweise bereits im Rahmen der allgemeinen Satzungsermächtigung des bisherigen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erlassen worden sind.

Der bisherige Satz 3 des Art. 8 BayHSchG wird in Art. 10 Abs. 1 übernommen.

Abs. 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 6 Abs. 1 BayHSchLG und setzt § 24 HRG in das Landesrecht um. In **Satz 2** wird klargestellt, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Übrigen nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 4 BayDSG zulässig ist.

Abs. 3 übernimmt die Regelung der Genehmigungsbedürftigkeit wissenschaftlicher Veröffentlichungen in Art. 6 Abs. 2 BayHSchLG in modifizierter Form. Wissenschaftliche Veröffentlichungen von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind grundsätzlich genehmigungsfrei. Um erforderlichenfalls die Interessen der Hochschulen bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse zu wahren, sieht Abs. 3 eine Satzungsermächtigung vor; in der Satzung können die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit einer Genehmigung und die Zuständigkeit für deren Erteilung geregelt werden. Satz 2 legt abschließend den zulässigen Versagungsgrund fest.

Zu Art. 7: Koordinierung der Forschung

Art. 7 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 9 Abs. 1 BayHSchG und setzt in Satz 2 § 22 Satz 3 HRG um.

Der bisherige Art. 9 Abs. 2 BayHSchG wird durch die in Art. 10 geregelte Bewertung der Forschung und Veröffentlichung der Bewertung ersetzt.

Zu Art. 8: Forschung mit Mitteln Dritter

In Art. 8 werden die bisherigen Bestimmungen über die Forschung mit Mitteln Dritter in Art. 10 bis 12 BayHSchG zusammengefasst und gestrafft. Dabei konzentriert sich die Neufassung auf die Umsetzung der rahmenrechtlichen Vorgaben in § 25 HRG. Im Hinblick auf die rechtliche Verselbständigung der Universitätsklinik wird differenziert zwischen Forschungsvorhaben im Bereich der Hochschulen einerseits und der Universitätsklinik andererseits. Soweit Forschungsvorhaben im Bereich des Klinikums durchgeführt werden, tritt an die Stelle der Hochschulleitung der Klinikumsvorstand.

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 10 Abs. 1 BayHSchG. Die Neufassung des Satzes 1 stellt klar, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfasst, denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wird.

Abs. 2 übernimmt die Sätze 2 bis 4 des bisherigen Art. 10 Abs. 2 BayHSchG. Der bisherige Satz 1 ist entbehrlich. Im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt bedürfte ein Genehmigungsvorbehalt einer gesetzlichen Grundlage; im Übrigen vermeidet der Verzicht auf diese Bestimmung einen möglichen Widerspruch zu dem in Art. 5 Abs. 6 geregelten Verfahren.

Abs. 3 übernimmt in Satz 1 die Regelung des bisherigen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, verzichtet aber auf die gesetzliche Festlegung der Fälle, in denen die Anzeigepflicht entfällt. Satz 2 überlässt dies im Interesse ortsnaher Entscheidungen der Hochschulleitung oder des Klinikumsvorstands. Satz 3 stellt klar, dass das Anzeigeverfahren nach den Sätzen 1 und 2 das in Art. 5 Abs. 6 geregelte Verfahren unberührt lässt.

Abs. 4 übernimmt unter Beschränkung auf das zwingend durch den Gesetzgeber zu Regelnde den bisherigen Art. 11 BayHSchG. Die allgemein geltenden Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. Art. 104) sind im Übrigen ausreichende Verfahrensregelungen.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Art. 12 Abs. 1 BayHSchG (vgl. auch § 25 Abs. 4 HRG).

Abs. 6 entspricht dem bisherigen Art. 12 Abs. 2, **Abs. 7** dem bisherigen Art. 12 Abs. 3 BayHSchG (vgl. auch § 25 Abs. 5 und 6 HRG).

Zu Art. 9: Künstlerische Entwicklungsvorhaben, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen

Art. 9 setzt unter Zusammenfassung der bisherigen Art. 13 und 14 BayHSchG § 26 HRG in das Landesrecht um. Die entsprechende Anwendbarkeit bedeutet, dass die Bestimmungen des Art. 6 bis 8 nur insoweit anzuwenden sind, wie dies den hochschulartspezifischen Aufgaben der unterschiedlichen Hochschularten entspricht.

Zu Art. 10: Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter

In Art. 10 werden die bisher in unterschiedlichen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften über die Bewertung von Leistungen der Hochschulen auf der Grundlage des § 6 HRG zusammengefasst (vgl. die bisherigen Art. 2 Abs. 1 Satz 11, Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 8 Satz 3, Art. 9 Abs. 2 und Art. 39 a Abs. 3 BayHSchG). Damit wird die Bedeutung der Bewertung der Leistungen der Hochschule als Instrument der Qualitätssicherung unterstrichen. Durch die Neufassung des Satzes 2 wird klargestellt, dass die Veröffentlichung nicht personenbezogene Daten enthalten darf.

Abs. 1 Sätze 1 und 2 setzen § 6 Sätze 1 und 3 HRG in das Landesrecht um. Satz 3 bezieht darüber hinaus die Verwaltung der Hochschule in die Bewertung ein, die für die Effizienz der Hochschule als Dienstleister gegenüber den Mitgliedern der Hochschule große Bedeutung hat.

Abs. 2 verpflichtet die Hochschule in eigener Verantwortung ein Qualitätssicherungssystem zu entwickeln, um ihre Leistungen transparent zu machen und ihre Arbeit einer kontinuierlichen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Um dieser Verpflichtung nach Satz 1 nachkommen zu können, ist das rechtliche Instrumentarium

für die Durchführung entsprechender Bewertungen notwendig (Datenerhebung und -verarbeitung, Mitwirkungspflicht von Hochschulmitgliedern). Die Sätze 2 und 3 enthalten die hierfür gebotenen Rechtsgrundlagen. Satz 4 enthält als Korrelat hierzu ein gesetzliches Verwertungsverbot für andere Zwecke. Diese Bestimmung erhöht die Akzeptanz der gesetzlichen Mitwirkungspflicht und auch die Motivation zur Unterstützung des Qualitätssicherungssystems bei den Mitgliedern der Hochschule.

Abs. 3 übernimmt die im bisherigen Art. 39 a Abs. 3 BayHSchG geregelten Grundsätze für die Bewertung der Lehre unter Beteiligung der Studierenden (vgl. § 6 Satz 2 HRG). In den Sätzen 2 und 3 werden in gestraffter Form die bisherigen Regelungen des Art. 39 a Abs. 3 Sätze 2 bis 6 BayHSchG übernommen.

Abs. 4 enthält eine neue Sonderregelung für die Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre. Diese soll insbesondere durch ein System der Akkreditierung von Studiengängen sichergestellt werden. Neben der Einzelakkreditierung von Studiengängen werden andere Formen der Akkreditierung (z.B. Systemakkreditierung) nicht ausgeschlossen. „Anerkannte Einrichtungen“ im Sinn dieses Absatzes sind Einrichtungen, die vom Akkreditierungsrat als Akkreditierungsagenturen anerkannt sind.

Zu Art. 11: Rechtsstellung

Art. 11 übernimmt die bisherige Regelung des Art. 4 BayHSchG. Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Satz 2 HRG wurde in Abs. 1 ein Satz 3 eingefügt; hiernach kann eine andere Rechtsform der Hochschulen durch Gesetz vorgesehen werden. In Betracht kommt insbesondere das Modell der „Stiftungshochschulen“, das durch den Übergang der Trägerschaft für die Hochschule vom Staat auf eine Stiftung des öffentlichen Rechts gekennzeichnet ist. Der dem Rechtsstaatsprinzip innewohnende Gesetzesvorbehalt erfordert im Hinblick auf die mit einem Rechtsformwechsel verbundenen Überleitungsmaßnahmen ein formelles Gesetz.

Zu Art. 12: Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten

Art. 12 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 5 BayHSchG. **Abs. 1** enthält wie bisher den Grundsatz der Differenzierung in Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten.

Abs. 2 hält an dem Grundsatz fest, dass die Angelegenheiten der Hochschule Körperschaftsangelegenheiten sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Abs. 3 definiert die staatlichen Angelegenheiten. Neben redaktionellen Klarstellungen enthält Abs. 3 auch einige inhaltliche Änderungen. Die „Regelung und Ausübung des Ordnungsrechts“ entfällt im Hinblick auf den Verzicht auf die entsprechenden Regelungen in den bisherigen Art. 93 und 94 BayHSchG. Die „Ausübung des Hausrechts“ ist entbehrlich, weil sie Teil der Bewirtschaftung der landeseigenen Liegenschaften ist. Die „überörtliche Bibliotheks- und Rechenzentrumskooperation“ wird neu aufgenommen, weil deren Zuordnung zu den sonstigen staatlichen Angelegenheiten nicht zuverlässig möglich ist; Entsprechendes gilt für die „Gliederung der Hochschule“, die aber weitgehend auf die Hochschulen delegiert wird.

Zu Art. 13: Satzungsrecht

Abs. 1 Satz 1 verpflichtet die Hochschulen zum Erlass einer Grundordnung. Satz 2 Halbsatz 1 bestätigt das aus dem Selbstverwaltungsrecht fließende Recht, Körperschaftsangelegenheiten durch Satzungen zu regeln; Halbsatz 2 stellt klar, dass die Hoch-

schulen im Übrigen Satzungen nur erlassen können, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist.

Abs. 2 regelt die Zuständigkeit für die Genehmigung von Satzungen. Der bisherige Grundsatz (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG), dass Satzungen der Genehmigung durch das Staatsministerium bedürfen, wird im Rahmen der Neujustierung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen und der weiteren Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen aufgegeben. Die Genehmigung durch das Staatsministerium ist nur für die Grundordnung und sonstige, gesetzlich geregelte Fälle erforderlich (Satz 1). Die Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin ist künftig die Regel (Satz 2). Die Staatsregierung beabsichtigt, das Erfordernis der Genehmigung durch das Staatsministerium - neben den Grundordnungen - insbesondere für Zulassungssatzungen festzulegen (Verantwortung des Staates für die volle Ausschöpfung der Ausbildungskapazität).

Abs. 3 Satz 1 übernimmt den bisherigen Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG. Anstelle des bisherigen Satzes 2 wird in Satz 2 allgemein auf die Redaktionsrichtlinien (RedR) verwiesen, die in Nr. 12 Regelungen über das In-Kraft-Treten enthalten. Die Anwendbarkeit der Redaktionsrichtlinien, die nicht für Satzungen der Hochschulen gelten (Nr. 1 RedR), ist im Interesse der Einheitlichkeit der formalen Ausgestaltung von Hochschulsatzungen geboten.

Zu Art. 14: Hochschulentwicklungsplanung

Art. 14 hält an den im bisherigen Art. 16 BayHSchG festgelegten Grundsätzen für die Hochschulentwicklungsplanung als gemeinsame Aufgabe von Staat und Hochschulen fest, weicht aber im Übrigen weitgehend von der bisherigen Bestimmung ab. Im Zusammenhang mit der Einführung von Zielvereinbarungen (Art. 15) als neues Instrument der Steuerung, insbesondere in den Bereichen Finanzierung, Weiterentwicklung und Profilbildung der Hochschulen, verzichtet die Neuregelung auf detaillierte gesetzliche Vorschriften über zu beachtende Vorgaben und zum Inhalt von Entwicklungsplänen. Um den Zielen der Hochschulentwicklungsplanung entsprechende und vergleichbare Entwicklungspläne der Hochschulen zu gewährleisten, ist unverzichtbar, aber auch ausreichend, dass das Staatsministerium für die Aufstellung und Fortschreibung von Entwicklungsplänen die notwendigen Vorgaben festlegen kann (Abs. 2). Abs. 1 Satz 4 stellt klar, dass der Entwicklungsplan Grundlage für die weitere Entwicklung der Hochschule nur sein kann, wenn das Staatsministerium ihm zugestimmt hat. Das Vorliegen eines Entwicklungsplanes ist nicht Voraussetzung für den Abschluss einer Zielvereinbarung; ein Entwicklungsplan, dem das Staatsministerium zugestimmt hat, wird aber Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung von Zielvereinbarungen sein.

Zu Art. 15: Zielvereinbarungen

Zielvereinbarungen werden als neues Steuerungsinstrument zwischen Staat und Hochschulen geschlossen. Damit wird der gewachsenen Bedeutung von Zielvereinbarungen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen und der Einführung von neuen Formen der Haushalts- und Wirtschaftsführung bis hin zu Pilotprojekten mit Globalhaushalten Rechnung getragen. Zielvereinbarungen sind ein wesentliches Element des Steuerungssystems im Hochschulbereich. Sie verbinden die Vorstellungen und Planungen der Hochschule und des Staates über die Weiterentwicklung der Hochschule als Ergebnis eines partnerschaftlichen Abstimmungsprozesses über gemeinsame Entwicklungsziele.

Abs. 1 regelt Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschulen, die auf eine mehrjährige Gestaltungsperiode ausgerichtet sind und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Satz 1 beschreibt den möglichen Inhalt von Zielvereinbarungen nicht abschließend. Gegenstand von Zielvereinbarungen können u.a. die Einrichtung, Änderung, Aufhebung und Akkreditierung von Studiengängen, Forschungsschwerpunkte, quantitative Entwicklung des Studienplatzangebots, Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags, Verfahren und Maßnahmen der Qualitätssicherung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Zusammenarbeit und Abstimmung der Hochschulentwicklung mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Festlegung der Landesmittel für einen mehrjährigen Zeitraum im Rahmen des Haushaltsrechts und etwaige staatliche Vorgaben zur Verwendung von global zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln sein. Notwendiger Inhalt von Zielvereinbarungen sind Festlegungen über messbare und überprüfbare Ziele sowie darüber, wie der Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung festgestellt wird und welche Folgen bei Nichterreichen vereinbarter Ziele eintreten. Der Abschluss von Zielvereinbarungen bedingt die Überwachung ihrer Einhaltung und Umsetzung, eventuelle Korrekturmöglichkeiten und die Festlegung von Folgen bei Nichterreichen vereinbarter Ziele. Dabei ist zu berücksichtigen, aus welchen Gründen Ziele nicht erreicht worden sind und ob die Hochschule das Nichterreichen zu vertreten hat. Satz 3 stellt klar, dass Zielvereinbarungen eine wesentliche Grundlage für die Fortschreibung des Entwicklungsplans ist, und unterstreicht den inhaltlichen Zusammenhang von Hochschulentwicklungsplanung und Zielvereinbarungen.

Abs. 2 schafft eine gesetzliche Grundlage für den Abschluss von Zielvereinbarungen innerhalb der Hochschule. Satz 1 regelt Zielvereinbarungen zwischen der Hochschulleitung und Fakultäten sowie zentralen Einrichtungen; der Abschluss entsprechender Zielvereinbarungen ist im Interesse der Qualitätssicherung verpflichtend, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Satz 2 regelt Zielvereinbarungen zwischen Dekan oder Dekanin und Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind.

Art. 15 lässt das Innovationsbündnis Hochschule 2008, insbesondere § 1 Abs. 3 (jährlicher Bericht der Hochschulen über den Stand der Zielerreichung), unberührt.

Zu Art. 16: Zusammenwirken von Hochschulen

In Art. 16 wird das Zusammenwirken von Hochschulen unter Zusammenfassung der bisherigen Vorschriften in Art. 2 Abs. 6 Satz 1 und Art. 55 BayHSchG neu geregelt. Damit wird die Bedeutung einer hochschulübergreifenden Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander und mit anderen Forschungseinrichtungen für die Stärkung der Leistungsfähigkeit und für Exzellenzbildung im Wissenschaftsbereich unterstrichen.

Abs. 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 2 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG (vgl. auch § 2 Abs. 6 Satz 1 HRG). Im Interesse eines effizienten Mitteleinsatzes und der Optimierung der Leistungen im Bibliotheksbereich und im Bereich der Rechenzentren wird in Satz 2 die Zusammenarbeit von Hochschulen und Bayerischer Staatsbibliothek sowie von Hochschulen und Leibniz-Rechenzentrum der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in einem kooperativen Leistungsverband gesetzlich verankert.

Abs. 2 regelt das Zusammenwirken von Hochschulen durch Vereinbarung; die eigenverantwortliche Regelung durch die Hochschulen kann durch fachaufsichtliche Weisungen des Staatsministeriums im Einzelfall ergänzt werden. Die Sätze 2 und 3 konkretisieren die durch Vereinbarung möglichen Regelungen. Bei gemeinsamen Studienangeboten enthält Satz 3 nunmehr eine gesetzliche Grundlage für den Erlass der erforderlichen Satzungen.

Durch Vereinbarung kann festgelegt werden, dass die bei gemeinsamen Studienangeboten erforderlichen Satzungen durch eine Hochschule erlassen werden, diese aber auch für die anderen beteiligten Hochschulen verbindlich sind. Um im Rahmen einer Zusammenarbeit von Hochschulen eine mitgliedschaftsrechtliche Einbindung zu ermöglichen, wird in Satz 4 eine Rechtsgrundlage für die Begründung von Zweitmitgliedschaften geschaffen.

Abs. 3 entwickelt das bisherige rechtliche Instrumentarium des Zusammenwirkens von Hochschulen weiter. Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums können unter Mitwirkung der Hochschulräte der beteiligten Hochschulen gemeinsame Einrichtungen errichtet werden. Durch die Errichtung gemeinsamer Organe von Hochschulen ist die gemeinsame hochschulübergreifende Wahrnehmung der Aufgaben von Fakultäten unterschiedlicher Hochschulen möglich. So kann z.B. durch Rechtsverordnung geregelt werden, dass zwei Fakultäten die Organe der Fakultäten gemeinsam bilden und auf der Ebene der Hochschulleitungen und der Senate gemeinsame Ausschüsse für die gemeinsame Wahrnehmung der die beiden Fakultäten betreffenden Aufgaben wahrnehmen. Auch hier ist die Begründung von Zweitmitgliedschaften bei den jeweils anderen Hochschulen möglich. In der Rechtsverordnung, in der die näheren Regelungen zu treffen sind, kann im Interesse der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen der Erlass ergänzender Regelungen für das Zusammenwirken der Hochschulen durch Satzungen (Satzungsermächtigung) oder durch Vereinbarungen vorgesehen werden.

Zu Art. 17: Mitglieder der Hochschule

Art. 17 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 17 BayHSchG. Die Neufassung berücksichtigt die Einführung der neuen Personalkategorie des Juniorprofessors und der Juniorprofessorin und die Aufhebung der bisherigen Personalkategorien des wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, des Oberassistenten und des Oberingenieurs im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3835).

Abs. 1 fasst die bisherigen Abs. 1 und 3 des Art. 17 BayHSchG zusammen. Durch einen Verzicht auf die detaillierte Aufzählung der einzelnen Hochschulmitglieder wird die Vorschrift gestrafft. Nicht nur vorübergehend im Sinn des Satz 1 ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Durch Satz 4 wird die Teilnahme von nebenberuflich an der Hochschule Tätigen an den Wahlen zu den Organen für Mitglieder neu eröffnet, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden in der Woche beträgt. Bei unterhältig Tätigen überwiegt der Frauenanteil. Diese Änderung trägt dazu bei, dass eine europarechtlich problematische Diskriminierung in erster Linie von Frauen bei der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung innerhalb der Hochschule möglichst vermieden wird. Der Umfang von zehn Stunden entspricht Art. 80 b Abs. 2 BayBG. Die Regelung der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung von Personen, die nicht nach den Sätzen 1 und 2 Mitglieder der Hochschulen sind, wird Regelungen in den Grundordnungen der Hochschulen überlassen (Satz 5).

In **Abs. 2** Satz 1 werden die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen in Umsetzung der Vorgaben des HRG (§ 37 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 42 Satz 1 HRG) der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zugeordnet. Satz 2 übernimmt die bisherige Sonderregelung für die Hochschule für Musik in Art. 53 Abs. 3 BayHSchG, Satz 3 die bisherige Sonderregelung für die Hochschule für Fernsehen und Film in München (Art. 53 Abs. 2 Sätze 1 und 4 BayHSchG).

Zu Art. 18: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 18 übernimmt inhaltlich im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen des Art. 18 BayHSchG.

Abs. 1 fasst die bisherigen Abs. 1 und 2 zusammen.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 3.

Abs. 3 regelt in Anlehnung an den bisherigen Abs. 4 die Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Die Festlegung von Sanktionen ist entbehrlich. In der Praxis war die bisherige Vorschrift kaum relevant. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen sind im Allgemeinen ausreichend.

Zu Art. 19: Organe und Organisationseinheiten

In Art. 19 werden die Grundzüge des Aufbaus und der Organisation der Hochschulen zusammengefasst.

In **Abs. 1** werden die zentralen Organe der Hochschule aufgeführt.

Abs. 2 enthält ergänzende Bestimmungen zur Hochschulleitung. Der Gesetzentwurf gibt die bisher übliche Differenzierung zwischen Rektorat und Präsidium auf. Die Vorsitzenden der Hochschulleitung führen die Bezeichnung Präsident oder Präsidentin, die weiteren gewählten Mitglieder die Bezeichnung Vizepräsident oder Vizepräsidentin. Satz 3 stellt klar, dass der Kanzler oder die Kanzlerin als hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig ist.

Abs. 3 bis 6 regeln die dezentrale Organisation der Hochschule.

Nach **Abs. 3** gliedern sich die Hochschulen in Fakultäten; die Untergliederung der Fachhochschulen in Abteilungen (bisheriger Art. 54 Abs. 1 BayHSchG) und der Hochschule für Fernsehen und Film in Abteilungen bleibt weiterhin möglich (Sätze 1 und 2). Bei Kunsthochschulen ist die Gliederung in Fakultäten, wie bisher (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG) nicht verpflichtend. Die bisherige umfassende Zuständigkeit des Staatsministeriums für die Regelung der Gliederung der Hochschule (Art. 19 Abs. 3 BayHSchG) bleibt in Satz 3 nur für die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Abteilungen von Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film aufrecht erhalten; die Hochschulen sind zu beteiligen.

Die bisherigen Regelungen in Art. 54 Abs. 4 BayHSchG (allgemeinwissenschaftlicher Fachbereich) sind entbehrlich. Soweit dies auf Grund der Struktur der Fachhochschule sinnvoll ist, kann das Staatsministerium durch Rechtsverordnung allgemeinwissenschaftliche Fakultäten einrichten; die bisher in den Sätzen 3 und 4 getroffenen Regelungen können im Rahmen der nach Art. 38 Abs. 1 Satz 4 zu erlassenden Verordnung getroffen werden.

Satz 4 eröffnet den Hochschulen Freiräume für hochschulspezifische Ausgestaltungen. Die Grundordnung kann für die Fakultäten nicht nur eine andere Bezeichnung vorsehen, sie kann auch regeln, dass an die Stelle der Fakultät eine andere Organisationseinheit tritt, die die Funktion der Fakultät erfüllt und auf die die Vorschriften über die Fakultäten entsprechend anzuwenden sind. Über das Erfordernis der Genehmigung der Grundordnung kann das Staatsministerium die inhaltliche Abstimmung zwischen der Verordnung nach Satz 3 und der hochschulspezifischen Regelung in der Grundordnung sicherstellen.

Abs. 4 regelt die Organe der Fakultäten. Neu ist gegenüber der bisherigen Regelung in Art. 38 BayHSchG, dass auch der Studiendekan oder die Studiendekanin Organ der Fakultät ist. Satz 2 regelt, wer die Aufgaben der Organe der Fakultät wahrnimmt,

wenn die Hochschule nicht in Fakultäten oder diesen entsprechenden Organisationseinheiten gegliedert ist. Satz 3 lässt abweichende Organisationsregelungen durch die Grundordnung zu. Sie kann vorsehen, dass eine Fakultät weitere Prodekanen oder Prodekaninnen hat oder die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird. In diesem Fall regelt die Grundordnung die Frage der Zugehörigkeit der weiteren Prodekanen oder Prodekaninnen zum Fakultätsvorstand.

Abs. 5 regelt die weitergehende Gliederung der Hochschule in wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen (z.B. Zentren, Departments, Sektionen, Institute, Seminare) sowie Betriebseinheiten (z.B. Bibliotheken, Rechenzentren, klinische Einrichtungen, Werkstätten u.a.). Diese können wie bisher einer oder mehreren Fakultäten zugeordnet sein; als zentrale Einrichtungen sind sie der Hochschulleitung zugeordnet (Satz 1). Die Zuständigkeit für die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen wird vom Staatsministerium auf die Hochschulleitung übertragen (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8). Der Gesetzentwurf verzichtet im Interesse der Deregulierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen auf die bisherigen detaillierten Regelungen in Art. 32 und 41 BayHSchG und beschränkt sich in den Sätzen 2 bis 5 auf unverzichtbare grundsätzliche Regelungen.

Satz 2 Halbsatz 1 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 32 Abs. 5 BayHSchG, dass die Bibliothek eine zentrale Einrichtung der Hochschule ist.

Im Hinblick auf den Wegfall der Verpflichtung, eine Kommission für Lehrerbildung (bisheriger Art. 31 BayHSchG) einzurichten, verpflichtet Satz 2 Halbsatz 2 die Hochschulen, die Lehramtsstudiengänge anbieten, eine zentrale Einrichtung zur Koordinierung der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen einzurichten. Dies trägt der bereits an den Universitäten eingeleiteten Entwicklung zur Einrichtung von „Lehrerbildungszentren“ Rechnung.

Satz 3 hält an dem Grundsatz fest, dass als Mitglied der Leitung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung oder klinischen Einrichtung nur ein Professor oder eine Professorin bestimmt werden kann; nur bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung kann ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt werden. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen können im Hinblick auf die mit der Juniorprofessur verbundenen Qualifizierungsfunktion nicht Mitglied der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung werden.

Satz 4 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung in Art. 52 Abs. 3 BayHSchG; dies ist im Hinblick auf das Bestehen klinischer Einrichtungen an den Hochschulen notwendig, die nicht dem rechtlich verselbständigten Universitätsklinikum zugeordnet sind. Satz 5 überlässt die näheren Regelungen über die Organisation und Aufgaben von Einrichtungen der Regelung durch die Grundordnung. Diese kann ergänzende Regelungen durch sonstige Satzungen oder durch Ordnungen zulassen. Satz 6 dient der notwendigen Information des Staatsministeriums über die Gliederung der Hochschule und die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten.

Eine zentrale Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist der Abbau der Organisationsdichte im Hochschulbereich. Der Entwurf verzichtet insbesondere auf die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Einrichtung von Ständigen Kommissionen (Art. 30 BayHSchG) und von Gemeinsamen Kommissionen (Art. 42 BayHSchG). Abs. 6 überträgt die Verantwortung für die Einrichtung von Gremien, die nicht gesetzlich geregelt sind, den Hochschulen und stärkt damit die Autonomie der Hochschulen auch im Bereich der hochschulinternen Organisation.

Die Notwendigkeit der Einrichtung weiterer Gremien kann sich insbesondere für das Zusammenwirken von Fakultäten ergeben. Vorbehaltlich der Vorgabe in Satz 2 regeln die Hochschulen die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien eigenverantwortlich in der Grundordnung.

Die **Art. 20 bis 34** enthalten ergänzende Regelungen zu den in Art. 19 geregelten Grundzügen des Aufbaus und der Organisation der Hochschulen.

Zu Art. 20: Hochschulleitung

Die Zusammensetzung der Hochschulleitung, die bisher die Bezeichnung Leitungsgremium führte, ist in **Abs. 1** geregelt. Neben dem Vorsitz der Hochschulleitung und dem Kanzler oder der Kanzlerin gehören der Hochschulleitung bis zu vier weitere gewählte Mitglieder an. Die Festlegung der Größe der Hochschulleitung wird weitgehend der Hochschule überlassen, die damit die hochschulspezifischen Bedürfnisse und Besonderheiten berücksichtigen kann. Im Hinblick auf die gewachsenen Aufgaben der Hochschulleitung, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben, die bisher vom Staat wahrgenommen wurden, lässt Satz 2 zu, dass aufgrund einer Regelung in der Grundordnung weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung hauptamtlich tätig sind; die Hochschulen sollen dabei sicherstellen, dass für die damit verbundene Verminderung der Lehrkapazität ein Ausgleich gefunden wird. Satz 3 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung in Art. 21 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 BayHSchG; neu ist die Möglichkeit, die Frauenbeauftragte der Hochschule als Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme zu berufen.

Abs. 2 regelt die Aufgaben der Hochschulleitung in Anlehnung an den bisherigen Art. 23 BayHSchG. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, im Interesse der Leistungsfähigkeit der Hochschulen die Hochschulleitung weiter zu stärken, findet Ausdruck in der Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf sie. Beispielfhaft zu nennen sind der Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß Art. 15, hochschulorganisationsinterne Entscheidungen, Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie die Beschlussfassung über den Vorschlag der Hochschule für die Berufung von Professoren.

Abs. 3 bis 6 entsprechen den Abs. 3 bis 6 des bisherigen Art. 23 BayHSchG.

Zu Art. 21: Präsident, Präsidentin

In Art. 21 werden die bisherigen Vorschriften über die Wahl und Bestellung, die dienstrechtliche Stellung und die Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums (Art. 21 Abs. 2 bis 5, Art. 22 und Art. 24 BayHSchG) zusammengefasst.

In **Abs. 1** wird die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin neu geregelt. Für die durch den Hochschulrat vorzunehmende Wahl können die Dekane und Dekaninnen sowie Mitglieder des Hochschulrats Vorschläge auf der Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung der Stelle einreichen. Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, ist die Regelung über das Vorschlagsrecht der Dekane und Dekaninnen gegenstandslos. Ohne Bindung an diese Vorschläge erstellen die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats einen Wahlvorschlag. Der Hochschulrat ist an den Wahlvorschlag insoweit nicht gebunden, als er die Wahl der Vorgesetzten ablehnen kann. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag oder die Wahl eines oder einer Vorsitzenden der Hochschulleitung nicht zustande, sind erforderlichenfalls aufsichtliche Maßnahmen des Staatsministeriums nach Art. 75 Abs. 2 und 3 zu treffen. Die vom Hochschulrat gewählte Person wird dem Staatsminister zur Bestellung vorgeschlagen.

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen für die Bestellung und die Amtszeit. Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 21 Abs. 3 BayHSchG. Die Sätze 2 und 3 halten an dem Grundsatz der Begrenzung der Amtszeit auf insgesamt zwölf Jahre fest (Art. 21 Abs. 4 BayHSchG). Satz 4 lässt aber eine hiervon abweichende Regelung (Amtszeit über 12 Jahre hinaus) durch die Grundordnung zu. Satz 5 sieht von der Übernahme der bisherigen Regelungen in Abs. 5 des Art. 21 BayHSchG ab und beschränkt sich darauf festzulegen, dass die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin endet, wenn diese in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Ruhestand tritt oder entpflichtet wird. Damit ist - wie bisher - gewährleistet, dass die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit und des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit bzw. die Entpflichtung nicht auseinander fallen. Es liegt in der Verantwortung und Entscheidung der Hochschule, ob sie eine Person wählt, die im Hinblick auf diese Regelung keine volle Amtszeit wahrnehmen kann.

Abs. 3 übernimmt den bisherigen Art. 21 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 22 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 5 übernimmt den bisherigen Art. 22 Abs. 2 Satz 1. Der bisherige Satz 2 wird im Hinblick auf die Neuregelung in Abs. 2 Satz 5 entbehrlich.

Nach **Abs. 6** werden im Hinblick auf kompetenzrechtliche Bedenken gegen die bisherige versorgungsrechtliche Regelung in Art. 22 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG künftig Präsidenten und Präsidentinnen, die nicht bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Professor oder Professorin an einer Hochschule des Freistaates Bayern stehen, in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt.

Die **Abs. 7 bis 12** übernehmen inhaltlich weitgehend die bisherigen Regelungen des Art. 24 BayHSchG. Die Vorschriften werden dabei der Neuordnung der Hochschulorganisationsstruktur angepasst. Anstelle des bisherigen Art. 24 Abs. 6 BayHSchG überträgt Abs. 9 dem Präsidenten oder der Präsidentin die Regelung der „Geschäftsverteilung“ und der „Vertretung“. Die Stellung des Präsidenten oder der Präsidentin wird durch die Zuständigkeit, die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung zu bestimmen, erweitert.

Die Zuständigkeit des oder der Dienstvorgesetzten für das wissenschaftliche und künstlerische Personal umfasst nunmehr auch die Professoren und Professorinnen (vgl. Art. 4 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz).

Abs. 13 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Sonderregelung für die Leitung von Kunsthochschulen in Art. 25 Sätze 1 bis 6 BayHSchG. Er geht von dem Grundsatz aus, dass Kunsthochschulen, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Grundordnung, einen nebenberuflich tätigen Präsident oder eine nebenberuflich tätige Präsidentin haben. Die kürzere Amtszeit nach Satz 2 trägt diesem Grundsatz Rechnung.

Zu Art. 22: Weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung

Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich weitgehend dem bisherigen Art. 21 Abs. 6 BayHSchG. Hiervon abweichend werden die weiteren zu wählenden Mitglieder der Hochschulleitung vom Hochschulrat gewählt; auf die bisherige Bestellung durch den Staatsminister wird im Interesse der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen verzichtet. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen können im Hinblick auf die mit der Juniorprofessur verbundene Qualifizierungsfunktion nicht Mitglied der Hochschulleitung sein.

Abs. 2 Satz 1 sieht von einer gesetzlichen Begrenzung der Wiederwahl ab und überlässt dies einer Regelung in der Grundordnung. Die bisherigen Regelungen in Art. 21 Abs. 6 Sätze 5 bis 7 werden nur teilweise übernommen (Satz 2). Neu ist die Möglichkeit einer Abwahl der weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung entsprechend der Regelung in Art. 21 Abs. 3 (Satz 3).

Die Regelung in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 erfordert eine ergänzende Regelung für hauptberuflich tätige weitere Mitglieder der Hochschulleitung. **Abs. 3** sieht hierfür die Begründung eines befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses für die Dauer der Amtszeit vor, die im Hinblick auf die Hauptberuflichkeit des Amtes in der Grundordnung auf bis zu sechs Jahre verlängert werden kann. Die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit wird nicht vorgesehen, da die Einrichtung dieses Amtes von einer Regelung in der Grundordnung abhängig ist und jeweils eine Änderung des Bayer. Besoldungsgesetzes erforderlich wäre. Satz 2 fingiert wie Art. 21 Abs. 5 Satz 1 die Beurlaubung in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Bayern. Satz 3 verpflichtet zur Kündigung des Dienstvertrages im Falle einer Abwahl.

Zu Art. 23: Kanzler, Kanzlerin

Art. 23 enthält nähere Regelungen für den Kanzler oder die Kanzlerin als hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.

Abs. 1 regelt die Einstellungsvoraussetzungen (entsprechend dem bisherigen Art. 44 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG).

Nach **Abs. 2** Satz 1 wird die Ernennungszuständigkeit, die bisher beim Staatsminister oder der Staatsministerin lag, auf den Präsidenten oder die Präsidentin übertragen. Die Ernennung erfolgt aufgrund eines Vorschlags des Hochschulrats. Die Hochschulleitung benennt hierfür geeignete Personen. Satz 2 stellt klar, dass die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen auf Kanzler und Kanzlerinnen nicht Anwendung finden, soweit ein in der Besoldungsordnung A oder B ausgebrachtes Amt eines Kanzlers oder einer Kanzlerin übertragen wird. Die Auffassung, dass die Vorschriften über die Laufbahnen anzuwenden sind, hat in der Vergangenheit zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Gewinnung qualifizierter Personen geführt. **Abs. 1** ist eine die Laufbahnvorschriften ersetzende Regelung. Soweit Personen, denen die Funktion des Kanzlers oder der Kanzlerin übertragen wird, ein Amt der Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes übertragen wird (Regierungsrat, Oberregierungsrat, Regierungsdirektor oder Leitender Regierungsdirektor), sind - auch weiterhin - die Laufbahnvorschriften anzuwenden. Satz 3 sieht nunmehr allgemein die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe vor, für das Art. 32 b Bayer. Beamtengesetz entsprechend gilt. Dem bisherigen Art. 44 Abs. 3 Satz 4 BayHSchG entsprechend sieht Satz 4 die Möglichkeit der Abberufung vor. Die Zuständigkeit hierfür wird der Hochschulleitung übertragen. Die Abberufung berührt die staatlichen Interessen; deshalb ist sie nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium möglich. Satz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 129 Abs. 6 BayHSchG.

Abs. 3 übernimmt inhaltlich im Wesentlichen die bisherige Regelung des Art. 44 Abs. 1 BayHSchG. Im Interesse der Stärkung des Präsidenten oder der Präsidentin unterliegt der Kanzler oder die Kanzlerin aber künftig in der Funktion des Dienstvorgesetzten oder der Dienstvorgesetzten des nicht wissenschaftlichen Personals dem Weisungsrecht des Präsidenten oder der Präsidentin.

Abs. 4 regelt die Bestellung einer Stellvertretung für den Kanzler oder die Kanzlerin. Die Bestellung erfolgt durch die Hochschulleitung nach Anhörung des Hochschulrats. Abweichend von der bisherigen Regelung in Art. 44 Abs. 4 BayHSchG wird in Satz 3 die Möglichkeit der Abberufung des Vertreters oder der Vertreterin des Kanzlers oder der Kanzlerin eingeführt.

Zu Art. 24: Erweiterte Hochschulleitung

Abs. 1 Satz 1 legt nicht abschließend die Zusammensetzung der Erweiterten Hochschulleitung fest, die Grundordnung kann weitere Mitglieder vorsehen. Um die Berücksichtigung der Belange des Klinikums zu gewährleisten, sieht der Gesetzentwurf die beratende Mitwirkung des Ärztlichen Direktors oder der Ärztlichen Direktorin in der Erweiterten Hochschulleitung vor. Satz 3 enthält eine Sonderregelung für Hochschulen, die nicht in Fakultäten gegliedert sind. In diesen Fällen bestimmt die Grundordnung die anstelle der Dekane und Dekaninnen der Erweiterten Hochschulleitung angehörenden Mitglieder. Hierbei sind die an der Hochschule eingerichteten Fächer oder Fächergruppen ihrer Bedeutung und Größe entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus gehört in diesen Fällen der Studiendekan oder die Studiendekanin der Erweiterten Hochschulleitung an, um dort die besonderen Belange der Lehre zu vertreten.

Abs. 2 regelt den Vorsitz in der Erweiterten Hochschulleitung, **Abs. 3** deren Aufgaben.

Zu Art. 25: Senat

Der Zielsetzung des Gesetzentwurfs entsprechend, die Entscheidungsfähigkeit und Effizienz der Arbeit des Senats zu stärken, sieht **Abs. 1** eine Verkleinerung des Senats vor. Neben fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und der Frauenbeauftragten der Hochschule gehört dem Senat nun jeweils ein Vertreter der weiteren Mitgliedergruppen an. Steht insbesondere an Fachhochschulen ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht zur Verfügung, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, um die Parität der hochschulinternen und -externen Mitglieder im Hochschulrat zu gewährleisten. Durch Satz 3 soll vermieden werden, dass die mitgliederstarken Fakultäten bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 dominieren und damit die fachliche Repräsentanz verengt wird. Im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortlichkeiten (operative Aufgaben, Kontrollaufgaben) sind die Mitglieder der Hochschulleitung nicht mehr stimmberechtigte Mitglieder des Senats, sie wirken aber wie der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin in den Sitzungen beratend mit (Satz 4).

Abs. 2 regelt den Vorsitz im Senat neu, nachdem die Mitglieder der Hochschulleitung nicht mehr stimmberechtigt dem Senat angehören.

Die Beschreibung der Aufgaben des Senats in **Abs. 3** berücksichtigt die sich aus der Neugestaltung des Hochschulrats und die sich aus der weiteren Stärkung der Hochschulleitung ergebenden Aufgabenverlagerungen. Damit entfällt eine Reihe von bisherigen Aufgaben: Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums, Beschlussfassung über Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers und für die Bestellung des ständigen Vertreters, Beschlussfassung über den Entwicklungsplan, Beschlussfassung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule u.a.. Bei der Aufstellung von Berufungsvorschlägen nimmt der Senat zum Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses Stellung, beschließt aber nicht mehr abschließend über den Berufungsvorschlag der Hochschule.

Abs. 4 sieht in Anlehnung an die bisherige Regelung in Art. 29 BayHSchG die Möglichkeit vor, beratende Ausschüsse einzusetzen. Satz 2 beschränkt sich dabei auf die Festlegung des Grundsatzes, dass die Mitgliedergruppen entsprechend dem Verhältnis im Senat vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden sollen.

Zu Art. 26: Hochschulrat

Der Hochschulrat, der im Rahmen der Hochschulreform 1998 als ein - mit Ausnahme des Vorsitzenden des Leitungsgremiums - mit hochschulexternen Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst besetztes Gremium mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 eingeführt worden ist, wird völlig neu gestaltet. Seine bisherigen überwiegend in der Beratung liegenden Aufgaben werden um Aufsichtsratsfunktionen und Kontrollaufgaben erweitert.

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des Hochschulrats als gemeinsames Organ von Senat und hochschulexternen Persönlichkeiten. Neben den acht gewählten Mitgliedern des Senats gehören ihm acht Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis an. Die Gewinnung von Persönlichkeiten aus Wirtschaft und beruflicher Praxis für den Hochschulrat dient auch der Umsetzung der Cluster-Strategie der Staatsregierung zur Vernetzung von Hochschule und Wirtschaft. Die Mitglieder der Hochschulleitung und die Frauenbeauftragte der Hochschule nehmen ohne Stimmrecht teil; dem Staatsministerium ist Gelegenheit zur Teilnahme - ohne Stimmrecht - zu geben (Satz 3). Die Zusammensetzung des Hochschulrats gewährleistet, dass gegen die Stimmen der hochschulinternen Mitglieder ein Beschluss des Hochschulrats nicht zustande kommt. Damit soll den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie sie das Bundesverfassungsgericht zuletzt mit Beschluss vom 26.10.2004 - 1 BvR 911/00, 1 BvR 927/00 und 1 BvR 928/00 - abgegrenzt hat, Rechnung getragen werden. Die Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder ist nach **Abs. 2** auf vier Jahre begrenzt. Bei einer erneuten Bestellung hält Satz 2 an der bisherigen Höchstdauer der Amtszeit von acht Jahren fest.

Abs. 3 regelt die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats. Sie erfolgt - wie bisher - durch den Staatsminister oder die Staatsministerin auf Vorschlag der Hochschule. Hierfür erstellt die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Staatsministerium Vorschläge. Die Einbindung der Hochschulleitung ist für die Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten unverzichtbar. Die frühzeitige Beteiligung des Staatsministeriums soll gewährleisten, dass nicht erst nach Abschluss des hochschulinternen Auswahlprozesses der Staat, der als Träger der Hochschulen der Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats die demokratische Legitimation verleiht, von den vorgeschlagenen Persönlichkeiten Kenntnis erlangt, sondern auf diesen Findungsprozess Einfluss nehmen kann. Im Interesse einer breiten Legitimation innerhalb der Hochschule ist eine Bestätigung der Vorschläge durch den Senat vorgesehen. Die Beteiligung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats soll deren Erfahrungen als Mitglied des Hochschulrats nutzbar machen.

Abs. 4 bestimmt, dass den Vorsitz im Hochschulrat ein aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder zu wählendes Mitglied des Hochschulrats, führt. Die Stellvertretung liegt beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats.

Abs. 5 beschreibt die Aufgaben des Hochschulrats im Einzelnen. Er übernimmt insbesondere die bisherigen Aufgaben des Erweiterten Senats, auf den im Rahmen der Neugestaltung der Hochschulorganisationsstruktur verzichtet wird (Nrn. 1 bis 3) und bisherige Aufgaben des Senats (Nrn. 5, 6, 9 bis 11).

Zu Art. 27: Fakultät

Abs. 1 übernimmt die gesetzlich zu regelnden Grundsätze über Begriff und Aufgaben der Fakultät aus dem bisherigen Art. 36 BayHSchG. Der bisherige Abs. 3 ist entbehrlich, weil sich diese Verpflichtung unmittelbar aus der verfassungsrechtlich gewähr-

leisteten Wissenschaftsfreiheit ergibt. Satz 4 verstärkt die Pflicht zur fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit gegenüber der bisherigen Regelung in Art. 36 Abs. 4 BayHSchG.

Abs. 2 und 3 übernehmen im Wesentlichen die bisherigen Regelungen in Art. 37 Abs. 1 und 2 BayHSchG.

Zu Art. 28: Dekan, Dekanin

Der Dekan oder die Dekanin wird - wie bisher - grundsätzlich aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen gewählt (**Abs. 1 Satz 1**). Den Fakultäten soll aber die Möglichkeit eröffnet werden, durch einen, auf eine bestimmte Amtszeit bezogenen Beschluss festzulegen, dass auch Personen wählbar sind, die nicht Mitglieder der Fakultät sind (**Abs. 8 Satz 3**). Damit können für die Aufgabe des Dekans oder der Dekanin herausragende Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und beruflichen Praxis gewonnen werden, die von außen Sachverstand und Kompetenz in eine Fakultät einbringen. Der Wahlvorschlag bedarf nunmehr des Einvernehmens mit der Hochschulleitung (doppelte Legitimation). Wahlvorschlag in diesem Sinn ist der der Wahl zugrunde liegende Vorschlag, der in der Regel aus der Mitte des Fakultätsrats kommt. Die näheren Einzelheiten der Wahl, insbesondere die Aufstellung des Wahlvorschlags und das Verfahren der Einholung des Einvernehmens der Hochschulleitung, sind in der Grundordnung (Art. 38 Abs. 2) zu regeln. Satz 3 eröffnet den Hochschulen einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Regelung der Amtszeit, die mindestens zwei Jahre beträgt. Neu ist im Hinblick auf den Aufgabenzuwachs und die Erweiterung der Verantwortung des Dekans oder der Dekanin die Möglichkeit der Abberufung durch die Hochschulleitung. Voraussetzung ist, dass der Fakultätsrat der Abberufung nicht widerspricht. Das Willkürverbot gewährleistet, dass die Abberufung nicht aus offensichtlich sachfremden Erwägungen erfolgen kann.

Abs. 2 enthält eine neue Regelung gegenüber dem geltenden Recht. Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Dekan oder die Dekanin hauptberuflich tätig ist; die Hochschulen sollen dabei sicherstellen, dass für die damit verbundene Verminderung der Lehrkapazität ein Ausgleich gefunden wird. Diese Option berücksichtigt die mit der Hochschulreform beabsichtigte Stärkung des Dekans oder der Dekanin sowie die mit den beabsichtigten Strukturänderungen und neuen Aufgaben, z.B. beim Abschluss von Zielvereinbarungen und bei der Mitwirkung an der leistungsorientierten Professorenbesoldung, verbundene Erweiterung der Verantwortung von Dekanen und Dekaninnen. In dienstrechtlicher Hinsicht gelten für hauptberufliche Dekane und Dekaninnen die Bestimmungen für hauptberufliche weitere Mitglieder der Hochschulleitung entsprechend.

Abs. 3 regelt die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin. Der Aufgabenkatalog entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 39 Abs. 1 Sätze 1, 4, 6, 7 und 11 BayHSchG. Die mit der Hochschulreform angestrebte Stärkung der Stellung des Dekans kommt in einer Reihe neuer in Satz 2 genannter Aufgaben zum Ausdruck. Ausdrücklich wird nunmehr geregelt, dass der Dekan oder die Dekanin die Fakultät vertritt, soweit sie teilrechtsfähig ist (Nr. 1). Eine neue Aufgabe ist der Abschluss von Zielvereinbarungen sowie die Überwachung der Einhaltung von Zielvereinbarungen (Nr. 5). Neu ist auch die Aufgabe, dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen (Nr. 8).

Abs. 4 regelt die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin im dienstrechtlichen Bereich entsprechend der Regelung in Art. 39 Abs. 1 Sätze 8 und 9 BayHSchG.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Art. 39 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG.

Abs. 6 übernimmt inhaltlich weitgehend den bisherigen Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG.

Abs. 7 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 39 Abs. 1 Satz 10 BayHSchG.

Abs. 8 Satz 1 und 2 eröffnen den Hochschulen die Möglichkeit, in der Grundordnung eine „Urwahl“ des Dekans oder der Dekanin durch alle Mitglieder der Fakultät vorzusehen. Satz 2 enthält für diesen Fall eine Regelung über die Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der einzelnen Gruppen, um eine die Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder berücksichtigende Mitwirkung sicherzustellen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 HRG). Zu Satz 3 wird auf die Begründung zu Abs. 1 Bezug genommen.

Zu Art. 29: Prodekan, Prodekanin

Art. 29 enthält nähere Regelungen für den Prodekan oder die Prodekanin. Abweichend von der bisherigen Regelung in Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG wird der Prodekan oder die Prodekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. Wie bei der Wahl des Dekans oder der Dekanin bedarf auch dieser Vorschlag des Einvernehmens mit der Hochschulleitung. Die Regelung der Amtszeit wird weitgehend hochschulspezifischen Regelungen in der Grundordnung überlassen; eine Amtszeit der Prodekane und Prodekaninnen beträgt höchstens vier Jahre. Sieht die Grundordnung die Wahl weiterer Prodekane oder Prodekaninnen vor (Art. 19 Abs. 4 Satz 3), ist die Wahl eines Prodekans oder einer Prodekanin aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Fakultät zulässig. Wie bisher vertritt der Prodekan oder die Prodekanin den Dekan oder die Dekanin; werden weitere Prodekane oder Prodekaninnen gewählt, bedarf es einer Vertretungsregelung, die dem Dekan oder der Dekanin übertragen wird. Entsprechend der Regelung für Dekane und Dekaninnen wird auch für Prodekane und Prodekaninnen die Möglichkeit der Abberufung durch die Hochschulleitung eingeführt (Satz 4).

Zu Art. 30: Studiendekan, Studiendekanin

Art. 30 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 39 a BayHSchG den Studiendekan und die Studiendekanin als weiteres Organ der Fakultät (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3).

Abs. 1 regelt die Wahl des Studiendekans oder der Studiendekanin. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrats; damit sind auch die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden vorschlagsberechtigt. Die Grundordnung kann - wie bisher - die Wahl weiterer Studiendekane oder Studiendekaninnen vorsehen; von der gesetzlichen Festlegung von Voraussetzungen hierfür wird abgesehen. Die Wahl eines Studiendekans oder einer Studiendekanin ist obligatorisch; auf die bisherige Regelung des Art. 39 a Abs. 1 Satz 5 BayHSchG wird im Interesse der Stärkung der Lehre verzichtet.

Abs. 2 regelt in Anlehnung an Art. 39 a Abs. 2 BayHSchG die Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin. Neu ist die Aufgabe, in Berufungsverfahren zur pädagogischen Eignung von Bewerbern und Bewerberinnen Stellung zu nehmen (Nr. 6).

Abs. 3 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 39 a Abs. 3 Satz 1 BayHSchG den Inhalt der Lehrberichte, in denen künftig auch über den Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen im Bereich der Lehre zu berichten ist. In Abs. Nr. 4 wird klargestellt, dass der Lehrbericht keine personenbezogenen Daten enthalten darf. Die bisherigen näheren Bestimmungen über die Evaluierung der Lehre unter Beteiligung der Studierenden (Art. 39 a Abs. 3 Sätze 2 bis 6 BayHSchG) wurden in gestraffter Form in Art. 10

übernommen, in dem die Bewertung der Arbeit der Hochschule zusammenfassend geregelt wird (vgl. Abs. 3).

Der bisherige Art. 39 a Abs. 4 BayHSchG entfällt, da der Studiendekan oder die Studiendekanin künftig Mitglied des Fakultätsrates ist (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).

Abs. 4 verdeutlicht die schon bisher in Art. 39 a Abs. 5 BayHSchG festgelegte Verpflichtung der Hochschulen, Studiendekane und Studiendekaninnen die Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu ermöglichen.

Zu Art. 31: Fakultätsrat

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des Fakultätsrats in Anlehnung an den bisherigen Art. 40 Abs. 2 BayHSchG. Neben den gewählten Gruppenvertretern gehören dem Fakultätsrat nach Satz 1 die weiteren Organe der Fakultät und die Frauenbeauftragte an. Satz 2 eröffnet weitgehende Freiräume für die Regelung der Mitwirkung von Mitgliedern der Fakultät; diese Regelungen waren bisher teilweise im Einzelnen durch den Gesetzgeber selbst geregelt (vgl. bisherige Art. 40 Abs. 3 und 4 BayHSchG). In der Grundordnung sind insbesondere auch nähere Regelungen über die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 zu treffen. Satz 3 entspricht dem bisherigen Art. 40 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG und betrifft die Sonderregelungen für die Zusammensetzung des Fakultätsrats im Hinblick auf die Krankenversorgung.

Abs. 2 legt die Zuständigkeit des Fakultätsrats für alle Angelegenheiten der Fakultät fest, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs der Fakultät bestimmt ist. Um einerseits den Fakultätsrat zu entlasten und andererseits den Verantwortungsbereich des Dekans oder der Dekanin zu erweitern, beschränkt Satz 2 den Fakultätsrat aber im Rahmen einer Soll-Vorschrift auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Abs. 3 stellt klar, dass bei der Einsetzung beratender Ausschüsse durch den Fakultätsrat die Mitgliedergruppen vertreten sein und bei der Bestellung beteiligt werden sollen.

Zu Art. 32: Fakultätsvorstand

Art. 32 regelt vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Grundordnung die Aufgaben des Fakultätsvorstands, wenn die Grundordnung von der Ermächtigung in Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 Gebrauch macht. Dem Dekan oder der Dekanin bleiben die Aufgaben vorbehalten, die aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Natur zweckmäßigerweise von einer einzelnen Person wahrgenommen werden. Im Übrigen finden auch bei Bildung eines Fakultätsvorstands die weiteren Bestimmungen über die Fakultät sinngemäß Anwendung.

Zu Art. 33: Studienfakultäten

Mit der Möglichkeit, in der Grundordnung die Einrichtung von Studienfakultäten vorzusehen, greift der Gesetzentwurf eine Regelung auf, die auf der Grundlage der „Erprobungsklausel“ des bisherigen Art. 135 Abs. 2 BayHSchG an der Technischen Universität München eingeführt wurde und sich bewährt hat. Studienfakultäten bilden eine organisatorische Grundlage für die gemeinsame fachbezogene Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre und dienen damit der Stärkung der Lehre. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf wenige grundsätzliche Regelungen über die Zugehörigkeit zu einer Studienfakultät sowie über die Organe der Studienfakultät. Nähere Regelungen werden der Grundordnung überlassen, die insbesondere die Zusammensetzung und Aufgaben des Studienfakultätenrats regelt.

Zu Art. 34: Medizinische Fakultäten

Im Zusammenhang mit der rechtlichen Verselbständigung der Universitätsklinik wird in das Bayerische Hochschulgesetz eine Sonderregelung für die Medizinischen Fakultäten aufgenommen.

Abs. 1 enthält den Grundsatz, dass die Medizinische Fakultät ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum erfüllt und sieht hierfür Beteiligungsvorbehalte vor. Die Vorschrift soll gewährleisten, dass auch nach der rechtlichen Verselbständigung der Universitätsklinik Fakultät und Klinikum deren Aufgaben in enger Kooperation wahrnehmen.

Abs. 2 enthält abweichende organisationsrechtliche Regelungen für die Medizinischen Fakultäten. Satz 1 schließt eine „Urwahl“ des Dekans oder der Dekanin aus. Die Sätze 2 bis 5 enthalten in Anlehnung an die bisherigen Regelungen in Art. 40 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BayHSchG besondere Regelungen für die Zusammensetzung des Fakultätsrats Medizinischer Fakultäten. Satz 6 geht davon aus, dass auch bei Medizinischen Fakultäten die Grundordnung einen Fakultätsvorstand vorsehen kann, dem auch der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie - mit beratender Stimme - der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin angehören.

Zu Art. 35: Kuratorium

Dem bisherigen Art. 33 BayHSchG entsprechend regelt die Bestimmung die Möglichkeit, im Rahmen der Grundordnung die Bildung eines Kuratoriums vorzusehen. Die Vorschrift, die gerade im Hinblick auf die Umgestaltung des bisherigen Hochschulrats aufrecht erhalten werden soll, beschränkt sich auf wenige grundsätzliche Aussagen über die Aufgaben eines Kuratoriums und über die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit im Kuratorium. Nähere Regelungen sind im Falle der Bildung eines Kuratoriums in der Grundordnung zu treffen.

Zu Art. 36: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Art. 36 übernimmt den bisherigen Art. 35 BayHSchG.

Zu Art. 37: Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung

In Art. 37 bis 41 werden die bisherigen Bestimmungen der Art. 45 bis 51 BayHSchG über gemeinsame Vorschriften für Organe und andere Gremien in gestraffter Form übernommen. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Bestimmungen, die im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt und im Interesse der Funktionsfähigkeit der Organe und sonstigen Gremien der Hochschulen unverzichtbar sind.

Art. 37 **Abs. 1** übernimmt die wesentlichen Grundsätze des bisherigen Art. 51 Abs. 1 BayHSchG (vgl. auch § 37 Abs. 2 Satz 1 HRG).

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 51 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG und betrifft die Fälle, in denen alle Professoren und Professorinnen der Fakultät aufgrund einer entsprechenden Regelung in der Grundordnung bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen, Promotion und Habilitation betreffen, zur stimmberechtigten Mitwirkung berechtigt sind.

Die Grundsätze des § 37 Abs. 1 Satz 5 HRG werden in den Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Zusammensetzung der Organe (Senat, Fakultätsrat u.a.) umgesetzt; einer Widergabe der rahmenrechtlichen Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 5 im Landesrecht bedarf es darüber hinaus nicht.

Zu Art. 38: Wahlen

Abs. 1 enthält in Anlehnung an die bisherige Regelung in Art. 45 Abs. 1 bis 4 BayHSchG Grundsätze für die Wahlen der Gruppenvertreter im Senat und im Fakultätsrat. Der Gesetzentwurf hält daran fest, dass die Wahl, wenn nicht nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt wird. Satz 3, der neu eingefügt wird, trägt der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 14.11.2001 Az. 17 P 01.638) und des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 15.02.2002 Az. 6 P 8/01) zum Verlust der Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Personen, die sich in der Freistellungsphase im Blockmodell in der Altersteilzeit befinden, Rechnung; die tragenden Gründe dieser Rechtsprechung zum Personalvertretungsrecht gelten für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Mitgliedern der Hochschule für die Wahl zum Senat und zum Fakultätsrat in gleicher Weise.

Satz 4 enthält dem bisherigen Art. 45 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG entsprechend eine Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Wahlordnung durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst; Satz 5 entspricht dem bisherigen Art. 45 Abs. 4 Satz 4 BayHSchG.

Abs. 2 überträgt die Regelung der sonstigen nach dem Bayerischen Hochschulgesetz durchzuführenden Wahlen einer Regelung in der Grundordnung der Hochschule (vgl. den bisherigen Art. 45 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG).

Der bisherige Art. 45 Abs. 6 BayHSchG wurde in Art. 4 Abs. 4 übernommen.

Zu Art. 39: Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

Art. 39 übernimmt die bisherige Regelung in Art. 46 BayHSchG nur mit wenigen wesentlichen Grundsätzen.

Satz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 46 Abs. 1 BayHSchG. In die Inkompatibilitätsregelung wird aber auch der Dekan oder die Dekanin einbezogen. Diese Einbeziehung trägt der herausgehobenen und mit neuen Aufgaben verbundenen Tätigkeit des Dekans oder der Dekanin, insbesondere im personalrechtlichen Bereich, Rechnung. Als Organ der Fakultät gehört der Dekan oder die Dekanin kraft Amtes dem Fakultätsrat an und ist Mitglied der erweiterten Hochschulleitung. Aus den vorgenannten Gründen wird in Satz 2 neu die Inkompatibilität des Amtes des Dekans oder einer Dekanin mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung festgelegt. Satz 3 legt in Anlehnung an den bisherigen Art. 46 Abs. 2 BayHSchG den Grundsatz fest, dass ein Amt, das mit einem anderen Amt unvereinbar ist, nur dann ausgeübt werden kann, wenn das andere Amt niedergelegt wird. Die betroffene Person muss sich hiernach für eines der miteinander unvereinbaren Ämter entscheiden. Der Gesetzentwurf verzichtet auf die Übernahme der bisherigen Regelung in Art. 46 Abs. 5 BayHSchG, die auf dem inzwischen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl I S. 2190) aufgehobenen § 37 Abs. 1 Satz 3 HRG beruhte. Satz 4 ermächtigt die Hochschulen, in der Grundordnung die Inkompatibilität weiterer Ämter vorzusehen. Die Hochschulen können deshalb, falls sie dies trotz der veränderten Aufgaben der Organe und sonstigen Gremien für geboten halten, die bisherige Inkompatibilitätsregelung des Art. 46 Abs. 5 BayHSchG durch eine Regelung in der Grundordnung aufrechterhalten. Der Gesetzentwurf verwendet den Begriff Gremium als Oberbegriff, der die gesetzlich geregelten Organe und sonstigen Gremien umfasst. Damit ist auch eine terminologische Bereinigung gegenüber dem bisherigen Bayerischen Hochschulgesetz verbunden.

Zu Art. 40: Zusammensetzung von Gremien

Im Interesse der Rechtssicherheit übernimmt **Abs. 1** die bisherigen in Art. 47 Abs. 1 BayHSchG geregelten Grundsätze. Die bisherige Regelung wird dabei gestrafft und vereinfacht.

Abs. 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 47 Abs. 2 BayHSchG. Der neu eingefügte Halbsatz 2 stellt klar, dass diese Regelung, unbeschadet der in Art. 40 Abs. 1 Satz 1 geregelten Fälle, allgemein auch bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend gilt.

Zu Art. 41: Verfahrensregelungen

Diese Bestimmung beschränkt sich auf die Übernahme einiger weniger Grundsätze aus den bisherigen Regelungen in Art. 48 bis 50 BayHSchG über den Geschäftsgang, die Öffentlichkeit und den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Hochschule Verfahrensregelungen für ihre Gremien eigenverantwortlich in der Grundordnung trifft (**Abs. 1** Satz 2). Satz 1 enthält nur eine Verfahrensregelung für Entscheidungen in Personalangelegenheiten, die in besonderer Weise das Interesse des Staates als Dienstherr und Arbeitgeber des Personals an den Hochschulen betreffen. Satz 3 stellt klar, dass Hochschulleitung, Senat und Hochschulrat in einer Geschäftsordnung nähere Regelungen treffen können.

Abs. 2 übernimmt die bisherigen Bestimmungen in Art. 50 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BayHSchG.

Satz 1 ist weiterhin für die Beratungen und Abstimmungen erforderlich, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz enthält entsprechende Regelungen nur für Verwaltungsverfahren. Satz 2 dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in den Fällen der Mitwirkung eines ausgeschlossenen Mitglieds an einem Beschluss.

Zu Art. 42: Allgemeine Bestimmungen

In Art. 42 werden die bisherigen Bestimmungen des Art. 58 und 59 BayHSchG zusammengefasst.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 59 BayHSchG; mit Satz 1 werden § 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 HRG in das Landesrecht umgesetzt.

Abs. 2 fasst die bisherigen Art. 58 Abs. 1 bis 3 BayHSchG mit folgenden wesentlichen Änderungen zusammen:

- Die Terminologie wird grundsätzlich umgestaltet. Der bisherige Begriff „Studenten“ wird im Interesse der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern durch den Begriff „Studierende“ ersetzt, der damit seine bisherige Bedeutung als Oberbegriff verliert. Studierende unterscheiden sich von Gaststudierenden dadurch, dass sie nicht für den Besuch einzelner Unterrichtsveranstaltungen immatrikuliert sind.
- Auf die bisherigen Detailvorschriften über die Immatrikulation (bisheriger Art. 58 Abs. 3, 4 und 5 BayHSchG) wird im Interesse der Deregulierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen verzichtet. Der Gesetzentwurf beschränkt das Studium in mehreren Studiengängen und an mehreren Hochschulen im Hinblick auf das begrenzte Ausbildungsangebot auf die Fälle, in denen die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen begehrt wird. In diesen Fällen ist die Immatrikulation nur unter den bisherigen Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG zulässig. Dem Verzicht auf gesetzliche Detailregelungen entspricht die Erweiterung der Satzungsermächtigung in Art. 51 Satz 3 für die Hochschulen.

In **Abs. 3** wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass herausragend begabte Schüler und Schülerinnen, ohne Immatrikulation als Studierende oder Gaststudierende, an Lehrveranstaltungen teilnehmen und für das spätere Studium anererkennungsfähige Leistungen erbringen können.

Abs. 4 übernimmt den bisherigen Art. 58 Abs. 6 BayHSchG, der im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum informellen Selbstbestimmungsrecht durch § 1 Nr. 9 Buchst. c des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 523) eingefügt worden ist.

Zu Art. 43: Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation ist derzeit im Wesentlichen in Art. 60 BayHSchG, aber auch in weiteren Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (Art. 71 Abs. 9 Satz 1, Art. 84 Abs. 3 und Art. 135 Abs. 3 BayHSchG) geregelt. Der Gesetzentwurf sieht im Rahmen einer Zusammenfassung der bisherigen Regelungen eine grundlegende Neuregelung der Qualifikation für das Studium vor. In Art. 43 werden die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen, in Art. 44 die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen und in Art. 45 der Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige geregelt.

Abs. 1 regelt die Qualifikation für ein Studium an einer Universität und übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung in Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG.

Abs. 2 regelt die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule und übernimmt mit redaktionellen Änderungen den bisherigen Art. 60 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG.

Abs. 3 Sätze 1 und 2 regeln den Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife aufgrund eines Studiums in einem Fachhochschulstudiengang. Sie übernehmen inhaltlich im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen des Art. 84 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHSchG.

Abs. 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 60 Abs. 5 BayHSchG; entsprechende Regelungen werden jedoch künftig nicht durch Rechtsverordnung, sondern durch Satzung der Hochschulen getroffen.

Abs. 5 regelt die Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium (postgraduales Studium). Für das Masterstudium, das ein Aufbaustudium in diesem Sinn ist, werden in den Sätzen 1 bis 3 Sonderregelungen in Umsetzung des § 19 Abs. 3 Satz 1 HRG getroffen. Der Gesetzentwurf geht entsprechend den Strukturvorgaben der KMK und der Zielsetzung, nur besonders qualifizierten Hochschulabsolventen eine weitere berufsqualifizierende Ausbildungsmöglichkeit zu eröffnen, davon aus, dass ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss für das Masterstudium nicht ausreicht, sondern zusätzliche Qualitätsanforderungen durch die Hochschulen festzulegen sind (z.B. die besondere Qualität des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses). Von einer Quotierung des Zugangs zum Masterstudium wird jedoch abgesehen. Um den Übergang in ein Masterstudium flexibel zu gestalten, kann in Ausnahmefällen der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres zugelassen werden. Dies kommt insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen Fachhochschulabsolventen noch zusätzliche Studienleistungen als Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium erbringen müssen. Im Übrigen entspricht Abs. 5 weitgehend dem bisherigen Art. 60 Abs. 6 BayHSchG; aufgrund der Erfahrungen im Vollzug dieser Bestimmung wird jedoch ausdrücklich die Qualifikation für eine studienbegleitende Zusatzausbildung einbezogen. Die zu treffenden Regelungen werden ebenfalls auf die Hochschulen delegiert (Satzung).

Abs. 6 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den bisherigen Art. 60 Abs. 7 BayHSchG; entsprechende Regelungen werden künftig ebenfalls durch die Hochschulen getroffen (Satzung).

Abs. 7 enthält eine Verordnungsermächtigung entsprechend dem bisherigen Art. 60 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG. Durch sie wird auch die bisherige Regelung in Art. 84 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG erfasst; die bisherigen Regelungen in Art. 60 Abs. 4 Satz 2 und Art. 84 Abs. 3 Satz 4 BayHSchG sind entbehrlich. Die grundsätzlichen Regelungen über die Qualifikation für ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule sind Grundlage für die vom Verordnungsgeber vorzunehmende Bewertung anderer Qualifikationen. Die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Das bedeutet, dass der Verordnungsgeber die in den genannten Gesetzen getroffenen Regelungen über den Erwerb der Hochschulreife oder Fachhochschulreife zu beachten hat.

Abs. 8 übernimmt die bisherige Übergangsvorschrift des Art. 122 Abs. 2 BayHSchG in aktualisierter Form. Auf § 75 der Qualifikationsverordnung wird hingewiesen. Im Hinblick auf das Auslaufen des Studiengangs Brauwesen (Abschluss als Diplom-Braumeister) wird die mit dem Abschluss des Studiengangs verbundene Hochschulzugangsberechtigung nicht aufgeführt. Bereits erworbene Berechtigungen bleiben unberührt (vgl. 107 Abs. 2 Satz 2).

Zu Art. 44: Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

Abs. 1 legt den Grundsatz fest, dass für das Studium in bestimmten Studiengängen oder an bestimmten Hochschulen neben oder anstelle der allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen besondere Qualifikationsvoraussetzungen (Eignungsprüfung, Eignungsfeststellungsverfahren) nachzuweisen sind. Die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen werden im Einzelnen in den Absätzen 2 bis 5 geregelt.

Abs. 2 Satz 1 bis 3 regeln entsprechend dem bisherigen Art. 60 Abs. 2 BayHSchG die Eignungsprüfung im Bereich der Kunst. Die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 Halbsatz 2 erfasst auch die Regelung der „entsprechenden Studiengänge an anderen Hochschulen“. Satz 4 übernimmt wegen des Sachzusammenhangs die bisherige Regelung der Art. 60 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG (Eignungsprüfung in künstlerischen Fachhochschulstudiengängen).

Abs. 3 regelt die Eignungsprüfung für den Bereich des Sports. Er übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung in Art. 60 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG. Auf die Vorlage eines ärztlichen Attestes über die volle Sporttauglichkeit als zwingende Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums wird verzichtet; durch Rechtsverordnung kann eine Regelung getroffen werden, die auch die Belange von Bewerbern und Bewerberinnen berücksichtigt.

In **Abs. 4** werden die bisherigen Regelungen der Art. 71 Abs. 9 Satz 1 und Art. 135 Abs. 3 BayHSchG zusammengefasst und weiterentwickelt. Auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 Satz 1 HRG, wonach die Hochschulzugangsberechtigung grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht wird, können Eignungsfeststellungsverfahren nur für einzelne Studiengänge verlangt werden. Die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren darf bei einer Gesamtbetrachtung der Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, jedenfalls nicht überwiegen, da andern-

falls der in § 27 Abs. 2 Satz 1 HRG aufgestellte Grundsatz berührt würde. Eignungsfeststellungsverfahren setzen qualitative Anforderungen des Studiums voraus, die in einem Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt werden können und sollen. Aus Gründen der Praktikabilität wird (wie bisher) in Satz 2 die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen ausgeschlossen. In den Sätzen 3 und 4 werden die Kriterien im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens in Anlehnung an die Kriterien der Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen geregelt (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2005 (GVBl S. 26)). Angesichts der Bedeutung der Hochschulzugangsberechtigung als Indikator für die Studierfähigkeit wird festgelegt, dass eines der anzuwendenden Kriterien die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sein muss. In Satz 4 Halbsatz 2 wird darüber hinaus die Bedeutung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als Nachweis der allgemeinen Studierfähigkeit dadurch betont, dass die Durchschnittsnote mindestens gleichrangig neben einem oder mehreren Kriterien nach Satz 3 Nrn. 2 bis 5 zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet beispielsweise, dass neben den Kriterien Auswahlgespräch und Test die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mindestens im Umfang von 50 v.H. zu berücksichtigen ist. Satz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung; im Interesse der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen kann dort bestimmt werden, dass die erforderlichen Regelungen von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden.

Zu Art. 45: Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige

Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 HRG können in der beruflichen Bildung Qualifizierte den Nachweis der für das Studium erforderlichen Qualifikation nach näherer Bestimmung des Landesrechts auch auf andere Weise als durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbringen. Diese rahmenrechtliche Regelung hat der Freistaat Bayern bisher in der Weise umgesetzt, dass für beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen in Bayern zahlreiche schulrechtliche Möglichkeiten zum Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife bestehen. Als Beispiele sind die sog. Begabtenprüfung und die Ergänzungsprüfung für Absolventen und Absolventinnen von Fachakademien und Fachschulen, für Meister und Meisterinnen und Gleichgestellte, sowie das insbesondere auch für Berufstätige vorgesehene Telekolleg zu nennen. Für Meister und Meisterinnen besteht somit insbesondere die Möglichkeit, die Fachhochschulreife durch eine Ergänzungsprüfung zu erwerben. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Lehrgänge angeboten, und zwar berufsbegleitend über ein Jahr an den Technikerschulen von München und Nürnberg sowie im Vollzeitunterricht über ein Semester (sog. Propädeutikum) in den Fächern Deutsch und Mathematik an der Fachhochschule Amberg-Weiden sowie in den Fächern Deutsch und Englisch an der Fachhochschule für Angewandtes Management in Erding. Im Zusammenhang mit der Novellierung der Handwerksordnung soll als wichtiges zusätzliches Motiv für den Erwerb des Meisterbriefes nunmehr der direkte Fachhochschulzugang als weitere Qualifizierungsmöglichkeit eingeführt werden.

Abs. 1 eröffnet besonders qualifizierten Absolventen und Absolventinnen (erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis im Zeugnis über die Meisterprüfung) den fachgebundenen Zugang zur Fachhochschule für die der absolvierten Vorbildungsprüfung fachlich entsprechenden Studiengänge. Voraussetzung für den direkten Zugang zur Fachhochschule ist ein Beratungsgespräch an

der Fachhochschule. In die Neuregelung einbezogen werden auch Absolventen und Absolventinnen der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus dem Meisterabschluss gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung sowie die Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien. Die der Meisterprüfung vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen ergeben sich aus der beim Vollzug der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erlassenen sogenannten Zuordnungsliste.

Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regelung der näheren Einzelheiten.

Zu Art. 46: Immatrikulationshindernisse

Die Bestimmungen über die Immatrikulation werden deutlich gestrafft. Art. 46 übernimmt zwar weitgehend die bisherigen Bestimmungen des Art. 61 BayHSchG über Immatrikulationshindernisse. Der Gesetzentwurf verzichtet aber auf die bisherigen Immatrikulationshindernisse in Art. 61 Satz 1 Nrn. 3,6 und 7 BayHSchG im Hinblick auf den Wegfall der Bestimmungen über das Ordnungsrecht (Art. 93 ff BayHSchG) und die Neuregelung der Immatrikulation in mehreren Studiengängen und an mehreren Hochschulen (Art. 42 Abs. 2 Satz 4); weiter verzichtet der Gesetzentwurf auf die bisherigen Regelungen über die Versagung der Immatrikulation gemäß Art. 62 BayHSchG. Der Verzicht auf die vorgenannten Regelungen ist mit einer Erweiterung der Satzungsermächtigung in Art. 51 Satz 3 verbunden, wonach die Hochschulen durch Satzung weitere Fälle bestimmen können, in denen die Immatrikulation versagt werden kann.

Zu Art. 47: Befristete Immatrikulation

Art. 47 übernimmt die wesentlichen Grundsätze aus der bisherigen Regelung über die befristete Immatrikulation in Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. Die bisherigen weitergehenden Regelungen bedürfen nicht zwingend einer gesetzlichen Regelung; sie können auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung vom Staatsministerium getroffen werden.

Zu Art. 48: Rückmeldung, Beurlaubung

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 64 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 64 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG; der bisherige Satz 3 ist entbehrlich, die dortige Regelung ergibt sich aus der Rechtsnatur der Beurlaubung selbst.

Abs. 3 übernimmt den bisherigen Art. 64 Abs. 3 BayHSchG, Abs. 4 in aktualisierter Fassung die Regelung des bisherigen Art. 64 Abs. 4 BayHSchG.

Zu Art. 49: Exmatrikulation

Auch die Regelungen über die Exmatrikulation werden deutlich gestrafft. Der Begriff „Abschlussprüfung“ erfasst neben der „Blockprüfung“ auch den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs auf Grund studienbegleitender Prüfungen.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 65 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 2 übernimmt inhaltlich weitgehend den bisherigen Art. 65 Abs. 2 BayHSchG und regelt die Fälle, in denen die Exmatrikulation obligatorisch ist. Die bisherigen Bestimmungen des Art. 65 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, Abs. 3 und Abs. 4 BayHSchG werden nicht übernommen; durch die Erweiterung der Satzungsermächtigung in Art. 51 Satz 3 haben die Hochschulen die Möglichkeit, durch

Satzung weitere Fälle zu bestimmen, in denen Studierende exmatrikuliert werden können.

Abs. 3 übernimmt inhaltlich weitgehend den bisherigen Art. 65 Abs. 5 BayHSchG, wobei auf die Übernahme des bisherigen Satzes 3 verzichtet wird.

Zu Art. 50: Gaststudierende

Mit dieser Bestimmung werden inhaltlich die bisherigen Regelungen des Art. 66 Abs. 1 bis 4 BayHSchG in aktualisierter Form übernommen.

Zu Art. 51: Ausführungsbestimmungen

Art. 51 übernimmt inhaltlich den bisherigen Art. 67 Abs. 2 BayHSchG, wobei die Satzungsermächtigung im Hinblick auf die Straffung der Bestimmungen über die Immatrikulation und Exmatrikulation erweitert wird. Der bisherige Art. 67 Abs. 1 BayHSchG ist im Hinblick auf die Regelung in Art. 42 Abs. 2 Satz 1 entbehrlich, wonach Studierende und Gaststudierende vor der Aufnahme des Studiums der Immatrikulation durch die Hochschule bedürfen.

Zu Art. 52: Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

Art. 52 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 68 BayHSchG. Die Zusammensetzung des studentischen Konvents wird jedoch auf der Grundlage der von der CSU-Landtagsfraktion der Arbeitstagung vom 21. bis 23. September 2004 in Kloster Banz beschlossenen Eckpunkte zur Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes neu geregelt. Kern der Neuregelung ist die Einführung eines Fachschaffrates, dem die aus der Fachschaft entsandten Vertreter und Vertreterinnen und die beiden Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat angehören. Jede Fachschaftsvertretung entsendet eine Person in den Fachschaffrat (Abs. 5 Satz 8).

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 68 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 2 regelt die Zusammensetzung des studentischen Konvents neu. Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt, dass künftig dem Senat nur ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden angehört und der erweiterte Senat entfällt. Satz 2 regelt die Zusammensetzung des Fachschaffrates, deren Mitglieder dem studentischen Konvent angehören (Satz 1 Nr. 2). Satz 3 regelt die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die zahlenmäßig den Mitgliedern des Fachschaffrates entsprechend dem studentischen Konvent nach Satz 1 Nr. 3 angehören. Satz 4 enthält eine Sonderregelung für die Hochschulen, die nicht in Fakultäten gegliedert sind.

Abs. 3 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 68 Abs. 3 BayHSchG den Sprecher- und Sprecherinnenrat, der künftig aus fünf Personen besteht, von denen zwei vom studentischen Konvent und zwei vom Fachschaffrat gewählt werden. Außerdem gehört ihm der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat an. Abweichend von der bisherigen Regelung wird die dem Sprecher- und Sprecherinnenrat vorsitzende Person vom studentischen Konvent bestimmt.

Abs. 4 übernimmt inhaltlich den bisherigen Art. 68 Abs. 4 BayHSchG.

Abs. 5 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Art. 68 Abs. 5 BayHSchG.

Abs. 6 und **Abs. 7** übernehmen die bisherigen Regelungen in Art. 68 Abs. 6 und 7 BayHSchG und werden den Änderungen durch diesen Gesetzentwurf angepasst.

Zu Art. 53: Finanzierung

Abs. 1 übernimmt inhaltlich weitgehend den bisherigen Art. 69 Abs. 1 BayHSchG. Die Neufassung des Satzes 1 stellt klar, dass die Mittel aus dem staatlichen Haushalt den Fachschaftsvertretungen unmittelbar zugewiesen werden. Die Verabschiedung der Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben bedarf künftig nach Satz 4 einer „doppelten Mehrheit“, nämlich der des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie des studentischen Konvents.

Abs. 2 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung des Art. 69 Abs. 2 BayHSchG.

Zu Art. 54: Studienjahr

In **Abs. 1** werden wegen des Sachzusammenhangs die bisherigen Bestimmungen des Art. 70 Abs. 1 und des Art. 129 Abs. 10 zusammengeführt.

Unter Berücksichtigung dieser Zusammenführung übernimmt **Abs. 2** inhaltlich den bisherigen Art. 70 Abs. 2 BayHSchG.

Zu Art. 55: Studienziel und Studienreform

In Art. 55 werden die bisherigen Bestimmungen des Art. 71 BayHSchG über das Studienziel und des Art. 76 BayHSchG über die Studienreform unter Verzicht auf weitergehende Detailregelungen zusammengefasst.

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 71 Abs. 1 BayHSchG (vgl. auch § 7 HRG).

Abs. 2 regelt künftig nur noch wesentliche Grundsätze der Studienreform auf der Grundlage der rahmenrechtlichen Bestimmungen in §§ 8 und 13 Abs. 1 Satz 1 HRG. Die derzeitige Verpflichtung der Hochschulen zum Zusammenwirken mit dem Staatsministerium wird auf sonstige zuständige Stellen erweitert. Dies trägt der Notwendigkeit Rechnung, künftig bei der Studiengestaltung mit weiteren zuständigen Stellen (z.B. mit den für Staatsprüfungen zuständigen Ressorts, Akkreditierungsagenturen und Wirtschaft) zusammenzuwirken. Die bisherige Regelung in Art. 76 Abs. 3 BayHSchG ist im Hinblick auf Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 entbehrlich; die Beachtung dieser Bestimmung kann das Staatsministerium im Wege der Rechtsaufsicht durchsetzen.

Zu Art. 56: Studiengänge

Art. 56 fasst die bisher in Art. 71 Abs. 2 und 3 BayHSchG enthaltenen Bestimmungen über Studiengänge zusammen.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 71 Abs. 2 BayHSchG.

Abs. 2 präzisiert den im bisherigen Art. 71 Abs. 3 BayHSchG enthaltenen Begriff der Studienrichtung und führt für diese den Begriff Teilstudiengang ein, um klarzustellen, dass insoweit die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend anwendbar sind.

Abs. 3 Sätze 1 und 2 führen mit Blick auf die durch die §§ 10, 12 und 19 HRG vorgegebenen, sich im Bereich der postgradualen Studiengänge teilweise überschneidenden neuen Studienstrukturen (konsequente berufsqualifizierende Bachelor- und Masterstudiengänge), zur besseren Unterscheidung das Begriffspaar „grundständige“ und „postgraduale“ Studiengänge ein und definieren dieses näher. Die Sätze 2 und 4 greifen dabei die bisherigen Bestimmungen des Art. 71 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 BayHSchG zum weiterbildenden Studium auf. Das Masterstudium ist ein Aufbaustudium im Sinn des Satzes 2.

Zu Art. 57: Regelstudienzeiten, Studienstruktur

Art. 57 knüpft an die bisher in Art. 71 Abs. 4 bis 9 BayHSchG zur Regelstudienzeit und zur Einrichtung, Aufhebung und wesentlichen Änderung von Studiengängen enthaltenen Bestimmungen an und integriert gleichzeitig die bisher in Art. 86 a BayHSchG enthaltenen Regelungen zur Studienstruktur von Bachelor- und Masterstudiengängen. Durch die Neufassung dieser Bestimmungen wird die gesetzliche Grundlage für die Einführung der neuen Studienstrukturen als Regelstudienangebot geschaffen.

Abs. 1 definiert entsprechend § 10 Abs. 2 HRG, wie schon der bisherige Art. 71 Abs. 4 BayHSchG, den Begriff „Regelstudienzeit“ und legt deren Bedeutung für Studien- und Prüfungsgestaltung und Hochschulplanung fest.

Abs. 2 legt in Umsetzung der §§ 11, 12 Satz 2 und 19 Abs. 1 bis 4 HRG die für die verschiedenen Studiengänge einschlägigen Regelstudienzeiten fest. Satz 1 setzt die Regelstudienzeiten für grundständige Studiengänge (Bachelorstudiengänge, Fachhochschulstudiengänge und sonstige Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen), Satz 2 die Regelstudienzeiten für postgraduale Studiengänge fest. Die bisher nur zur Erprobung zulässigen Bachelor- und Masterstudiengänge werden als Regelangebot einbezogen. In Satz 2 Nr. 3 wird für die in Art. 64 Abs. 2 geregelten gesonderten Promotionsstudiengänge eine Höchstdauer von in der Regel drei Jahren mit dem Ziel festgelegt, hier eine zeitlich und inhaltlich sinnvolle Strukturierung sicherzustellen.

Abs. 3 übernimmt in gestraffter Form die bisherigen Regelungen des Art. 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 5 BayHSchG. Das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs ist entbehrlich, soweit dies bereits in einer Zielvereinbarung festgelegt ist. Die Entscheidung über die Aufhebung eines Studiengangs wird auf die Hochschulen übertragen; das Staatsministerium ist künftig wie bei der Einrichtung oder Änderung von Studiengängen im Wege des Einvernehmens zu beteiligen.

Abs. 4 bestimmt in Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses und der entsprechenden KMK-Vereinbarungen, dass mit Beginn des WS 2009/2010 die Aufnahme des Studiums in Bachelorstudiengängen die Regel sein soll. Durch die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift wird klargestellt, dass auch nach dem WS 2009/2010 die Aufnahme des Studiums u.a. in bisherigen Diplomstudiengängen bei Vorliegen besonderer Gründe nicht ausgeschlossen ist. Für Staatsexamensstudiengänge und Studiengänge, die mit einer kirchlichen Prüfung abschließen, wird von einer entsprechenden Festlegung mangels Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers oder aufgrund der besonderen Ausbildungsstrukturen/Zielsetzungen dieser Ausbildungen (Lehramt) abgesehen.

Zu Art. 58: Studienordnungen

Die Regelung über Studienordnungen befindet sich derzeit in Art. 72 BayHSchG. Diese Bestimmung ist noch geprägt von den Detailvorgaben für die Gestaltung von Studienordnungen in § 11 HRG; diese Bestimmungen hat der Rahmengesetzgeber mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl I S. 2190) aufgegeben, weil er rahmenrechtliche Vorgaben für entbehrlich hielt. Im Rahmen der Modernisierung des bayerischen Hochschulrechts werden in Art. 58 die Studienordnungen neu geregelt. Die Neuregelung beschränkt sich auf wenige Grundsätze, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Das bisherige Anzeigeverfahren, das ebenfalls vom Rahmengesetzgeber vorgegeben war, entfällt. Nach **Abs. 1** ist die Aufstellung von Studienordnungen nicht zwingend für alle Studiengänge erforderlich; die in der Satzung erlassene Studienordnung bedarf

künftig keiner Genehmigung mehr (Satz 1). Satz 2 regelt den wesentlichen Inhalt von Studienordnungen. Satz 3 entspricht dem bisherigen Art. 72 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG.

Abs. 2 enthält im Hinblick auf den Wegfall der Genehmigungsbedürftigkeit von Studienordnungen eine Sonderregelung für Studiengänge, die ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abschließen. Die Belange des für die jeweilige Staatsprüfung zuständigen Staatsministeriums werden durch einen Einvernehmensvorbehalt gesichert.

Zu Art. 59: Studienleitende Maßnahmen, begrenzte Fächerwahl

Art. 59 fasst die bisherigen Bestimmungen des Art. 74 BayHSchG (studienleitende Maßnahmen) und des Art. 75 (begrenzte Fächerwahl) in gestraffter Form zusammen.

Abs. 1 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 74 Abs. 1 BayHSchG die Fälle, in denen bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität besteht. Die Kriterien für die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität werden vorbehaltlich der Soll-Regelung in Satz 3 durch die Hochschulen festgelegt (Satzung).

Abs. 2 regelt die Fälle, in denen der Zugang zu Teilstudiengängen, Studienrichtungen und Studienschwerpunkten und Fächern begrenzt ist, die im Verlauf des Studiums gewählt werden können. Auch in den Fällen der „begrenzten Fächerwahl“ werden die näheren Regelungen durch die Hochschulen als Satzung getroffen; im Rahmen einer Soll-Vorschrift werden als Auswahlkriterium Leistungsnachweise vorgegeben, die im Verlauf des Studiums erbracht worden sind.

Zu Art. 60: Studienberatung

Art. 60 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung des Art. 78 BayHSchG (vgl. § 14 HRG). In Satz 3 wird im Interesse der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Schulen klargestellt, dass die Hochschulen im Rahmen der Studienberatung auch mit den Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen zusammenwirken sollen.

Zu Art. 61: Prüfungen, Prüfungsordnungen

Art. 61 fasst die bisherigen Bestimmungen zu Prüfungen in Art. 80 Abs. 1 mit 5 und 9 BayHSchG und Prüfungsordnungen in Art. 81 BayHSchG zusammen. Dabei werden die Regelungen gestrafft und an die Erfordernisse der neuen Studienstrukturen angepasst. Gleichzeitig wird durch eine Übertragung der nach § 16 Satz 1 HRG für Prüfungsordnungen erforderlichen Genehmigung auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Hochschulleitung die Autonomie der Hochschulen weiter gestärkt.

Abs. 1 enthält grundsätzliche Regelungen zur Prüfungsstruktur in Anlehnung an den bisherigen Art. 80 Abs. 1 BayHSchG. Satz 2 setzt eine klare Priorität zu Gunsten der Einführung von studienbegleitenden Prüfungen, wobei diese für Bachelor- und Masterstudiengänge der Regelfall sind. Für die übrigen Studiengänge enthält Satz 2 Halbsatz 2 nur den Auftrag, die Einführung studienbegleitender Prüfungen anzustreben. Dies ist nur insoweit geboten und möglich, soweit die jeweils einschlägigen prüfungsrechtlichen Regelungen (insbesondere staatliche Ausbildungsordnungen) dies zulassen.

Abs. 2 verpflichtet die Hochschulen zum Erlass von Prüfungsordnungen und regelt entsprechend § 16 HRG die Zuständigkeit für die Genehmigung und die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu versagen ist. Satz 3 ist lex specialis zu Art. 13 Abs.

2 Satz 2 (rechtsaufsichtliche Genehmigung von Satzungen). In Studiengängen, die ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abschließen, wird die Erteilung der Genehmigung vom Einvernehmen der zuständigen Staatsministerien abhängig gemacht, um sicherzustellen, dass die sich aus einschlägigen Ausbildungsordnungen ergebenden Vorgaben umgesetzt werden.

Abs. 3 enthält entsprechend dem bisherigen Art. 81 Abs. 3 BayHSchG die zwingenden Regelungsgegenstände einer Prüfungsordnung. Dabei erfolgen wesentliche Änderungen in folgenden Punkten:

Nr. 5 bestimmt, dass die Prüfungsordnung auch für studienbegleitende Prüfungen Regeltermine bzw. Meldefristen festlegen muss; außerdem wird für Bachelor- und Masterstudiengänge im Sinn des Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 zwingend vorgeschrieben, dass hier bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens eine, in Teilstudiengängen für jeden Teilstudiengang eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, um eine frühzeitige Orientierung der Studierenden zu ermöglichen.

Nr. 10 beschränkt das bisher in Art. 80 Abs. 9 BayHSchG geregelte „Zwei-Prüfer-Prinzip“ im Hinblick auf die Zunahme von studienbegleitenden Prüfungen auf Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen.

Nr. 11 legt eine Frist für die erste Wiederholung der Prüfung fest. Im Übrigen werden die näheren Regelungen über die Wiederholung von Prüfungen den Hochschulen überlassen. Der bisherige Art. 81 Abs. 5 BayHSchG entfällt.

Abs. 4 trifft Bestimmungen zur Bewertung und zur Anrechnung von an anderen Hochschuleinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Satz 1 legt dabei als Bewertungsmaßstab in Umsetzung von § 15 Abs. 3 HRG und mit Blick auf die als Ziel des Bologna-Prozesses zur Steigerung der internationalen Mobilität geforderte bessere Vergleichbarkeit fest, dass Studien- und Prüfungsleistungen mit einem international kompatiblen Leistungspunktsystem bewertet werden sollen. Satz 2 übernimmt die bisherigen Bestimmungen zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen/besonderen Hochschuleinrichtungen (Art. 81 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BayHSchG). Bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich geregelten Studiengängen sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften als Sonderregelungen zu beachten.

Abs. 5 übernimmt die Regelung zur Zulassung von Studierenden der bayerischen Fachakademien für Musik (bisher Art. 80 Abs. 5 BayHSchG) unverändert.

Abs. 6 greift die derzeitigen Regelungen des Art. 81 Abs. 4 BayHSchG zu Regelterminen und Meldefristen auf. Satz 2 enthält entsprechend neue Bestimmungen für die Fristen zur Abschlussprüfung in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 und 2.

Abs. 7 enthält die bisherige „Freischussregelung“ des Art. 81 Abs. 6 BayHSchG. Diese ist trotz der in Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen grundsätzlichen Umstellung von Blockprüfungen auf studienbegleitende Prüfungen beizubehalten, da sie die notwendige Rechtsgrundlage für die Beibehaltung der geltenden Regelungen bis zum Auslaufen von Studiengängen nach den bisherigen Prüfungsstrukturen schafft. Mit der in Satz 1 enthaltenen Beschränkung der Anwendbarkeit auf „geeignete Studiengänge“ wird klargestellt, dass die Hochschule anhand der Prüfungsstrukturen des jeweiligen Studiengangs entscheidet, in welchen Studiengängen eine Freischussregelung Anwendung findet. Satz 5 eröffnet weiterhin die Möglichkeit, in geeigneten Studiengängen für Vor-, Zwischen- oder Teilprüfungen zur Beschleunigung des Studierverhaltens

durch eine Freischussregelung zusätzliche Anreize zu schaffen. Damit werden auch Freischussregelungen für studienbegleitende Prüfungen ermöglicht.

Abs. 8 fasst die bisherigen besonderen Vorschriften für Prüfungen an Fachhochschulen in Art. 84 BayHSchG zusammen. Er enthält weiterhin eine Ermächtigung zum Erlass einer Rahmenprüfungsordnung im Benehmen mit den Fachhochschulen, die im Einzelnen abweichende Regelungen enthalten kann, sowie eine Verordnungsermächtigung für Regelungen über den Beginn der Prüfungszeit.

Zu Art. 62: Prüfer und Prüferinnen

Art. 62 übernimmt die bisherigen Bestimmungen in Art. 80 Abs. 6 und 7 BayHSchG zum prüfungsberechtigten Personenkreis einschließlich der Ermächtigung an das Staatsministerium zur Regelung weiterer Einzelheiten. Es wird klargestellt, dass zu dem prüfungsberechtigten Personenkreis auch entpflichtete Professoren und Professorinnen gehören.

Zu Art. 63: Studium an ausländischen Hochschulen

Art. 63 übernimmt mit einer geringfügigen redaktionellen Änderung die bisherige Regelung des Art. 82 BayHSchG, der erst durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427) grundlegend geändert worden war.

Zu Art. 64: Promotion

Abs. 1 übernimmt weitgehend inhaltlich die bisherige Regelung des Art. 83 BayHSchG, verzichtet aber auf Detailregelungen, die dem Satzungsrecht der Hochschule überlassen werden können (bisherige Sätze 6 und 7). In Satz 1 werden Inhalt und Anforderungen der Promotion konkretisiert. Die Sätze 2 bis 5 entsprechen weitgehend den bisherigen Sätzen 2 bis 5 des Art. 83 BayHSchG. Es wird klargestellt, dass ein Masterabschluss in Fachhochschulstudiengängen grundsätzlich zur Promotion berechtigt (Nr. 2.3 des KMK-Beschlusses zu Bachelor- und Masterstudiengängen). Im Interesse der Straffung der Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen sollen zusätzlich zu erbringende Leistungen zeitlich begrenzt werden.

Um die wissenschaftliche Förderung und Begleitung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verbessern, wird in **Abs. 2** ausdrücklich der Auftrag an die Universitäten verankert, Promotionsstudiengänge und Graduiertenkollegs auch hochschulübergreifend einzurichten. Die Bestimmungen über Studiengänge (Art. 56, Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) gelten für Promotionsstudiengänge entsprechend; dies gilt insbesondere auch für Art. 57 Abs. 3. Für das hochschulübergreifende Zusammenwirken enthält Art. 16 Abs. 2 eine Rechtsgrundlage.

Zu Art. 65: Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

In Art. 65 werden die bisherigen Bestimmungen des Art. 91 BayHSchG (Lehrbefähigung) und Art. 92 BayHSchG (Lehrbefugnis) wegen des engen Sachzusammenhangs zusammengefasst. Art. 91 BayHSchG wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427) grundlegend neu gestaltet. Die Habilitation wurde als zukunftsorientierte Alternative zur Juniorprofessur reformiert. Um den in Gang gekommenen Prozess der Neuordnung der Habilitation durch die Universitäten nicht zu beeinträchtigen, sieht der Gesetzentwurf mit geringfügigen Anpassungen die Übernahme des bisherigen Art. 91 BayHSchG in **Abs. 1 bis 9** vor.

Abs. 10 und 11 übernehmen inhaltlich weitgehend die bisherigen Regelungen des Art. 92. Neu ist in Abs. 10 Satz 2 im Hinblick auf die Einführung der Juniorprofessur die Möglichkeit, die Lehrbefugnis an Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen zu verleihen, die sich an der betreffenden Hochschule als solche bewährt haben. Damit kann die Mitgliedschaft von hervorragenden Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen in der Hochschule aufrecht erhalten bleiben, die nicht unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin auf eine Professur berufen werden.

Zu Art. 66: Verleihung akademischer Grade

In **Abs. 1** werden die bisherigen Bestimmungen des Art. 86 Abs. 1 und des Art. 86 a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BayHSchG zusammengeführt. Sätze 1 bis 7 entsprechen den §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 HRG. Angesichts des besonderen Interesses des Staates daran, welche akademischen Grade verliehen werden, ist in besonderen Fällen (Sätze 6 und 7) und bei der Einführung weiterer, gesetzlich nicht geregelter akademischer Grade das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und, soweit staatlich geregelte Studiengänge betroffen sind, auch das Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium erforderlich.

Satz 9 entspricht dem bisherigen Art. 86 Abs. 3 BayHSchG.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 86 Abs. 2 BayHSchG; in Satz 2 wurde neu eine Rechtsgrundlage für die Verleihung des Grades „Doctor of Philosophy (PhD)“ eingefügt; dieser Abschluss ist für Promotionsstudiengänge im Sinn des Art. 64 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 vorgesehen.

Abs. 3 übernimmt inhaltlich den bisherigen Art. 86 Abs. 5 BayHSchG.

In **Abs. 4** wird aus gesetzessystematischen Gründen die bisherige Regelung des Art. 86 a Abs. 6 BayHSchG übernommen, dessen Anwendungsbereich sich nicht auf Bachelor- und Masterstudiengänge beschränkt. Auf das bisherige Antragerfordernis wird verzichtet; durch den Klammerzusatz „diploma supplement“ wurde die übliche englischsprachige Bezeichnung für die dort geregelte ergänzende Beschreibung eingefügt.

Zu Art. 67: Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

Art. 67 übernimmt unverändert den bisherigen Art. 87 BayHSchG.

Zu Art. 68: Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Strafvorschrift

Art. 68 greift den bisherigen Art. 88 BayHSchG auf und modifiziert diesen aufgrund der seit der durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427) erfolgten Neufassung gewonnenen praktischen Erfahrungen.

In **Abs. 1 und 2** werden die bisherigen Bestimmungen des Art. 88 Abs. 1 und 4 BayHSchG übernommen und redaktionell überarbeitet. Abs. 2 Satz 3 stellt klar, dass für ausländische Ehregrade die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 sowie der Sätze 2 und 3 Halbsatz 1 entsprechend gelten. Damit wird die hier bisher bestehende Ungleichbehandlung gegenüber akademischen Graden insbesondere bei der Führung von Abkürzungen beseitigt.

Abs. 3 fasst die Regelungen der bisherigen Abs. 2 und 5 des Art. 88 BayHSchG zusammen.

Abs. 4 tritt an die Stelle der bisherigen Abs. 3 und 6 des Art. 88 BayHSchG. Die in Abs. 6 bisher enthaltene Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Verordnung, die für die hier in Rede stehenden Sachverhalte jeweils günstigere Regelungen für anwendbar erklären konnte, soweit diese in Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten oder der Länder über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vorgesehen sind, wird durch eine Regelung ersetzt, die diese Bestimmungen für unmittelbar anwendbar erklärt, wobei für die Betroffenen günstigere Regelungen vorgehen, soweit diese in Abkommen der Länder über Gleichwertigkeiten enthalten sind. Letzteres stellt sicher, dass akademische Grade, die in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verliehen wurden, weiterhin, wie bisher in Art. 88 Abs. 3 BayHSchG festgelegt, in der verliehenen Form ohne Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden können. Damit wird sichergestellt, dass die Betroffenen zeitnah in den Genuss der einem ständigen Wandel unterliegenden Bestimmungen der jeweiligen Äquivalenzabkommen/Ländervereinbarungen kommen. Die im bisherigen Art. 88 Abs. 6 BayHSchG vorgesehene Rechtsverordnung wurde noch nicht erlassen. Mit der Neufassung dieser Bestimmung wird daher gleichzeitig der Erlass weiterführender Rechtsvorschriften vermieden und damit ein Beitrag zur Deregulierung geleistet.

Abs. 5 und 6 entsprechen den bisherigen Art. 88 Abs. 7 und 8 BayHSchG.

Abs. 7 übernimmt wegen des Sachzusammenhangs die bisherige Strafvorschrift des Art. 121 BayHSchG.

Zu Art. 69: Entziehung

Art. 69 entspricht dem bisherigen Art. 89 BayHSchG.

Zu Art. 70: Zuständige Behörde

Art. 70 entspricht dem bisherigen Art. 90 BayHSchG.

Zu Art. 71: Studienbeiträge und Gebühren

In Art. 71 wird die sozialverträglich ausgestaltete Erhebung von Studienbeiträgen an den staatlichen Hochschulen des Freistaats Bayern geregelt. Die bisherigen Gebührentatbestände für Gaststudierende und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums bleiben weiterhin enthalten.

Abs. 1 Satz 1 sieht ungeachtet der staatlichen Grundfinanzierung der Hochschulen verpflichtend die Erhebung von Studienbeiträgen durch die Hochschulen vor. Die Beitragserhebung ist für die Hochschulen Körperschaftsangelegenheit.

Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass die Einnahmen aus der Beitragserhebung von den Hochschulen zweckgebunden zur Verbesserung der Studienbedingungen einzusetzen sind. Die Regelung stellt sicher, dass mit der Beitragspflicht der Studierenden ein entsprechender Mehrwert durch Verbesserungen in der akademischen Ausbildung korreliert. Studienbeiträge ermöglichen beispielsweise mehr Kleingruppenveranstaltungen, eine intensivere Fachstudienberatung, mehr studentische Tutorien, mehr Korrekturassistenten, eine bessere Betreuung durch zusätzliches qualifiziertes Personal, mehr Lehrbeauftragte (z.B. für Fachsprachenausbildung, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen), mehr propädeutische Angebote, mehr Projektpraktika, eine bessere Ausstattung von Bibliotheken, längere Öffnungszeiten, ein verbessertes EDV-Angebot, den Ausbau von Leihgerätepools (Notebooks, Beamer etc.), die Schaffung moderner Lernstrukturen (z.B. TED-System) sowie eine verbesserte und modernere Laborausstattung.

Abs. 1 Satz 3 legt den Rahmen fest, innerhalb dessen die Hochschulen die Beitragshöhe selbst festsetzen und überlässt ihnen damit einen Gestaltungsspielraum. Für die Universitäten und Kunsthochschulen beträgt der Studienbeitrag pro Semester zwischen 300 € und 500 € je Semester, für die Fachhochschulen wird ein Rahmen von 100 € bis 500 € festgelegt. Die Obergrenze von 500 € pro Semester orientiert sich an dem seit längerem in der Öffentlichkeit diskutierten Betrag, zu dem das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 26. Januar 2005 festgestellt hat, dass er im Vergleich zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten von nachrangiger Bedeutung ist. Die Fachhochschulen zeichnen sich durch eine große fachliche und regionale Vielfalt aus, der durch die Möglichkeit zu einer weiteren Spreizung der Beitragshöhe Rechnung getragen wird.

Die Hochschulen können die Studienbeiträge für einzelne Studiengänge innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens in unterschiedlicher Höhe festlegen (Abs. 1 Satz 4). Möglich ist aber auch die Erhebung eines Beitrags in hochschuleinheitlicher Höhe.

Bei der Festlegung der Beitragshöhe innerhalb des gesetzlichen Rahmens haben die Hochschulen einen Gestaltungsspielraum. Sie können dabei insbesondere den Aufwand der Hochschule für die Ausbildung der Studierenden, die Bedeutung der Leistungen für die Studierenden und die Kosten der zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen, aber auch regionale und soziale Gesichtspunkte berücksichtigen.

Wenn Studierende an mehreren Hochschulen studieren, haben sie auch die Möglichkeit, Lehrleistungen mehrfach in Anspruch zu nehmen. Deshalb regelt Abs. 1 Satz 5, dass in diesen Fällen der Studienbeitrag grundsätzlich an jeder Hochschule zu entrichten ist, an der die oder der betreffende Studierende immatrikuliert ist. Eine Ausnahme gilt, falls das Studium aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung an mehreren Hochschulen absolviert wird. In diesem Fall ist der Studienbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.

Nach **Abs. 2 Satz 1** sind die Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus Erhebung von Studienbeiträgen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Als „Kunden“ ihrer Hochschule ist ihrem Votum zum konkreten Einsatz der zusätzlichen Mittel besonderes Gewicht beizumessen. Bei der Art der Beteiligung der Studierenden steht den Hochschulen ein Gestaltungsspielraum offen.

Abs. 2 Satz 2 begründet eine Rechnungslegungspflicht der Hochschulen über die Höhe und Verwendung der Beitragseinnahmen. Diese stellt ein transparentes Verfahren sicher, wie es in § 5 des Innovationsbündnisses Hochschule 2008 vereinbart wurde. Der in der Verbesserung der Studienbedingungen bestehende Mehrwert für die Studierenden, der der Beitragserhebung gegenüber steht, wird offen gelegt und damit nachvollziehbar.

Die Studienbeiträge sollen der Verbesserung der Studienbedingungen dienen. Dieser positive Effekt würde durch die Aufnahme zusätzlicher Studierender zunichte gemacht. **Abs. 3** regelt deshalb, dass aus Studienbeiträgen finanzierte Verbesserungen bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht bleiben.

Die Erhebung von Studienbeiträgen wird gemäß **Abs. 4** sozialverträglich ausgestaltet. Auch das Bundesverfassungsgericht ist in seinem Urteil vom 26. Januar 2005 davon ausgegangen, dass die Länder in eigenverantwortlicher Wahrnehmung der sie – nicht anders als den Bund – treffenden Aufgabe zu einer sozialstaatlichen, auf die Wahrung gleicher Bildungschancen bedachten Regelung bei der Einführung von Studienbeiträgen den Belangen einkommensschwacher Bevölkerungskreise angemessen Rechnung tragen werden. Zu beachten sind dabei nicht nur die Vorgaben der

Bayerischen Verfassung (Art. 3, Art. 128 BV) und des Grundgesetzes (Art. 3, Art. 7 Abs. 4 Satz 3, Art. 12 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 GG), sondern auch Art. 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Buchstabe c des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, der in Deutschland den Rang eines Bundesgesetzes hat. Dieser Pakt verpflichtet zur Wahrung gleicher Bildungschancen, beinhaltet aber kein Studienbeitragsverbot. Der Freistaat Bayern wird diesen Anforderungen gerecht. Die sozialverträgliche Ausgestaltung der Erhebung erfolgt in erster Linie durch die Möglichkeit der Darlehensfinanzierung (siehe Abs. 7). Außerdem ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Beitragspflicht vorgesehen (siehe Abs. 5 Satz 2).

Abs. 5 sieht Ausnahmen von der Beitragspflicht vor. Eine Beitragspflicht besteht insbesondere nicht für Zeiten, in denen Lehrleistungen der Hochschulen nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch genommen werden können (Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 3). Der Befreiungstatbestand des Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 erfasst insbesondere die praktischen Studiensemester im Fachhochschulstudium im Sinne der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen (PrSV) vom 16.10.2002 (GVBl S. 589), aber auch praktische Studienzeiten an Universitäten und Kunsthochschulen.

Die Befreiung von der Beitragspflicht für den Fall, dass die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt (Abs. 5 Satz 1 Nr. 4), dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Dauer der Befreiung ist auf maximal sechs Semester begrenzt. Dies entspricht der Regelstudienzeit bei gesonderten Promotionsstudiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG.

Die Befreiungstatbestände des Abs. 5 Satz 2 erfassen Fälle, in denen eine Beitragszahlung aus sozialen Gesichtspunkten unangemessen erscheint. In den eng umgrenzten Ausnahmefällen ist es auch unter Berücksichtigung der generellen Möglichkeit der Darlehensaufnahme geboten, von der Beitragsentrichtung abzusehen, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt.

Die Betreuung von Kindern, deren Bedeutung Art. 124 bis 126 BV und Art. 6 Abs. 2 GG aufzeigen, bringt in aller Regel höhere finanzielle und zeitliche Belastungen mit sich. Studierende mit Kind haben deutlich erhöhte allgemeine Lebenshaltungskosten zu tragen, zu denen die Zahlung von Studienbeiträgen noch erschwerend hinzukäme. Außerdem haben sie regelmäßig in nur geringem Umfang die Möglichkeit einer Nebenerwerbstätigkeit. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist, werden deshalb nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Die Altersgrenze orientiert sich an der vergleichbaren Regelung in § 18 b Abs. 5 Nr. 1 BAföG. Als Kinder gelten neben eigenen Kindern auch Pflegekinder und in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten. Erforderlich für eine Beitragsbefreiung ist aber, dass die Betreuungsleistungen regelmäßig erbracht werden.

Die Beitragsbefreiung in Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 dient der finanziellen Entlastung kinderreicher Familien. Familien mit drei oder mehr Kindern haben generell einen erhöhten finanziellen Bedarf. Durch die Beitragsbefreiung sollen Familien ermutigt werden, ihren begabten Kindern eine akademische Ausbildung zu ermöglichen. Die Beitragsbefreiung dient deshalb dem in Art. 124 und 125 BV sowie Art. 6 GG verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Familie.

Nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 sind ausländische Studierende von der Beitragspflicht befreit, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind. Die

Befreiung trägt der angestrebten Internationalisierung der Hochschulen Rechnung. Durch verbesserte Studienbedingungen werden die bayerischen Hochschulen für Studierende aus aller Welt künftig noch attraktiver werden.

Mit der in Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 enthaltenen Härtefallklausel können die Hochschulen den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Bei der Beurteilung einer unzumutbaren Härte ist aber die generelle Möglichkeit zu berücksichtigen, Studienbeiträge über zinsgünstige Darlehen zu finanzieren. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Härtefallklausel können insbesondere auch chronisch kranke Studierende oder Studierende mit Behinderung berücksichtigt werden, soweit sich die Behinderung oder chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt.

Abs. 5 Satz 3 gibt den Hochschulen die Möglichkeit, bis zu 10 % der Studierenden für besondere Leistungen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien. Die Befreiung kann auch rückwirkend erfolgen. Bei der Festlegung, welche besonderen Leistungen zu einer Beitragsbefreiung führen, haben die Hochschulen einen Spielraum. Sie können dabei auf besondere Prüfungsleistungen abstellen (z. B. Hochschulzugangsberechtigung, Zwischenprüfung, Studienabschlussprüfung). Besondere Leistungen können darüber hinaus z. B. in der studentischen Mitwirkung in Kollegialorganen der Hochschule oder der Betreuung von Studierenden bestehen. Für ausländische Studierende können die Hochschulen besondere Regelungen vorsehen.

Die näheren Modalitäten zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge regeln die Hochschulen nach **Abs. 6** durch Satzung. Der gerade im Bereich der Körperschaftsangelegenheiten weiten Autonomie der Hochschulen entspricht es, dass Detailregelungen nicht durch Rechtsverordnung, sondern durch Hochschulsatzen festgelegt werden. Regelungsgegenstand ist insbesondere die Höhe des jeweiligen Studienbeitrags.

Ferner sind Regelungen zur Beitragspflicht zu treffen, wenn Studierende an einer Hochschule für mehr als einen Studiengang immatrikuliert sind. Die Hochschulen können für diesen Fall insbesondere vorsehen, dass – wenn an der Hochschule die Höhe der Studienbeiträge nach Studiengängen differenziert wird – der jeweils höchste Betrag zu bezahlen ist.

Die Hochschulen haben darüber hinaus Regelungen für Fälle einer nachträglichen oder rückwirkenden Exmatrikulation oder Beurlaubung vorzusehen.

Daneben sind u. a. Regelungen zum Einsatz der zusätzlichen Mittel, zur angemessenen Beteiligung der Studierenden an der Entscheidung darüber sowie über die Beitragsbefreiung für besonders leistungsstarke Studierende erforderlich.

Die Sozialverträglichkeit der Erhebung von Studienbeiträgen wird in erster Linie dadurch gewährleistet, dass die Studierenden die Studienbeiträge über Darlehen finanzieren können, ohne einen Rechtsanspruch auf den Abschluss eines entsprechenden Darlehensvertrages gegen den Staat zu begründen (**Abs. 7**). Das Studium und die Bezahlung von Studienbeiträgen sind eine Investition in die eigene Zukunft, die sich auszahlt. Deshalb orientiert sich die sozialverträgliche Ausgestaltung primär an den künftigen finanziellen Verhältnissen. Die Darlehensfinanzierung knüpft an die künftigen Verdienstmöglichkeiten an, die aufgrund des Studiums besser sind. Sozialverträgliche Rückzahlungsmodalitäten stellen sicher, dass Studierende nach Abschluss des Studiums nicht übermäßig belastet werden.

Nach **Abs. 7 Satz 1** wird zur Bereitstellung sozialverträglicher Studienbeitragsdarlehen ein Sicherungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet, der von der LfA Förderbank Bayern verwaltet wird.

Studienbeitragsdarlehen werden von geeigneten Dritten ausgegeben, mit denen das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen gemäß **Abs. 7 Satz 2** Kooperationsverträge über die Bereitstellung von Darlehen und die Inanspruchnahme des Sicherungsfonds schließen kann.

Gemäß **Abs. 7 Satz 3** unterstützen die Hochschulen die Bereitstellung sozialverträglicher Studienbeitragsdarlehen. Die Hochschulen sind gemäß **Abs. 7 Satz 4** verpflichtet, 10 v.H. der Einnahmen aus der Erhebung von Studienbeiträgen an den Sicherungsfonds abzuführen. Dieser Vomhundertsatz wird gemäß **Abs. 7 Satz 5** erstmals im Jahr 2012 und anschließend alle drei Jahre überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst, wenn sich das Verhältnis der Fondsmittel zu den voraussichtlichen Kosten für die Deckung der Leistungen wesentlich verändert hat. Die ausreichende finanzielle Ausstattung des Sicherungsfonds muss dabei gewährleistet bleiben. Bei der Überprüfung und Bemessung des Vomhundertsatzes ist insbesondere auch der voraussichtliche zukünftige Finanzbedarf des Fonds zu berücksichtigen.

Das Nähere wird gemäß **Abs. 7 Satz 6** durch Rechtsverordnung geregelt, die des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen bedarf (Art. 106 Abs. 1 Satz 1). In der Rechtsverordnung werden insbesondere die Voraussetzungen, unter denen Darlehensgeber den Sicherungsfonds in Anspruch nehmen können, die Darlehensberechtigung, die Darlehensbedingungen, die Mindestdarlehenshöhe und die Rückzahlungsmodalitäten geregelt.

Die Regelung für das Studium vom Gaststudierenden und die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums in **Abs. 8** übernimmt inhaltlich weitgehend die bisherige Regelung des Art. 85 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 BayHSchG. Aus Art. 5 Abs. 1 Satz 5 ergibt sich, dass die Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten den Hochschulen zur Verwendung für Hochschulzwecke verbleiben.

Abs. 9 Satz 1 legt fest, dass für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abs. 9 Satz 2 stellt klar, dass die Hochschulen nicht verpflichtet sind, die sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung entspricht den Haushaltsvermerken bei den Hochschulkapiteln TG 73, wonach aus den Mitteln für Lehre und Forschung die für das Studium notwendigen Verbrauchsmittel an Studierende unentgeltlich abgegeben werden dürfen. Satz 3 legt fest, dass etwaige Entgelte privatrechtlich erhoben werden. Rechtsstreitigkeiten über die Erhebung von Entgelten fallen deshalb in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Zu Art. 72: Verwaltungskostenbeiträge

Art. 72 übernimmt mit wenigen redaktionellen Änderungen den bisherigen Art. 85 a BayHSchG (Verwaltungskostenbeiträge), der erst durch § 18 Nr. 4 des Nachtragshaushaltsgesetzes - NHG-2004 vom 24. März 2004 (GVBl S. 84) - in das Bayerische Hochschulgesetz eingefügt worden war.

Zu Art. 73: Körperschaftshaushalt, Verwaltung, Rechnungslegung

In Art. 73 werden die bisherigen Bestimmungen der Art. 95 bis 98 BayHSchG über das Körperschaftsvermögen zusammengefasst. Mit dem Ziel Stärkung der Autonomie der Hochschulen und der Deregulierung werden die Bestimmungen über das Körperschaftsvermögen deutlich gestrafft; auf die bisherige Genehmigungspflicht in Art. 96 BayHSchG wird weitgehend verzichtet.

Abs. 1 legt im Grundsatz fest, dass Hochschulen Körperschaftsvermögen haben können, das getrennt vom Landesvermögen

verwaltet wird (Sätze 1 und 2). Dieser Grundsatz lässt die sich aus Art. 71 Abs. 1 Satz 1 ergebende Pflicht zur Erhebung von Studienbeiträgen als Körperschaftsangelegenheit unberührt. Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass für das Körperschaftsvermögen der Hochschulen die für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts geltenden Art. 105 bis 112 BayHO anzuwenden sind, soweit nicht Art. 73 abweichende Regelungen enthält. Satz 3 übernimmt inhaltlich den bisherigen Art. 95 Abs. 3 BayHSchG.

Abs. 2 Satz 1 regelt, dass für das Körperschaftsvermögen der Hochschule ein Haushalt (Art. 106 BayHO) oder ein Wirtschaftsplan (Art. 110 BayHO) aufzustellen ist, der vom Hochschulrat festgestellt wird; über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Körperschaftshaushalts oder Wirtschaftsplans entscheidet die Hochschulleitung. Die Mitglieder des Senats gehören dem Hochschulrat an; die bisherige Beteiligung des Senats bei der Feststellung des Körperschaftshaushalts (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BayHSchG) kann deshalb entfallen. Satz 2 stellt klar, dass aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, das Land weder berechtigt noch verpflichtet wird. Aus Gründen der Rechtsklarheit verpflichtet Satz 3 die Hochschulen ausdrücklich, Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens unter deren Namen mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen.

Abs. 3 regelt die Beteiligung von Hochschulen mit ihrem Körperschaftsvermögen an Unternehmen und die Gründung solcher Unternehmen. Die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen durch die Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts ist derzeit in Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayHSchG geregelt. Die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen bedarf hiernach der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst; das Bayerische Hochschulgesetz geht somit von der grundsätzlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Unternehmen sowie der Beteiligung an Unternehmen durch Hochschulen aus. Dieser Grundsatz wird in Satz 1 mit der Klarstellung übernommen, dass sich Hochschulen nur im Rahmen ihrer Aufgaben unternehmerisch betätigen können. Im Hinblick auf die damit verbundenen Risiken bedürfen entsprechende Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschulleitung der vorherigen Zustimmung des Hochschulrats. Um die Risiken unternehmerischer Betätigung durch die Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu begrenzen, verpflichtet Satz 2 zur Haftungsbeschränkung auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils.

Satz 3 stellt klar, dass auch künftig die Beteiligung der Hochschulen an Unternehmen sowie die Gründung von Unternehmen der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bedarf. Durch die Neuregelung wird jedoch die bisherige Rechtsunsicherheit, die sich aus der Konkurrenz der Genehmigungspflicht nach Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayHSchG und der Bestimmungen des Art. 105 in Verbindung mit Art. 65 BayHO ergibt, beseitigt. Die Neuregelung stellt klar, dass die staatliche Aufsicht künftig im Rahmen einer entsprechenden Anwendung des Art. 65 BayHO erfolgt und hierbei das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst an die Stelle des Staatsministeriums der Finanzen tritt.

Abs. 4 übernimmt die bisherige Regelung in Art. 95 Abs. 4 BayHSchG.

Abs. 5 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 95 Abs. 5 BayHSchG.

Abs. 6 regelt die Rechnungslegung (Satz 1) und Rechnungsprüfung (Satz 2). Die Prüfung und Entlastung obliegt künftig dem

Hochschulrat. Satz 3 stellt klar, dass Abs. 6 eine Sonderregelung gegenüber Art. 109 BayHO ist und die Prüfung durch den Obersten Rechnungshof nach Art. 111 BayHO unberührt bleibt.

Zu Art. 74: Rechts- und Fachaufsicht

In Art. 74 werden die bisherigen Regelungen in Art. 117 und 118 Abs. 1 BayHSchG zusammengefasst. Der Doppelrechtsnatur der Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und staatliche Einrichtungen entsprechend nehmen die Hochschulen eigene Angelegenheiten und staatliche Angelegenheiten wahr.

Nach **Abs. 1** ist das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei den eigenen Angelegenheiten auf eine Rechtsaufsicht beschränkt. Die bisherige gesetzliche Definition des unbestimmten Begriffs Rechtsaufsicht ist entbehrlich, da deren Bedeutung im Verwaltungsrecht eindeutig ist.

Abs. 2 legt unter Berücksichtigung des Art. 55 Nr. 5 Satz 1 der Bayerischen Verfassung bei staatlichen Angelegenheiten die nicht auf eine Rechtsaufsicht beschränkte staatliche Aufsicht fest (Fachaufsicht).

Zu Art. 75: Informationsrecht, Aufsichtsmittel

Abs. 1 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 115 Abs. 2 BayHSchG das Informationsrecht des Staatsministeriums, das unverzichtbare Grundlage für die ordnungsgemäße und wirkungsvolle Wahrnehmung der Aufsicht ist.

Abs. 2 regelt die dem Staatsministerium zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel unter weitgehender Übernahme der bisherigen Regelungen in Art. 115 Abs. 3 BayHSchG. Dabei wird am Opportunitätsprinzip festgehalten, das bedeutet, dass der Einsatz von Aufsichtsmitteln im pflichtgemäßen Ermessen des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst liegt.

Abs. 3 enthält unter Erweiterung der bisherigen Regelung in Art. 118 Abs. 4 BayHSchG eine Rechtsgrundlage für die Bestellung von Beauftragten durch das Staatsministerium oder in dessen Auftrag durch den Präsidenten oder die Präsidentin, wenn dies zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Hochschule oder von Fakultäten oder Hochschuleinrichtungen erforderlich ist. Die Anwendung dieser Bestimmung kommt beispielsweise in Betracht, wenn keine funktionsfähige Hochschulleitung zur Verfügung steht oder Organe von Fakultäten fehlen. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 118 Abs. 4 BayHSchG.

Zu Art. 76: Staatliche Anerkennung

Art. 76 regelt die staatliche Anerkennung von Einrichtungen des Bildungswesens, die Aufgaben von Hochschulen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 wahrnehmen.

Abs. 1 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung in Art. 108 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayHSchG und setzt § 70 Abs. 1 HRG um. In Satz 1 wird der Begriff „nichtstaatliche Hochschule“ gesetzlich definiert. Der bisherige Satz 1 des Art. 108 Abs. 1 BayHSchG ist entbehrlich und ohne für die Anerkennung wesentlichen Regelungsgehalt. Dass der Betrieb einer Einrichtung des Bildungswesens, die Hochschulaufgaben wahrnimmt, nicht ohne Anerkennung zulässig ist, ergibt sich aus Art. 87 Abs. 2 Nr. 2. Die bisherige Regelung in Art. 109 Abs. 3 BayHSchG wird als Satz 3 in Art. 76 Abs. 1 übernommen. Dabei wird verdeutlicht, dass wesentliche Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz entsprechende Änderungen der staatlichen Anerkennung erfordern.

Abs. 2 Satz 1 regelt die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung entsprechend der bisherigen Regelung in Art. 108 Abs. 2

BayHSchG. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 7. Die neu gefasste Anerkennungsvoraussetzung stellt nicht - wie bisher - auf eine einzelne Person, sondern auf die Einrichtung insgesamt ab.

Satz 2 übernimmt auf der Grundlage des § 70 Abs. 2 HRG gestrafft die bisherige Regelung in Art. 108 Abs. 3 BayHSchG. Die Neufassung ist inhaltlich etwas offener als die bisherige Regelung; im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung sind auf den Einzelfall bezogene Entscheidungen möglich.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 108 Abs. 4 BayHSchG.

Zu Art. 77: Rechtswirkungen der Anerkennung

Abs. 1 regelt in Anlehnung an die bisherigen Regelungen in Art. 109 Abs. 1 BayHSchG die Rechtswirkungen der Anerkennung. Durch die Übernahme des bisherigen Art. 109 Abs. 5 BayHSchG in **Abs. 2** soll die Bedeutung und Notwendigkeit der Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen unterstrichen werden.

Zu Art. 78: Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Art. 78 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen Art. 110 BayHSchG und bezieht die bisherige Regelung des Art. 109 Abs. 4 BayHSchG (Erlöschen der Anerkennung) ein.

Abs. 1 regelt das Erlöschen der staatlichen Anerkennung in Anlehnung an die bisherige Regelung des Art. 109 Abs. 4 BayHSchG.

Abs. 2 (Rücknahme der Anerkennung) entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 110 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 3 (Widerruf der Anerkennung) beschränkt sich auf die Übernahme des bisherigen Art. 110 Abs. 2 BayHSchG. Der Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen ist nach den bisherigen Erfahrungen mit der Tätigkeit nichtstaatlicher Hochschulen als Widerrufsgrund ausreichend, zumal nach Abs. 4 Satz 1 der Widerruf nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt bleibt.

Abs. 4 übernimmt inhaltlich die bisherigen Art. 110 Abs. 3 und 4 BayHSchG.

Zu Art. 79: Lehrkräfte, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

In Art. 79 werden die bisherigen Art. 111 und 112 BayHSchG zusammengefasst. Der Gesetzentwurf beschränkt sich dabei auf die zwingend vom Gesetzgeber zu treffenden Regelungen.

Abs. 1 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 111 Abs. 1 BayHSchG die Beschäftigungsgenehmigung, die künftig nur für hauptberufliche Lehrkräfte erforderlich ist. Aus dem Wortlaut des Satzes 2 ergibt sich, dass neben dem dort genannten Gutachten über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung weitere Unterlagen gefordert werden können.

Satz 3 enthält neu eine Genehmigungsfiktion, wenn das Staatsministerium nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrags Bedenken erhebt oder die Erteilung der Genehmigung ablehnt. Die bisherige Regelung über das Erlöschen der Beschäftigungsgenehmigung in Art. 111 Abs. 2 BayHSchG ist entbehrlich; ebenso sind die bisherigen Detailregelungen zur wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung von hauptberuflichen Lehrkräften gemäß Art. 111 Abs. 4 BayHSchG nicht zwingend geboten. Die bisherige Regelung des Art. 111 Abs. 3 BayHSchG über die Untersagung der Beschäftigung von Lehrkräften wird in

Satz 4 in verkürzter Form übernommen. Satz 5 gestattet nunmehr unmittelbar hauptberuflichen Lehrkräften, die die Einstellungs Voraussetzungen von Professoren erfüllen, die Berufsbezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ zu führen. Da diese Lehrkräfte einer Beschäftigungsgenehmigung durch das Staatsministerium bedürfen, kann im Interesse der Deregulierung auf das bisherige Verfahren der Gestattung durch das Staatsministerium und der Verleihung der Berufsbezeichnung durch den Träger der nicht-staatlichen Hochschule verzichtet werden. Anstelle einer Verordnungsermächtigung regeln künftig die Sätze 6 und 7 unmittelbar die zulässigen Berufsbezeichnungen. Der Erlass einer Rechtsverordnung durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen wird damit entbehrlich. Auch auf den bisherigen Einvernehmensvorbehalt für jeden Einzelfall der Verleihung der Berufsbezeichnung (vgl. den bisherigen Art. 111 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG) wird verzichtet.

Abs. 2 enthält in Anlehnung an den bisherigen Art. 112 BayHSchG eine Rechtsgrundlage für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen an nichtstaatlichen Hochschulen. Durch Satz 3 wird insbesondere klargestellt, dass Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen an nichtstaatlichen Hochschulen auch die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ führen dürfen. Diese Befugnis entfällt, wenn die Genehmigung zur Bestellung widerrufen wird. Satz 4 berücksichtigt die Änderungen über das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme der Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen durch den Entwurf eines Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes.

Zu Art. 80: Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 115 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 2 übernimmt inhaltlich die bisherigen Regelungen in Art. 115 Abs. 2 Sätze 1 und 4 BayHSchG. Die bisherige Regelung in Art. 115 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG ist neben der Regelung in Satz 1 entbehrlich; die bisherige Regelung des Art. 115 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG wird inhaltlich in den Satz 3 übernommen.

Zu Art. 81: Promotionsrecht und Habilitationsrecht

Art. 81 Sätze 1 bis 6 entsprechen inhaltlich dem bisherigen Art. 115 a BayHSchG. Die bisherigen Regelungen werden durch Zusammenfassung der bisherigen drei Absätze deutlich gestrafft und vereinfacht. Im Rahmen der Neufassung wird in Satz 1 klargestellt, dass die Hochschule für Philosophie München (auch) das Promotionsrecht hat (vgl. bisherige Regelung in

Art. 122 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG). Satz 7 entspricht dem bisherigen Art. 111 Abs. 6; Satz 8 stellt klar, dass die Regelungen in Satz 7 über die Erteilung der Lehrbefugnis und die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßiger Professor oder außerplanmäßige Professorin - wie bisher - auch für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt gelten, der das Promotions- und Habilitationsrecht auf Grund konkordatärer Vereinbarungen zusteht. Satz 9 enthält wegen des Sachzusammenhangs die bisherige Regelung des Art. 108 Abs. 5 BayHSchG.

Zu Art. 82: Universität der Bundeswehr München

Art. 82 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Art. 113 BayHSchG. Der bisherige Satz 1 des Art. 113 Abs. 1 BayHSchG ist entbehrlich; die Möglichkeit der staatlichen Anerkennung ergibt sich aus Art. 76 Abs. 1 Satz 1. Im Hinblick auf die bisherige Regelung in Art. 108 Abs. 5 BayHSchG (vgl. nunmehr Art. 81

Satz 8) wird nunmehr in Satz 1 gesetzlich klargestellt, dass der Universität der Bundeswehr das Promotions- und Habilitationsrecht im Rahmen der staatlichen Anerkennung verliehen ist. Die Universität der Bundeswehr ist staatlich anerkannt; mit Bescheid vom 14.07.1980 wurde ihr mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 das Promotionsrecht, mit Bescheid vom 29. September 1981 mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 das Habilitationsrecht verliehen. Satz 2 übernimmt den bisherigen Art. 113 Abs. 2 BayHSchG. Die Sätze 3 und 4 entsprechen inhaltlich den bisherigen Sätzen 2 und 3 des Art. 113 Abs. 1 BayHSchG.

Zu Art. 83: Kirchliche Hochschulen

Art. 83 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 114 BayHSchG. Die Sätze 1 und 2 übernehmen inhaltlich voll die bisherige Regelung in Art. 114 Abs. 1 BayHSchG. Satz 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Art. 114 Abs. 2 BayHSchG; abweichend vom bisherigen Art. 114 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG wird allerdings Art. 85 Abs. 2 nicht ausdrücklich für unanwendbar erklärt. Es ist Aufgabe des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, im Vollzug auf etwaige Besonderheiten von Studiengängen an kirchlichen Hochschulen im Rahmen der Aufsicht im prüfungsrechtlichen Bereich Rücksicht zu nehmen. Soweit es sich nicht um Studiengänge handelt, die ausschließlich der Aus- und Fortbildung von Geistlichen dienen, ist im Grundsatz die staatliche Aufsicht im Prüfungsrecht gerechtfertigt und auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen.

Zu Art. 84: Zuschüsse

Art. 84 übernimmt die bisher in Art. 116 BayHSchG geregelten Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen.

In **Abs. 1** wird klargestellt, dass Träger nichtstaatlicher Hochschulen grundsätzlich keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe haben.

Abs. 2 führt die bisherige Regelung über die Gewährung von Zuschüssen an Kirchen oder kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts weiter. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 116 Sätze 3 und 4. Ein Zuschuss in Höhe von 80 v.H. ist auch nach dem geltenden Recht die Obergrenze, die dann unterschritten wird, wenn der tatsächliche Aufwand unter dem vergleichbaren Aufwand im Sinn des bisherigen Art. 116 BayHSchG liegt. Aktuell sind keine Kürzungen der Zuschüsse beabsichtigt.

Zu Art. 85: Aufsicht

Art. 85 regelt die Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen, die bisher in Art. 119 BayHSchG geregelt war. Da bei nichtstaatlichen Hochschulen nicht zwischen Rechts- und Fachaufsicht zu unterscheiden ist, verzichtet **Abs. 1** auf eine entsprechende Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Bestimmungen. Satz 1 enthält den Grundsatz, dass das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen führt. Bei kirchlichen Hochschulen ist diese auf die staatlich anerkannten Studiengänge beschränkt. Die Aufsicht erfasst damit nicht die Studiengänge, die ausschließlich der Aus- und Fortbildung von Geistlichen dienen. Durch die Überwachung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen soll die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet werden.

Aus systematischen Gründen wird die bisherige Regelung in Art. 109 Abs. 2 BayHSchG in den **Abs. 2** übernommen.

Abs. 3 enthält eine gesetzliche Verpflichtung zur Information, die für die ordnungsgemäße und wirkungsvolle Wahrnehmung der Aufsicht unverzichtbar ist. Im Übrigen findet Art. 75, der das

Informationsrecht und die Aufsichtsmittel bei staatlichen Hochschulen regelt, entsprechende Anwendung.

Abs. 4 schafft eine Rechtsgrundlage für die Evaluierung der Leistungen nichtstaatlicher Hochschulen auf Kosten des Trägers. Sie dient der Qualitätssicherung im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen. Um die Qualität nichtstaatlicher Hochschulen dauerhaft zu sichern, wird eine regelmäßige Überprüfung durch die staatliche Aufsicht erforderlich sein.

Zu Art. 86: Gestattung

Art. 86 übernimmt inhaltlich im Wesentlichen die bisherige Regelung über die Gestattung der Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen durch Einrichtungen, die im Freistaat Bayern nicht staatlich anerkannt sind. Die Bestimmung wird den europarechtlichen Vorgaben angepasst. Der bisherige Art. 116 a wurde erst durch § 1 Nr. 12 Buchst. f des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427) eingefügt. Auf die bisherige Nr. 1 des Art. 116 a Abs. 1 Satz 1 BayHSchG kann bei Einrichtungen aus anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums verzichtet werden, da durch die Begrenzung in Abs. 3 Satz 1 bereits die Qualität der Ausbildung gewährleistet ist.

Zu Art. 87: Untersagung, Ordnungswidrigkeiten

In Art. 87 werden die bisherigen Bestimmungen des Art. 119 Abs. 3 BayHSchG (Untersagung) und des Art. 120 BayHSchG (Ordnungswidrigkeiten) zusammengefasst.

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 119 Abs. 3 BayHSchG.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 120 Abs. 1 BayHSchG; die Obergrenze der Geldbuße wird im Hinblick auf die veränderte wirtschaftliche Bedeutung eines Verstoßes gegen die Ordnungsvorschrift und aus präventiven Gründen angehoben. **Abs. 3** entspricht dem bisherigen Art. 120 Abs. 2 BayHSchG.

Aus systematischen Gründen wurden die bisherigen Bestimmungen über die Studentenwerke (Art. 99 bis 107 BayHSchG) in den neuen Dritten Teil (Studentenwerke) übernommen.

Zu Art. 88: Aufgaben

Art. 88 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 99 BayHSchG.

Zu Art. 89: Errichtung und Zuständigkeit

Art. 89 übernimmt inhaltlich im Wesentlichen die bisherige Regelung des Art. 100 BayHSchG, dessen Abs. 1 entbehrlich ist.

Zu Art. 90: Rechtsstellung und Organisation

Die Bestimmung regelt wie der bisherige Art. 101 die Rechtsstellung (bisheriger Abs. 1) und die Organisation (bisheriger Abs. 2) der Studentenwerke. Der Geschäftsführer wird im Interesse der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache als Geschäftsführende Person bezeichnet. Der bisherige Art. 101 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG ist entbehrlich, weil die Zuständigkeit eines Studentenwerks für nur eine Hochschule insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ausgeschlossen ist.

Zu Art. 91: Vertreterversammlung

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 102 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 2 regelt die Zusammensetzung der Vertreterversammlung, die bisher in Art. 102 Abs. 2 BayHSchG geregelt ist. Auch künftig

wird ein Mitglied der Hochschulleitung der Vertreterversammlung angehören, eine Festlegung auf den Kanzler oder die Kanzlerin erfolgt aber nicht (Erweiterung der Kompetenz der Hochschulleitung). Die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen sowie der Studierenden wird jeweils von drei auf zwei vermindert. Neu ist die Zugehörigkeit des Behindertenbeauftragten oder der Behindertenbeauftragten der Hochschule, damit die Interessen der Menschen mit Behinderung verstärkt in der Vertreterversammlung wahrgenommen werden können. Die Benennung der Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erfolgt künftig durch die Hochschulleitung, deren Stärkung ein wichtiges Ziel der Hochschulreform ist.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 102 Abs. 3 BayHSchG.

Zu Art. 92: Verwaltungsrat

Art. 92 übernimmt inhaltlich weitgehend die bisherigen Regelungen des Art. 103 BayHSchG.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 92 Abs. 1 BayHSchG, **Abs. 2** dem bisherigen Art. 92 Abs. 2 BayHSchG. Im Hinblick auf die Änderungen des bisherigen Art. 106 BayHSchG wird neu die Aufgabe des Verwaltungsrats eingefügt, Satzungen nach Art. 95 Abs. 3 und 4 zu beschließen. Eine Beratungsfunktion des Verwaltungsrats (bisheriger Art. 103 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG) bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats nach **Abs. 3** entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Art. 103 Abs. 3 BayHSchG. Nr. 1 wird dahingehend geändert, dass keine Festlegung der Berufbarkeit auf den Kanzler oder die Kanzlerin erfolgt, sondern alle Mitglieder der Hochschulleitung in den Verwaltungsrat berufen werden können. Neu ist auch hier die Mitgliedschaft eines Behindertenbeauftragten oder einer Behindertenbeauftragten.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 103 Abs. 5 BayHSchG.

Der bisherige Art. 103 Abs. 4 BayHSchG ist entbehrlich, weil kein Studentenwerk besteht, das nur für eine Hochschule zuständig ist. Eine entsprechende organisationsrechtliche Entscheidung ist insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen auch nicht zu erwarten.

Zu Art. 93: Geschäftsführung

Art. 93 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 104 BayHSchG die Geschäftsführung. Auf die bisherige Regelung in Art. 104 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG wird verzichtet; die Inanspruchnahme des Verwaltungsrats für eine Beratungsfunktion bedarf keiner gesetzlichen Grundlage.

Zu Art. 94: Aufsicht

Art. 94 übernimmt inhaltlich voll die bisherige Regelung des Art. 105 BayHSchG.

Zu Art. 95: Finanzierung und Wirtschaftsführung

Art. 95 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Art. 106 BayHSchG über die Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke.

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 106 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 106 Abs. 2 BayHSchG.

Der bisherige Art. 106 Abs. 3 BayHSchG regelt die Höhe des Studentenwerksbeitrags sowie eines etwaigen zusätzlichen Bei-

trags für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung von Studierenden im öffentlichen Nahverkehr. Die Festsetzung der Höhe des Beitrags erfolgt durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Diese Zuständigkeitsregelung hat in der Vergangenheit zu einer Vielzahl von Änderungsverordnungen geführt, da die Höhe des zusätzlichen Beitrags für einzelne Studentenwerke oder gar für einzelne Hochschulen im Zuständigkeitsbereich einzelner Studentenwerke festzusetzen ist. Im Interesse der Deregulierung und der Stärkung der Eigenverantwortung der Studentenwerke als Anstalten des öffentlichen Rechts sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Festsetzung der Höhe der Studentenwerksbeiträge durch Satzung der Studentenwerke erfolgt. Damit wird der bisherige Grundsatz der Einheitlichkeit der Höhe des Grundbeitrags für den Bereich aller Studentenwerke in Bayern aufgegeben. Im Rahmen dieser Änderung wird der bisherige Art. 106 Abs. 3 BayHSchG aus gesetzessystematischen Gründen in drei Absätze geteilt.

Abs. 3 regelt die Höhe des Grundbeitrags und legt die Zuständigkeit des Studentenwerks für die Festsetzung des Grundbeitrags durch Satzung fest.

Abs. 4 regelt dem bisherigen Art. 106 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BayHSchG entsprechend die Erhebung eines zusätzlichen Beitrags für die Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr. Satz 1 enthält eine Rechtsgrundlage für die Erhebung eines zusätzlichen Beitrags. Satz 2 regelt dessen Höhe entsprechend dem bisherigen Art. 106 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG. Satz 3 delegiert die Festsetzung des zusätzlichen Beitrags auf das Studentenwerk, in dessen Zuständigkeitsbereich die betreffende Hochschule oder die betreffenden Hochschulen fallen. Der Abschluss der Vereinbarung mit dem örtlichen Träger des Nahverkehrs bedarf künftig nur noch der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, dessen Geschäftsbereich im Hinblick auf § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes betroffen ist.

Abs. 5 übernimmt die bisherigen Sätze 5 und 6 des Art. 106 Abs. 3 BayHSchG.

Abs. 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 106 Abs. 4 BayHSchG.

Abs. 7 übernimmt inhaltlich den bisherigen Art. 106 Abs. 7 BayHSchG.

Abs. 8 regelt durch die Verweisung auf Art. 13 Abs. 3 die Bekanntmachung von Satzungen der Studentenwerke über die Höhe der Beiträge nach Abs. 3 und 4.

Der bisherige Art. 106 Abs. 6 BayHSchG ist entbehrlich. Die Anwendung der für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen wird durch die Verweisung in Abs. 7 Satz 3 (Art. 73 Abs. 4) geregelt.

Zu Art. 96: Ausführungsbestimmungen

Art. 96 übernimmt den bisherigen Art. 107 BayHSchG. Im Interesse des Abbaus von Mitwirkungsvorbehalten innerhalb der Staatsregierung wird auf die Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen beim Erlass dieser Rechtsverordnung verzichtet.

Zu Art. 97: Übergangsvorschriften für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

Abs. 1 übernimmt die bisherige Übergangsvorschrift des Art. 127 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 BayHSchG.

Abs. 2 enthält eine neue Übergangsvorschrift für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieure, die im Rahmen der Neuordnung der Personalstruktur durch das Bayerische Hochschulpersonalgesetz in ihren bisherigen Dienstverhältnissen bleiben (Art. 38 BayHSchG). Diese üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus, der sie nach dem bisherigen Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG angehören. Satz 2 regelt die Prüfungsbefugnis der in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleibenden wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieure. Für sie gelten die Bestimmungen über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Zu Art. 98: Übergangsvorschriften für die gewählten Mitglieder von Leitungsgremien

Abs. 1 übernimmt die bisherige Übergangsvorschrift des Art. 128a Abs. 1 Satz 7 in Verbindung mit Satz 9 BayHSchG, die weiterhin Bedeutung hat.

Abs. 2 enthält eine Übergangsregelung für die gewählten Mitglieder von Leitungsgremien (Präsidenten und Präsidentinnen, Rektoren und Rektorinnen, Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen, Prorektoren und Prorektorinnen), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt sind. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleiben sie bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt sind, im Amt (Satz 1). Die Zulässigkeit einer Wiederwahl richtet sich nach Satz 2 Halbsatz 1 bis zum 30. September 2007 nach den bisherigen Bestimmungen (vgl. insbesondere Art. 21 Abs. 4 und Abs. 6 Sätze 3 und 4 BayHSchG). Die Übergangsregelung ist notwendig, da bei einer Wiederwahl vor dem 1. Oktober 2007 nicht gewährleistet ist, dass die zur Umsetzung des neuen Rechts erforderlichen Anpassungen der Grundordnungen bereits erfolgt sind (vgl. Art. 99 Abs. 6 BayHSchG-Entwurf). Abweichend von Halbsatz 1 bestimmt sich die Zulässigkeit der Wiederwahl nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn die in der Grundordnung zu treffenden Regelungen über die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten spätestens am 1. Januar 2007 in Kraft getreten sind. Damit wird Hochschulen, die ihre Grundordnung rasch an das neue Recht anpassen, die Möglichkeit eröffnet, bei der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten in Bezug auf die Zulässigkeit einer Wiederwahl das neue Recht anzuwenden.

Zu Art. 99: Übergangsvorschriften zur Neuordnung der Organisationsstruktur

Durch diesen Gesetzentwurf werden der Aufbau und die Organisation der Hochschulen neu geordnet (Art. 19 ff). Die erweiterte Hochschulleitung wird neu eingeführt, der Senat wird verkleinert und seine Zusammensetzung verändert, der Hochschulrat wird neu als gemeinsames Gremium von Senat und externen Persönlichkeiten ausgestaltet. Die Organe der Fakultät werden neu geregelt, die bisherigen Rechtsgrundlagen für Ausschüsse und Kommissionen werden aufgehoben.

Art. 99 enthält die im Zusammenhang mit der Neuordnung der Organisationsstruktur erforderlichen Übergangsvorschriften.

Abs. 1 enthält eine Übergangsvorschrift für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder der Hochschulräte; deren Amtszeiten enden mit Ablauf des 30. September 2007.

Abs. 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die Senate. Sie werden nach Satz 1 mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Amtszeit der den Senaten ange-

hörenden gewählten Mitglieder (Satz 2). Satz 3 betrifft den Fall, dass die Amtszeit von Mitgliedern des Senats vor dem 30. September 2007 endet; in diesem Fall führen sie die Geschäfte bis zum 30. September 2007 weiter. Damit soll eine Neuwahl für den Zwischenzeitraum bis zum 30. September 2007 vermieden werden. Dies gilt nach Satz 4 nicht für studentische Mitglieder der Senate; für vor dem 30. September 2007 ausscheidende studentische Mitglieder der Senate ist im Hinblick auf die mit dem Studium verbundene Belastung und zur Vermeidung einer Studienzeitverlängerung für die Amtszeit bis zum 30. September 2007 eine Neuwahl auf der Grundlage der Bestimmungen durchzuführen, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gegolten haben. Satz 5 stellt klar, dass sich die Zusammensetzung der Senate im Übrigen bis zum 30. September 2007 nach den bisherigen Vorschriften bestimmt.

Abs. 3 enthält eine Übergangsvorschrift für die erweiterten Senate. Diese werden mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst. Im Übrigen gelten die Regelungen für Senate (Abs. 2 Sätze 2 bis 4) entsprechend. Auch für die erweiterten Senate gilt, dass sich deren Zusammensetzung bis zum 30. September 2007 nach den bisherigen Vorschriften richtet (Satz 3).

Abs. 4 enthält eine Übergangsvorschrift für die Fachbereichsräte, die mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst werden. Durch Satz 2 werden die Amtszeit der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes gewählten Mitglieder der Fachbereichsräte und die Amtszeiten der Dekane, Prodekane und Studiendekane, soweit sie vor dem 30. September 2007 enden würden, bis zum 30. September 2007 verlängert. Die entsprechende Anwendung des Abs. 2 Satz 4 bedeutet, dass (nur) für die studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte eine Neuwahl durchzuführen ist, wenn deren Amtszeit vor dem 30. September 2007 endet. Die Amtszeit der neu Gewählten ist bis zum 30. September 2007 befristet.

Abs. 5 bestimmt, dass die Ausschüsse und Kommissionen, die nach den bisherigen Bestimmungen der Art. 29, 30 und 31 BayHSchG eingerichtet worden sind, mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst werden.

Abs. 6 verpflichtet die Hochschulen, die notwendigen Regelungen auf der Grundlage der Neuordnung der Organisationsstruktur so rechtzeitig zu treffen, dass sie spätestens am 1. Juli 2007 in Kraft treten.

Nach **Abs. 7** sind die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Organe und Gremien am 1. Oktober 2007 zu bilden. In diesem Zeitpunkt beginnt die Amtszeit der zu wählenden oder zu bestellenden Organe sowie der Mitglieder der Organe und Gremien. Unberührt bleibt die für die gewählten Mitglieder von Leitungsgremien in Art. 98 Abs. 2 vorgesehene Regelung.

Satz 2 des Abs. 7 stellt klar, dass bis zum 1. Oktober 2007 für die Organe und Gremien, die mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst werden, die bisherigen Vorschriften über deren Zuständigkeiten und Aufgaben weiter gelten. So nimmt beispielsweise der Hochschulrat bis zum 30. September 2007 die dem Hochschulrat nach den bisherigen Vorschriften obliegenden Zuständigkeiten und Aufgaben wahr. Der Senat nimmt bis zum 30. September 2007 die Zuständigkeiten und Aufgaben wahr, die ihm nach den derzeit geltenden Vorschriften obliegen. Entsprechendes gilt für die sonstigen Organe und Gremien.

Abs. 8 enthält eine Übergangsvorschrift für die Hochschulen, für die aufgrund des bisherigen Art. 135 Abs. 2 BayHSchG abweichende organisationsrechtliche Regelungen getroffen wurden. Für diese Hochschulen sind die etwa erforderlichen Übergangsvorschriften durch Rechtsverordnung zu treffen. Endet eine bisherige „Erprobungsregelung“ vor dem 30. September 2007, sind bei-

spielsweise durch Rechtsverordnung Regelungen für den Übergangszeitraum bis 30. September 2007 zu treffen. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen die auf der Grundlage des bisherigen Art. 135 Abs. 2 BayHSchG erlassenen „Erprobungsregelungen“ eine Geltungsdauer über den 30. September 2007 hinaus haben.

Zu Art. 100: Übergangsvorschriften für Hochschulprüfungsordnungen und Satzungen

Abs. 1 regelt die Verpflichtung der Hochschulen, Hochschulprüfungsordnungen bis zum 30. September 2007 an die neuen Bestimmungen anzupassen. Die Regelung in Art. 57 Abs. 5 BayHSchG-Entwurf bleibt unberührt. Für Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das betreffende Fachstudium bereits aufgenommen haben, sind in den Prüfungsordnungen etwaige, aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderliche Übergangsbestimmungen zu treffen.

Abs. 2 trifft die notwendigen Übergangsvorschriften im Zusammenhang mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Genehmigung von Hochschulprüfungsordnungen auf den Präsidenten oder die Präsidentin oder mit dem Verzicht auf Einvernehmensvorbehalte. Soweit Hochschulprüfungsordnungen oder Satzungen vor dem In-Kraft-Treten des neuen Rechts dem Staatsministerium vorgelegt wurden, die künftig nicht mehr der Genehmigung oder Einvernehmensklärung des Staatsministeriums bedürfen, gelten die Verfahren als erledigt. Eine

Entscheidung des Staatsministeriums über die vorgelegten Hochschulprüfungsordnungen oder Satzungen entfällt damit. Es ist nach Satz 2 Aufgabe der Hochschulen, diese Hochschulprüfungsordnungen oder Satzungen nach den neuen Bestimmungen weiter zu behandeln. Die Übergangsregelung in Abs. 1 bleibt unberührt.

Nach **Abs. 3** gilt diese Regelung entsprechend für Studienordnungen, für die künftig das Anzeigeverfahren entfällt. Liegen dem Staatsministerium im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes Studienordnungen vor, entfällt eine Entscheidung des Staatsministeriums. Da das Verfahren als erledigt gilt, ergeben sich aus dem Ablauf der Fristen nach Art. 72 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 BayHSchG keine Rechtswirkungen. Die Hochschulen haben solche Studienordnungen nach den neuen Bestimmungen weiter zu behandeln und erforderlichenfalls das Einvernehmen mit dem für die jeweilige Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium herzustellen (vgl. Art. 58 Abs. 2).

Zu Art. 101: Übergangsvorschriften für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren

Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass die Studienbeiträge nach Art. 71 Abs. 1 bis 7 erstmals zum Sommersemester 2007 erhoben werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich dabei auch auf Studierende, die vor diesem Zeitraum ihr Studium begonnen haben, so dass ein Fall der unechten Rückwirkung vorliegt. Bei Abwägung der gegenseitigen Belange ist den Interessen der Hochschulen an einer Optimierung der Ausbildungsbedingungen und der Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Vorrang vor den Erwartungen der bereits immatrikulierten Studierenden auf ein beitragsfreies Studium einzuräumen. Im Hinblick auf die sozialverträgliche Ausgestaltung der Beitragserhebung ist sichergestellt, dass die Studierenden nicht gezwungen werden, ihr Studium abzubrechen. Durch die erstmalige Erhebung zum Sommersemester 2007 wird den Betroffenen die Gelegenheit eröffnet, ihre Planungen an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen. Bis zur Erhebung der Studienbeiträge werden Zweit- und Langzeitstudiengebühren nach dem bisher geltenden Recht erhoben (Art. 101 Abs. 1 Satz 2).

Die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen wird durch Art. 95 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 den Studentenwerken übertragen. Da im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes und der Ermächtigung, die Studentenwerksbeiträge durch Satzung zu regeln, entsprechende Satzungen noch nicht erlassen sind, enthält **Abs. 2** eine Übergangsregelung. Durch diese wird klargestellt, dass bis zum In-Kraft-Treten der aufgrund des Art. 95 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 zu erlassenden Satzungen die bisherigen Regelungen durch Rechtsverordnung für den Bereich des jeweiligen Studentenwerks übergangsweise weiter gelten.

Zu Art. 102: Übergangsvorschriften für Eignungsfeststellungsverfahren

Durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrgesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991) wurde in Art. 135 Abs. 3 BayHSchG eine Rechtsgrundlage zur Erprobung von Eignungsfeststellungsverfahren eingefügt; nach § 4 Satz 4 dieses Gesetzes tritt die Bestimmung mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft. Art. 102 enthält hierzu Übergangsvorschriften. In Satz 1 wird klargestellt, dass Satzungen über die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren, die auf der Rechtsgrundlage des Art. 135 Abs. 3 BayHSchG erlassen worden sind, mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft treten, wenn nicht in den Satzungen ein früherer Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens geregelt worden ist. Durch die Übergangsvorschrift in Satz 1 wird damit abweichend vom allgemeinen In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren aufgrund geltender Satzungen bis spätestens 30. September 2007 zugelassen. Soweit die Übergangsvorschrift des Satzes 1 nicht eingreift, ist ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Einführung von Eignungsfeststellungsverfahren nur auf der neuen Rechtsgrundlage des Art. 44 Abs. 4 möglich.

In dem Abschnitt II (Schlussvorschriften) des Vierten Teils werden die Schlussvorschriften aus dem bisherigen 3. Kapitel des V. Abschnitts des Bayerischen Hochschulgesetzes übernommen, die nicht durch Zeitablauf oder aus sonstigen Gründen gegenstandslos geworden sind.

Zu Art. 103: Sondervorschriften

Abs. 1 übernimmt die bisherige Regelung des Art. 129 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 2 übernimmt inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Art. 129 Abs. 5 BayHSchG (sog. „An-Institute“). Die Zuständigkeit für die Verleihung der Befugnis, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule zu führen („An-Institut“) wird im Interesse der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen und der Verwaltungsvereinfachung vom Staatsministerium auf die Hochschulen übertragen. In der Neufassung wird als Voraussetzung gesetzlich festgelegt, dass sich die wissenschaftliche Einrichtung, der diese Befugnis verliehen werden soll, im Bereich der Forschung oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bereits bewährt hat oder diese Bewährung erwarten lässt. Die Verleihung der Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule lässt die bisherige Rechtsstellung dieser Einrichtung unberührt. Dies bedeutet, dass sie nicht Teil der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts und staatliche Einrichtung wird und mit der Verleihung dieser Befugnis keine finanziellen Verpflichtungen der Hochschule oder des Staates gegenüber dieser Einrichtung verbunden sind. Satz 2 stellt klar, dass die Verleihung der genannten Befugnis widerrufen werden kann. Der Widerruf liegt im pflichtgemäßen Ermessen der betreffenden Hochschule.

Abs. 3 stellt auf der bisherigen Regelung in Art. 125 Abs. 3 BayHSchG klar, dass die Ukrainische Freie Universität in München nach Maßgabe der im Jahr 1950 erteilten Genehmigung weiterbetrieben werden kann und das Promotionsrecht und Habilitationsrecht auf der Grundlage des Rechtszustandes zum 1. April 1979 (bisher geregelt in Art. 122 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) wahrnehmen kann.

Zu Art. 104: Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Art. 104 übernimmt die bisherige Regelung in Art. 130 Abs. 2 und 3 BayHSchG. Der bisherige Art. 130 Abs. 1 BayHSchG betrifft die Berufung von Professoren, die künftig im Bayerischen Hochschulpersonalgesetz geregelt ist.

Zu Art. 105: Abschlüsse von Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes

Art. 105 übernimmt die bisherige Regelung des Art. 133 BayHSchG.

Zu Art. 106: Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Art. 106 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 135 BayHSchG den Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 135 Abs. 1 BayHSchG; dabei werden in den Sätzen 1 und 2 im Wesentlichen die bisherigen Zuständigkeitsregelungen für den Erlass von Rechtsverordnungen zusammengefasst. Satz 3 regelt den Erlass von Verwaltungsvorschriften. Halbsatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 32 Abs. 5 Satz 6 BayHSchG.

Abs. 2 enthält in einer Weiterentwicklung der bisherigen Regelung in Art. 135 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG eine Erprobungsklausel, deren Anwendungsbereich über die Abweichung von organisationsrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes hinausgeht und neue Modelle der eigenverantwortlichen Steuerung von Hochschulen ermöglichen soll. Damit werden Anregungen in den Empfehlungen einer internationalen Expertenkommission „Wissenschaftsland Bayern 2020“, März 2005, aufgegriffen. Dort wird ausgeführt, dass in einer Übergangszeit nicht unbedingt alles über einen Kamm geschoren werden müsse; zunächst sollten diejenigen Universitäten unter Ausschöpfung der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten auf eigene Füße gestellt werden, die bereit seien, Eigenverantwortung zu übernehmen. Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums können insbesondere abweichende Regelungen von Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Hochschulen (Art. 19 bis 34) und über die Studierendenvertretung (Art. 52 und 53) getroffen werden. Damit werden weitgehende Freiräume für neue Organisationsmodelle eröffnet. Diese Regelung ist - neben den in dem Gesetzentwurf bereits vorgesehenen vielfältigen Möglichkeiten für hochschulinterne und hochschulübergreifende organisationsrechtliche Regelungen (vgl. insbesondere Art. 16 und 19 Abs. 6) auch eine geeignete Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Empfehlungen einer internationalen Expertenkommission „Wissenschaftsland Bayern 2020“, März 2005, zu Änderungen der Leitungs- und Hochschulstrukturen. Halbsatz 1 ermöglicht aber auch abweichende Regelungen zu Bestimmungen, die das Verhältnis von Staat und Hochschulen betreffen (z.B. Gewährung weitergehender Freiräume durch den Verzicht auf staatliche Mitwirkungsrechte).

Soweit höherrangiges Recht (z.B. verfassungsrechtliche Vorgaben, Rahmenrecht des Bundes) entgegensteht, können auf Grund der Erprobungsklausel keine Abweichungen von den hochschulrechtlichen Bestimmungen zugelassen werden. Halbsatz 2 stellt klar, dass die Rechtsverordnung zu befristen ist. Das bedeutet,

dass vor Ablauf der Frist aufgrund einer Bewertung der Erfahrungen bei der Durchführung des modellhaften Versuchs die Entscheidung zu treffen ist, ob und in welcher Form die Regelung fortgeführt werden soll. Erprobung im Sinn dieser Regelung bedeutet nicht, dass bei erfolgreicher Erprobung das Modell vom Gesetzgeber als für alle Hochschulen geltendes Recht übernommen werden muss; hochschulspezifische Regelungen und damit Vielfalt im Hochschulbereich sollen durch die Erprobungsklausel nicht ausgeschlossen werden. Falls die Rechtsverordnung den Zuständigkeitsbereich anderer Ressorts berühren sollte, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) zu beteiligen.

Zu Art. 107: In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

Abs. 1 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes. Als Zeitpunkt für das In-Kraft-Treten des Gesetzes wird der 1. Juni 2006 angestrebt. Im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Bayerische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), außer Kraft. Damit treten zahlreiche Bestimmungen außer Kraft, indem sie nicht in das neue Hochschulgesetz übernommen werden. Gegenstandslos geworden sind insbesondere die bisherigen Regelungen in Art. 123, 124, 126, 128, 128 a, 128 b, 131 und 134 BayHSchG.

Satz 2 sieht eine Befristung des Gesetzes bis zum 30. September 2017 vor. Nach Nr. 2.3.8 der Organisationsrichtlinien ist eine Vorschrift zu befristen, wenn sie nur für einen vorübergehenden Zweck erforderlich ist oder wenn sie auch für eine bestimmte Zeit erlassen werden kann und nicht gewichtige Gründe für den unbefristeten Erlass sprechen. Die Staatsregierung verfolgt das Ziel, Gesetze grundsätzlich zu befristen; an das Vorliegen gewichtiger Gründe für den unbefristeten Erlass sind deshalb hohe Anforderungen zu stellen. Mit der Umsetzung der „Hochschulreform 2006“ wird das Hochschulrecht tiefgreifend umgestaltet. Obwohl

wesentliche Reformmaßnahmen bereits erprobt wurden (Organisationsmodell der Technischen Universität München, Einführung von Bachelor- und Masterstudiengänge zur Erprobung), ist es im Hinblick auf die grundlegenden strukturellen Änderungen und der tiefgreifenden Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Hochschulen sinnvoll, das Gesetz zu befristen. Mit zehn Jahren ab der Einführung der neuen Organisationsstruktur (1. Oktober 2007) ist die Geltungsdauer des Gesetzes angemessen begrenzt. Vor Ablauf der Geltungsdauer können die Erfahrungen in der Umsetzung der „Hochschulreform“ unter Einbeziehung der Weiterentwicklung des Hochschulrechts in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union sowie der Rahmenbedingungen der Hochschulen evaluiert werden. Auf Grund dieser Evaluierung wird der Gesetzgeber zu entscheiden haben, ob die Geltungsdauer verlängert wird oder eine Novellierung des Gesetzes geboten ist.

Abs. 2 betrifft die Aufhebung von Rechtsvorschriften.

Das bayerische Hochschulrecht enthält eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, die nur zeitlich beschränkte Bedeutung hatten. Eine Reihe dieser Bestimmungen ist inzwischen gegenstandslos geworden. Weitere Bestimmungen sind wegen Zeitablaufs oder Vollzugs entbehrlich geworden. Durch die formelle Aufhebung dieser Rechtsvorschriften wird der Umfang des Vorschriftenbestandes entlastet (Rechtsbereinigung) und die Lesbarkeit der Bestimmungen verbessert. Zu diesen Vorschriften gehören die in Satz 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Errichtungsgesetze. In Art. 1 Abs. 2 sind die vom Freistaat Bayern errichteten staatlichen Hochschulen aufgezählt und ihre Rechtsstellung sowie Errichtung gesetzlich fixiert. Die Errichtungsgesetze sind damit gegenstandslos geworden; die in den Errichtungsgesetzen enthaltenen Übergangsvorschriften sind durch Zeitablauf überholt.

Abs. 3 stellt klar, dass die durch die außer Kraft getretenen und aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen sowie subjektive Rechte und Berechtigungen Einzelner, die aufgrund der außer Kraft getretenen und aufgehobenen Vorschrift in der Vergangenheit erworben wurden, in Bestand und Inhalt unberührt bleiben.